

Amtsblatt

für die Stadt Nauen



Funkstadt  Nauen

mit den Ortsteilen Berge, Bergerdamm, Börnicke, Groß Behnitz, Kienberg, Klein Behnitz, Lietzow, Markee, Neukammer, Ribbeck, Schwanebeck, Tietzow, Wachow, Waldsiedlung

29. Jahrgang

Nauen, den 18. Juli 2022

Nummer 4





Inhaltsverzeichnis

A – AMTLICHER TEIL

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Nauen

– Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse:	
• in der Stadtverordnetenversammlung Nauen am 27. Juni 2022.....	Seite 3
– Bebauungsplan „Schulstandort Brandenburger Straße“ – Aufstellungsbeschluss	Seite 6
– Bebauungsplan „Neue Mitte Kienberg“, OT Kienberg – Aufstellungsbeschluss	Seite 6
– Bebauungsplan „Solarpark Markee-West“, OT Markee, Offenlage der Unterlagen zum Vorentwurf	Seite 7
– Bebauungsplan NAU 011/93 „Stadtrandsiedlung“, 4. Änderung (Rotdornweg), Inkrafttreten	Seite 8
– Bebauungsplan „Wohngebiet An der Wiese“, Inkrafttreten.....	Seite 9
– Bebauungsplan „Wohngebiet westlich Wiesengrund I“, OT Kienberg, Inkrafttreten	Seite 10
– Städtische Richtlinie zum Abschluss städtebaulicher Verträge gem. § 11 BauGB unter besonderer Berücksichtigung des Nauener Modells der sozial verträglichen Baulandentwicklung – Folgekostenrichtlinie –	Seite 11
– Öffentliche Bekanntmachung – Zahlungserinnerung	Seite 19
– Bekanntmachung gemäß § 60 Abs. 7 BbgKWahlG.....	Seite 20

Öffentliche Bekanntmachungen anderer Ämter und Institutionen

– Landkreis Havelland – Mechanisch-Biologische Abfallbehandlungsanlage (MBA) Schwanebeck – Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Emissionsmessungen an der Abluftreinigungsanlage der MBA	Seite 20
– Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin/Havelluch“	Seite 22
– Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung – 6. Änderungsbeschluss – Unternehmensflurbereinigung Vehlefan, Verf.-Nr. 500199 (alt:5-001-X)	Seite 22
– Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“	Seite 26

B – NICHTAMTLICHER TEIL

Lokalnachrichten

– Grußwort des Bürgermeisters.....	Seite 27
– Sitzungstermine Stadtverordnetenversammlung und Ausschüsse	Seite 27
– Liederbörse 2022 des Rundfunkchores Berlin unter dem Motto „Wir sind viele“ – Schulchor des Goethe-Gymnasiums Nauen tritt in Berliner Philharmonie auf	Seite 28
– Zahnarztpraxis in Wachow wiedereröffnet	Seite 28
– Neuer Kinderspielplatz in Ebereschenhof eingeweiht.....	Seite 29
– BVJM: Viel Hirnschmalz beim Schwachwettkampf in Nauen.....	Seite 29
– Gedenkstunde in Börnicke.....	Seite 30
– 1. Spatenstich für die Spiel- und Freizeitstätte Markee.....	Seite 31
– Goldener Plan Havelland: Vereinshaus des Kienberger SV 1924 bekommt kräftige Finanzspritze	Seite 32
– 6. Obedience-Landesmeisterschaft am Röthehof/Neugarten.....	Seite 33
– Landkreis bringt Fördermittelbescheid für die Nauener Feuerwehr.....	Seite 34
– Bomben töteten in Berge einst 16 Dorfbewohner	Seite 34
– Tag der Milch – Starkmacher für Knochen und Zähne	Seite 35
– Musikkurs des Goethe-Gymnasiums Nauen (GGN) veranstaltet Benefizkonzert für die Ukraine.....	Seite 35
– Fehlende Einsatzkräfte bei der Freiwilligen Feuerwehr Einheit Kienberg – Feuerwehrleute und Ortsbeirat rühren die Werbetrommel...Seite 36	
– Kandidatinnen und Kandidaten für den Seniorenrat Nauen gesucht.....	Seite 37
– Markeer feiern 825. Geburtstag ihres Dorfes.....	Seite 37
– Nachtwächter überreicht Bürgermeister erste Altstadtbrochure	Seite 38
– Badespaß im Stadtbad Nauen.....	Seite 38
– Tietzower feiern mit ihrer Feuerwehr	Seite 39
– Feierliche Übergabe der Abiturzeugnisse im Funkamt der Stadt Nauen	Seite 39
– Lust auf Demokratie machen: Schülerinnen und Schüler des Goethe-Gymnasiums regieren in Nauen mit.....	Seite 40
– Jubiläum der Freiwilligen Feuerwehr Nauen, Einheit Wachow.....	Seite 41
– Jugendhof Berge feiert sein 30-jährigen Bestehen.....	Seite 41
– Ansprechpartner in der Stadtverwaltung.....	Seite 42

Vereine/Verbände

– Veranstaltungspläne und Mitteilungen verschiedenster Vereine und Verbände.....	Seite 43
--	----------

Sonstiges	Seite 45
------------------------	----------



A – Amtlicher Teil

Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse in der 19. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 27. Juni 2022

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss im öffentlichen Teil:

0457

Namensänderung der Dr. Georg Graf von Arco-Oberschule mit Grundschulteil
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Dr. Georg Graf von Arco-Oberschule mit Grundschulteil soll umbenannt werden in „**Dr. Georg Graf von Arco**“ Schulzentrum.

Beschluss-Nr. 420/2022

0452

Bürgerbudget 2023

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass alle eingereichten Vorschläge zum Bürgerbudget, welche die Kriterien nach §§ 4 und 5 der entsprechenden Satzung erfüllen, umgesetzt werden.

Beschluss-Nr. 421/2022

0467

Außerplanmäßige Auszahlungen im Rahmen des Sportplatzbaus am Goethe-Gymnasium Nauen

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Bürgermeister wird bevollmächtigt, notwendige Aufträge zum „**Sportplatzbau Goethe-Gymnasium Nauen**“ über die im Haushalt vorgesehenen 1.200.000,00 Euro hinaus zu vergeben. Die Bevollmächtigung umfasst Aufträge, die außerplanmäßige Auszahlungen von mehr als 100.000,00 Euro vorsehen.

Der Bürgermeister wird über Beauftragungen im Nachgang berichten.

Beschluss-Nr. 422/2022

0468

Überplanmäßige Auszahlung im Rahmen des Bauvorhabens Dorfgemeinschaftshaus Waldsiedlung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Bürgermeister wird bevollmächtigt, die notwendigen Aufträge zur Umsetzung der Baumaßnahme „**Dorfgemeinschaftshaus Waldsiedlung**“ auch für den Fall zu erteilen, dass die Mehrkosten die Schwelle von 100.000 € oberhalb der im Haushalt vorgesehenen 524.641,52 Euro übersteigen sollten.

Der Bürgermeister wird über Beauftragungen im Nachgang berichten.

Beschluss-Nr. 423/2022

0469

Bauvorhaben: Neubau Gehweg, Siedlerstraße OT Bergerdamm – Hanffabrik
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dem wirtschaftlichsten Bieter aus dem Vergabeverfahren, den Zuschlag für die Bauleistungen zum Bauvorhaben Neubau Gehweg Siedlerstraße OT Bergerdamm – Hanffabrik zu erteilen.

Die Zuschlagserteilung erfolgt anhand des Submissionsergebnisses unter Berücksichtigung der vollständigen und rechnerischen Richtigkeit. Gesonderte Informationen erfolgen in den nachfolgenden Ausschusssitzungen nach der Sommerpause.

Beschluss-Nr. 424/2022

0470

Bauvorhaben: Neubau Gehweg, Wirtschaftsdamm OT Börnicke – Ebereschenhof

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dem wirtschaftlichsten Bieter aus dem Vergabeverfahren, den Zuschlag für die Bauleistungen zum Bauvorhaben Neubau Wirtschaftsdamm OT Börnicke – Ebereschenhof zu erteilen.

Die Zuschlagserteilung erfolgt anhand des Submissionsergebnisses unter Berücksichtigung der vollständigen und rechnerischen Richtigkeit. Gesonderte

Informationen erfolgen in den nachfolgenden Ausschusssitzungen nach der Sommerpause.

Beschluss-Nr. 425/2022

0471

Straßenbaumaßnahme Gohlitzer Straße, OT Schwanebeck

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dem wirtschaftlichsten Bieter aus dem Vergabeverfahren, den Zuschlag für die Bauleistungen zur Straßenbaumaßnahme in der Gohlitzer Straße, OT Schwanebeck zu erteilen.

Die Zuschlagserteilung erfolgt anhand des Submissionsergebnisses unter Berücksichtigung der vollständigen und rechnerischen Richtigkeit. Gesonderte Informationen erfolgen in den nachfolgenden Ausschusssitzungen nach der Sommerpause.

Beschluss-Nr. 426/2022

0460-1

Bebauungsplan „Schulstandort Brandenburger Straße“

Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. die Aufstellung des Bebauungsplans „Schulstandort Brandenburger Straße“ für den Bereich der Gemarkung Nauen, Flur 18, Flurstücke 231, 232 und 233, mit einer Gesamtgröße von ca. 9,86 ha – siehe Anlage Geltungsbereich.

Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen differenzierten Schulstandort mit ggf. unterschiedlichen Schulformen einschließlich der notwendigen Anlagen für den Schulsport sowie die notwendige Erschließung und der erforderlichen Stellplätze zu schaffen.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, diesen Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr. 427/2022

0464-1

2. Änderung der Folgekostenrichtlinie der Stadt Nauen

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Der 2. Änderung der Städtischen Richtlinie zum Abschluss städtebaulicher Verträge gem. § 11 BauGB unter besonderer Berücksichtigung des Nauener Modells der sozial verträglichen Baulandentwicklung – Folgekostenrichtlinie – vom 18.02.2019 in der Fassung des Beschlusses über die 1. Änderung vom 03.05.2021 wird zugestimmt (siehe ANLAGEN 1 und 2).

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die 2. Änderung der Folgekostenrichtlinie ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr. 428/2022

0458

Bebauungsplan „Neue Mitte Kienberg“

Aufstellungsbeschluss OT Kienberg

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Neue Mitte Kienberg“, für folgenden Bereich der Gemarkung Kienberg mit einer Größe von insgesamt ca. 21.110 m²:

Flur 1, Flurstücke 514/2, 515/2, 516, 517/2, 617, 655, 664, 666, 672, 677 und 729 – siehe Anlage –

Ziel des B-Planes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entstehung eines neuen Wohnquartiers in aufgelockelter Bauweise in Ergänzung einer kleinen Gewerbeeinheit mit insgesamt ca. 13.857 m² Bruttogeschossfläche.

2. Der Bebauungsplan wird in Anwendung des §13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufge-



A – Amtlicher Teil

stellt. Von der Durchführung der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3(1), 4(1) BauGB und der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie dem Umweltbericht nach §§ 2(4), 2a BauGB wird abgesehen.

Der Bebauungsplan „Neue Mitte Kienberg“ kann aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden, da der Geltungsbereich als „Gemischte Baufläche“ nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO dargestellt ist.

- Den Bürgermeister zu beauftragen, den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr. 429/2022

0453

Bebauungsplan NAU 0011/93 „Stadtrandsiedlung“, 4. Änderung (Rotdornweg)

Abwägungsbeschluss, Satzungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

- dass die während der Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vorgetragenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sowie die gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Stellungnahme der eingeschränkten erneuten Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB zum Bebauungsplan NAU 0011/93 „Stadtrandsiedlung“, 4. Änderung (Rotdornweg), gemäß der als Anlage „Abwägung...“ beiliegenden, von der Stadtverordnetenversammlung geprüften Abwägungstabelle (siehe Anlage) sowie die eingegangene Stellungnahme der eingeschränkten erneuten Beteiligung abgewogen werden;
- dass diejenigen aus der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme abgegeben haben, vom Ergebnis dieser Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen sind;
- dass auf der Grundlage des gebilligten Abwägungsergebnisses der Bebauungsplan NAU 0011/93 „Stadtrandsiedlung“, 4. Änderung (Rotdornweg), mit der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen wird (siehe Anlage); die Begründung wird gebilligt (siehe Anlage);
- den Bürgermeister zu beauftragen, den Beschluss des NAU 0011/93 „Stadtrandsiedlung“, 4. Änderung (Rotdornweg) gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Der Bebauungsplan ist mit Begründung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen. Außerdem ist gem. § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hinzuweisen (Erlöschen von Entschädigungsansprüchen).

Beschluss-Nr. 430/2022

0461

Bebauungsplan „Quartier Ziegelstraße“: Beschluss über den Städtebaulichen Vertrag, die Abwägung und Satzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt

- die Zustimmung zum Städtebaulichen Vertrag und Erschließungsvertrag (siehe Anlage),
- , dass die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vorgetragenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sowie die gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß der als Anlage „Abwägung“ beiliegenden, von der Stadtverordnetenversammlung geprüften Abwägungstabelle abgewogen werden;
- , dass das Abwägungsergebnis nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander insgesamt gerecht ist und gebilligt wird;

- , dass diejenigen aus der Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme abgegeben haben, vom Ergebnis dieser Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen sind.
- , dass auf der Grundlage des gebilligten Abwägungsergebnisses der Bebauungsplan „Quartier Ziegelstraße“ der Stadt Nauen mit der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen wird. Die Begründung wird gebilligt (Anlage).
- den Bürgermeister zu beauftragen, gem. § 10 Abs. 2 BauGB die Genehmigung des Bebauungsplans bei der höheren Verwaltungsbehörde zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist im Anschluss ortsüblich bekannt zu machen. Sofern die Genehmigung nicht erforderlich ist, wird der Bürgermeister beauftragt, den Beschluss des Bebauungsplans ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Der Bebauungsplan ist mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen. Außerdem ist gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 hinzuweisen (Erlöschen von Entschädigungsansprüchen)

Beschluss-Nr. 431/2022

0462

Bebauungsplan „An der alten Ziegelei“

Beschluss über den städtebaulichen Vertrag, die Abwägung und Satzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt

- die Zustimmung zum Städtebaulichen Vertrag und Erschließungsvertrag (siehe Anlage),
- , dass die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vorgetragenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sowie die gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß der als Anlage „Abwägung“ beiliegenden, von der Stadtverordnetenversammlung geprüften Abwägungstabelle abgewogen werden;
- , dass das Abwägungsergebnis nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander insgesamt gerecht ist und gebilligt wird;
- , dass diejenigen aus der Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme abgegeben haben, vom Ergebnis dieser Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen sind.
- , dass auf der Grundlage des gebilligten Abwägungsergebnisses der Bebauungsplan „An der alten Ziegelei“ der Stadt Nauen mit der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen wird. Die Begründung wird gebilligt (Anlage).
- den Bürgermeister zu beauftragen, gem. § 10 Abs. 2 BauGB die Genehmigung des Bebauungsplans bei der höheren Verwaltungsbehörde zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist im Anschluss ortsüblich bekannt zu machen. Sofern die Genehmigung nicht erforderlich ist, wird der Bürgermeister beauftragt, den Beschluss des Bebauungsplans ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Der Bebauungsplan ist mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen. Außerdem ist gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des



A – Amtlicher Teil

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 hinzuweisen (Erlöschen von Entschädigungsansprüchen)

Beschluss-Nr. 432/2022

0463

*Bebauungsplan „Wohngebiet westlich Wiesengrund I“, OT Kienberg
Beschluss über den städtebaulichen Vertrag, die Abwägung und Satzung*
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt

1. , dass dem Städtebaulichen Vertrag zum Baugebiet „Wohngebiet westlich Wiesengrund I“ (siehe Anlage) zugestimmt wird,
2. , dass die während der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vorgetragene Stellungnahme aus der Öffentlichkeit sowie die gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegte Stellungnahme der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß der als Anlage „Abwägung...“ beiliegenden, von der Stadtverordnetenversammlung geprüften Abwägungstabelle abgewogen werden;
3. , dass das Abwägungsergebnis nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander insgesamt gerecht ist und gebilligt wird;
4. , dass diejenigen aus der Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme abgegeben haben, vom Ergebnis dieser Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen sind;
5. , dass auf der Grundlage des gebilligten Abwägungsergebnisses der Bebauungsplan „Wohngebiet westlich Wiesengrund I“ im Ortsteil Kienberg, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen wird (siehe Anlage). Die Begründung mit dem Artenschutzfachbeitrag wird gebilligt (Anlagen);
6. , den Bürgermeister zu beauftragen, den Beschluss des Bebauungsplans „Wohngebiet westlich Wiesengrund I“, OT Kienberg, gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Der Bebauungsplan ist mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen. Außerdem ist gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 hinzuweisen (Erlöschen von Entschädigungsansprüchen).

Beschluss-Nr. 433/2022

0459

*Bebauungsplan „Wohngebiet An der Wiese“, OT Wachow
Beschluss über den Städtebaulichen Vertrag, die Abwägung und Satzung*
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt

1. , dass dem Städtebaulichen Vertrag zum Baugebiet „Wohngebiet An der Wiese“ (siehe Anlage) zugestimmt wird,
2. , dass die während der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vorgetragene Stellungnahme aus der Öffentlichkeit sowie die gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegte Stellungnahme der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß der als Anlage „Abwägung...“ beiliegenden, von der Stadtverordnetenversammlung geprüften Abwägungstabelle abgewogen werden;
3. , dass das Abwägungsergebnis nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander insgesamt gerecht ist und gebilligt wird;
4. , dass diejenigen aus der Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme abgegeben haben, vom Ergebnis dieser Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen sind;
5. , dass auf der Grundlage des gebilligten Abwägungsergebnisses der Bebauungsplan „Wohngebiet An der Wiese“ im Ortsteil Wachow, be-

stehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen wird (siehe Anlage). Die Begründung mit der Prüfung der Umweltbelange wird gebilligt (Anlagen);

6. , den Bürgermeister zu beauftragen, den Beschluss des Bebauungsplans „Wohngebiet An der Wiese“, OT Wachow, gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Der Bebauungsplan ist mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen. Außerdem ist gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 hinzuweisen (Erlöschen von Entschädigungsansprüchen).
7. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Flächennutzungsplan gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen.

Beschluss-Nr. 434/2022

0426-1

*Bebauungsplan NAU 0030/96 „Lietzow-Platz“, 4. Änderung, Luchblick IV
Aufstellungsbeschluss für das Änderungsverfahren*
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt

1. die Aufstellung des Bebauungsplanes „Lietzow-Platz“, 4. Änderung, Luchblick IV, für den Bereich der Gemarkung Nauen: Flur 20, Flurstücke 435 – 459 (siehe Plan).
Ziel des B-Planes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Überarbeitung B-Planes NAU 0030/96 „Lietzow-Platz“, 4. Änderung im Bereich Luchblick IV, insbesondere die Überarbeitung der Baufelder und des Erschließungssystems.
2. , dass das Verfahren gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt wird; im Planungsverfahren nach § 13a BauGB wird darüber hinaus von der Durchführung der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3(1), 4(1) BauGB sowie dem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen.
3. , den Bürgermeister zu beauftragen, den Änderungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Dieser Beschluss wurde mit 0 Ja-Stimmen, 16 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung abgelehnt.

Beschluss-Nr. 435/2022

0472

*Straßenbaumaßnahme – Oberflächenbehandlung Schwanebecker Weg
(Verbindungsstraße)*

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dem wirtschaftlichsten Bieter aus dem Vergabeverfahren, den Zuschlag für die Bauleistungen Schwanebecker Weg (Verbindungsweg) mit einer doppelten Oberflächenbehandlung zur Deckensanierung zu erteilen.

Die Zuschlagserteilung erfolgt anhand des Submissionsergebnisses unter Berücksichtigung der vollständigen und rechnerischen Richtigkeit. Gesonderte Informationen erfolgen in den nachfolgenden Ausschusssitzungen nach der Sommerpause.

Beschluss-Nr. 436/2022

Die Beschlüsse finden Sie unter <http://ris.nauen.de>.

Einsicht nehmen können Sie auch im Büro der Stadtverordnetenversammlung, Rathausplatz 1, Zimmer 23.



A – Amtlicher Teil

**Bebauungsplan „Schulstandort Brandenburger Straße“
Aufstellungsbeschluss**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 27.06.2022 den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans „Schulstandort Brandenburger Straße“, für den Bereich der Gemarkung Nauen, Flur 18, Flurstücke 231, 232 und 233, mit einer Gesamtgröße von ca. 9,86 ha – siehe Anlage – gefasst.

Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen differenzierten Schulstandort mit ggf. unterschiedlichen

Schulformen einschließlich der notwendigen Anlagen für den Schulsport sowie die notwendige Erschließung und der erforderlichen Stellplätze zu schaffen.

Der Bebauungsplan ist im zweistufigen Regelverfahren zu erarbeiten. Zum Bebauungsplan ist eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Artenschutzbeitrag vorzulegen.

Luftbildauszug:



Skizze der Lage des Geltungsbereichs

**Bebauungsplan „Neue Mitte Kienberg“, OT Kienberg
Aufstellungsbeschluss**

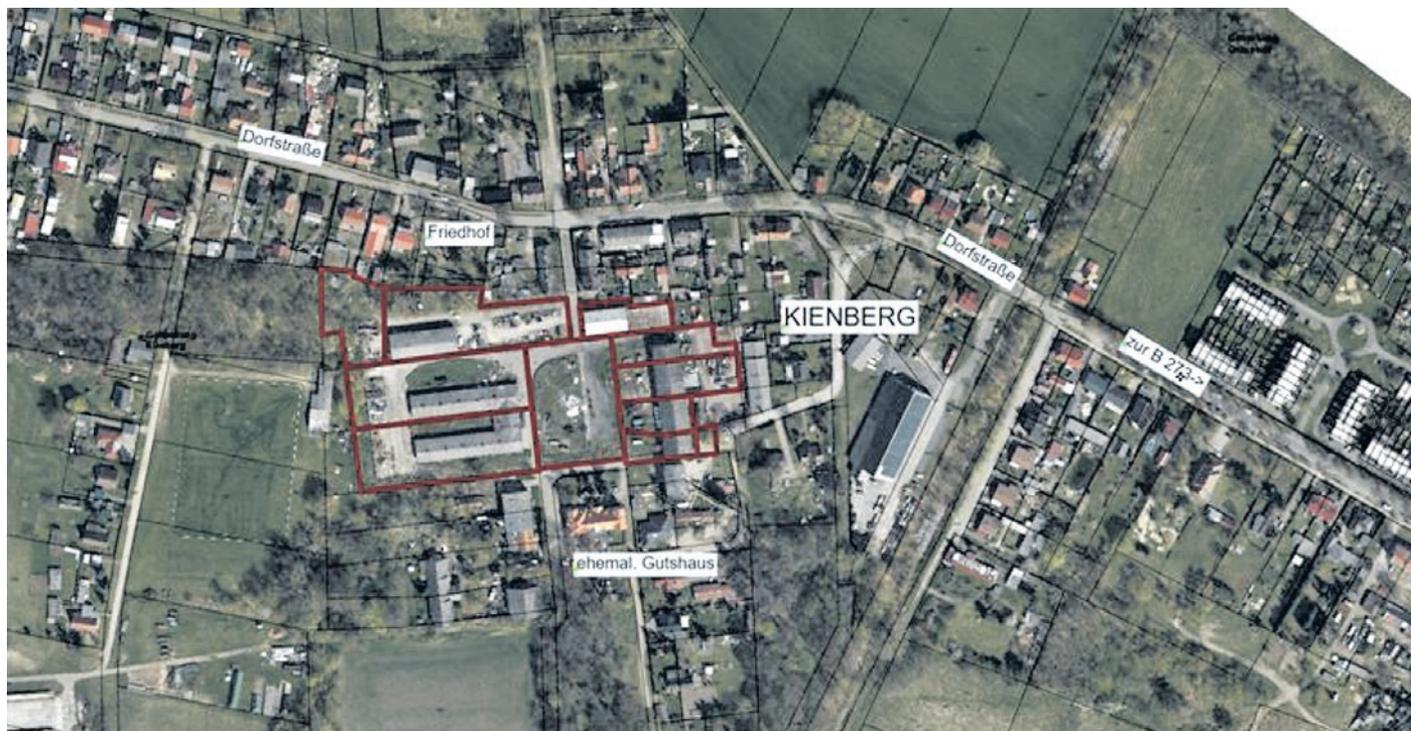
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 27.06.2022 den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Neue Mitte Kienberg“, OT Kienberg, für den Bereich der Gemarkung Kienberg, mit einer Größe von insgesamt ca. 21.110 m²: Flur 1, Flurstücke 514/2, 515/2, 516, 517/2, 617, 655, 664, 666, 672, 677 und 729 – siehe Anlage – gefasst.

Ziel des B-Planes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entstehung eines neuen Wohnquartiers in aufgelockerter Bauweise in Ergänzung einer kleinen Gewerbeeinheit mit insgesamt ca. 13.857 m² Bruttogeschossfläche.

Der Bebauungsplan wird in Anwendung des § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Von der Durchführung der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3(1), 4(1) BauGB und der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie dem Umweltbericht nach §§ 2(4), 2a BauGB wird abgesehen.



A – Amtlicher Teil



Skizze der Lage des Geltungsbereichs

Bebauungsplan „Solarpark Markee-West“, OT Markee Offenlage der Unterlagen zum Vorentwurf

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 03.05.2021 den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Markee-West“, OT Markee gefasst. Die Unterlagen zum Vorentwurf wurden erarbeitet und sollen offengelegt werden.

Ziel ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf ca. 32 ha derzeit landwirtschaftlich genutzter Fläche zu schaffen, die Anlage zu realisieren und damit eine elektrische Leistung von bis zu 35 MWp zu produzieren.

Die Offenlage des Vorentwurfs des Bebauungsplanes und der Begründung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt in der Zeit vom 26.07. bis einschl. 29.08.2022 in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich Zi.14, 1. OG während der Zeiten:

Montag	8.00 – 15:00 Uhr
Dienstag	8.00 – 17:00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 18:00 Uhr
Freitag	8:00 – 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht.

Gleichzeitig können die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Nauen unter Planen & Bauen/ Aktuelle Offenlagen eingesehen werden.

Der Geltungsbereich ist in der Planskizze dargestellt (s. u.).

Der Bebauungsplan ist im zweistufigen Regelverfahren zu erarbeiten. Zum Bebauungsplan ist eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Nauen ist im Parallelverfahren durchzuführen.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten.

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen zum Entwurf von allen Bürge-

rinnen und Bürgern schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per Post (Stadt Nauen, FB Bau, Rathausplatz 1, 14641 Nauen), per Fax (03321 / 408256) oder per E-Mail (jeanette.schmohl@nauen.de) eingereicht werden. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht.

Nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 03321/408240) können Rücksprachen auch außerhalb der Dienststunden vereinbart werden.

Als Ansprechpartner der Stadtverwaltung stehen Frau Schmohl und Herr App zur Verfügung.

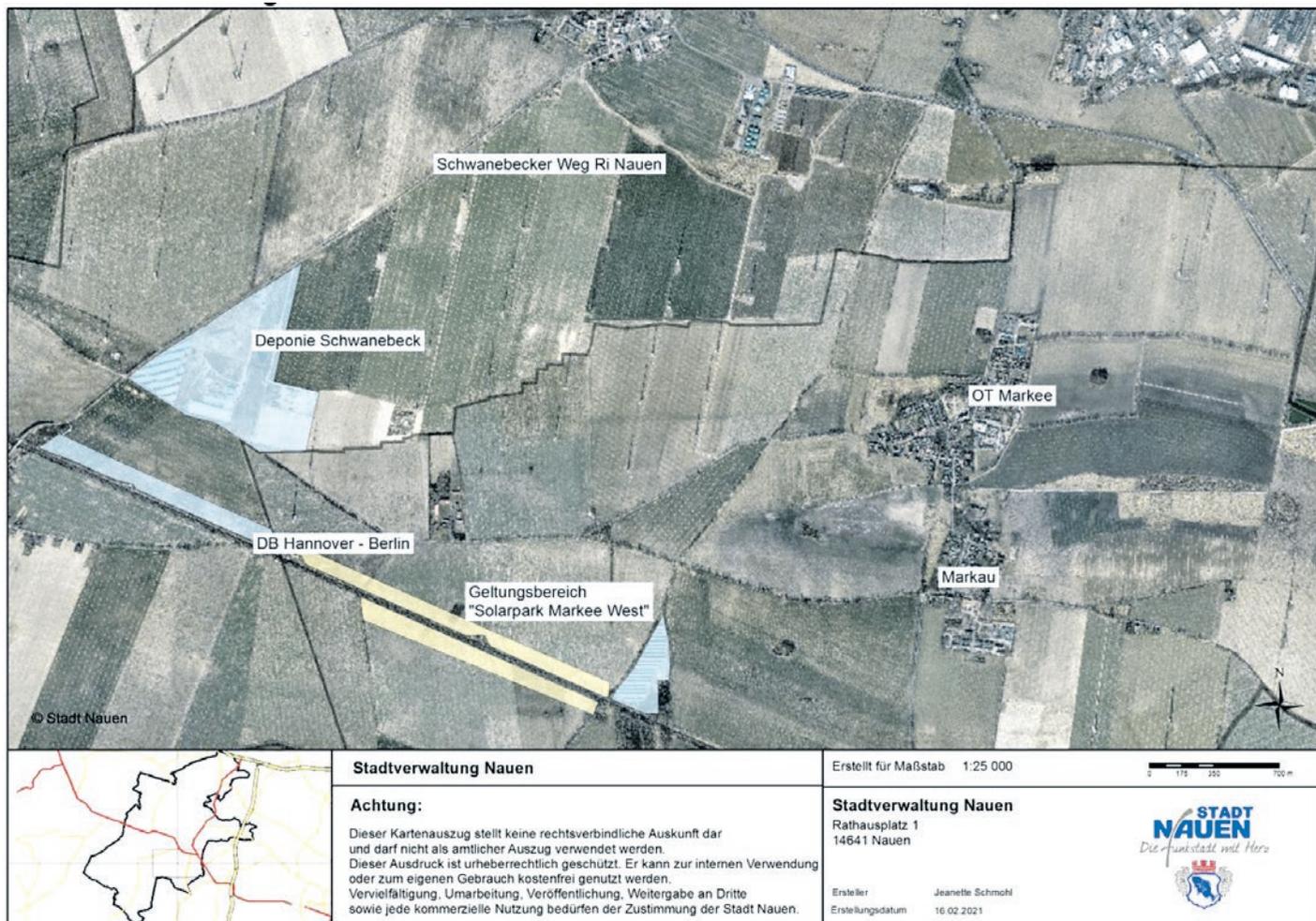
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Derzeit liegen noch keine umweltbezogenen Stellungnahmen vor.



A – Amtlicher Teil



Planskizze Geltungsbereich

Bebauungsplan NAU 0011/93 „Stadtrandsiedlung“, 4. Änderung (Rotdornweg), Inkrafttreten

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 27.06.2022 den Bebauungsplan NAU 0011/93 „Stadtrandsiedlung“, 4. Änderung (Rotdornweg) als Satzung beschlossen.

Die Satzung betrifft den Geltungsbereich der Gemarkung Nauen, Flur 10, Flurstück 563.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, 14641 Nauen, Zimmer 37, während der Sprechzeiten:

Dienstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 17:00 Uhr
Donnerstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 03321 / 408240, Frau Schmohl) können auch außerhalb der Sprechzeiten Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind (§ 215 Abs. 2 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen dieses Planes in eine bisherige Nutzung und über das Erlöschen dieser Ansprüche wird hingewiesen.



A – Amtlicher Teil



Skizze der Lage des Geltungsbereichs

Bebauungsplan „Wohngebiet An der Wiese“, Inkrafttreten

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 27.06.2022 den Bebauungsplan „Wohngebiet An der Wiese“, als Satzung beschlossen.

Die Satzung betrifft den Geltungsbereich der Gemarkung Wachow, Flurstücke 73/3 (teilw.) und 292 (teilw.) der Flur 5, und hat eine Größe von ca. 4.920 qm.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, 14641 Nauen, Zimmer 18, während der Sprechzeiten:
 Dienstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 17:00 Uhr
 Donnerstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 03321 / 408213, Herr App) können auch außerhalb der Sprechzeiten Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind (§ 215 Abs. 2 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen dieses Planes in eine bisherige Nutzung und über das Erlöschen dieser Ansprüche wird hingewiesen.

Anlage auf Seite 10



A – Amtlicher Teil



Skizze der Lage des Geltungsbereichs

Bebauungsplan „Wohngebiet westlich Wiesengrund I“, OT Kienberg Inkrafttreten

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 27.06.2022 den Bebauungsplan „Wohngebiet westlich Wiesengrund I“, OT Kienberg, als Satzung beschlossen.

Die Satzung betrifft den Geltungsbereich der Gemarkung Kienberg, Flur 1, Flurstücke 467 (tlw.) und 470 (tlw.) mit einer Größe von ca. 4.700 qm.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

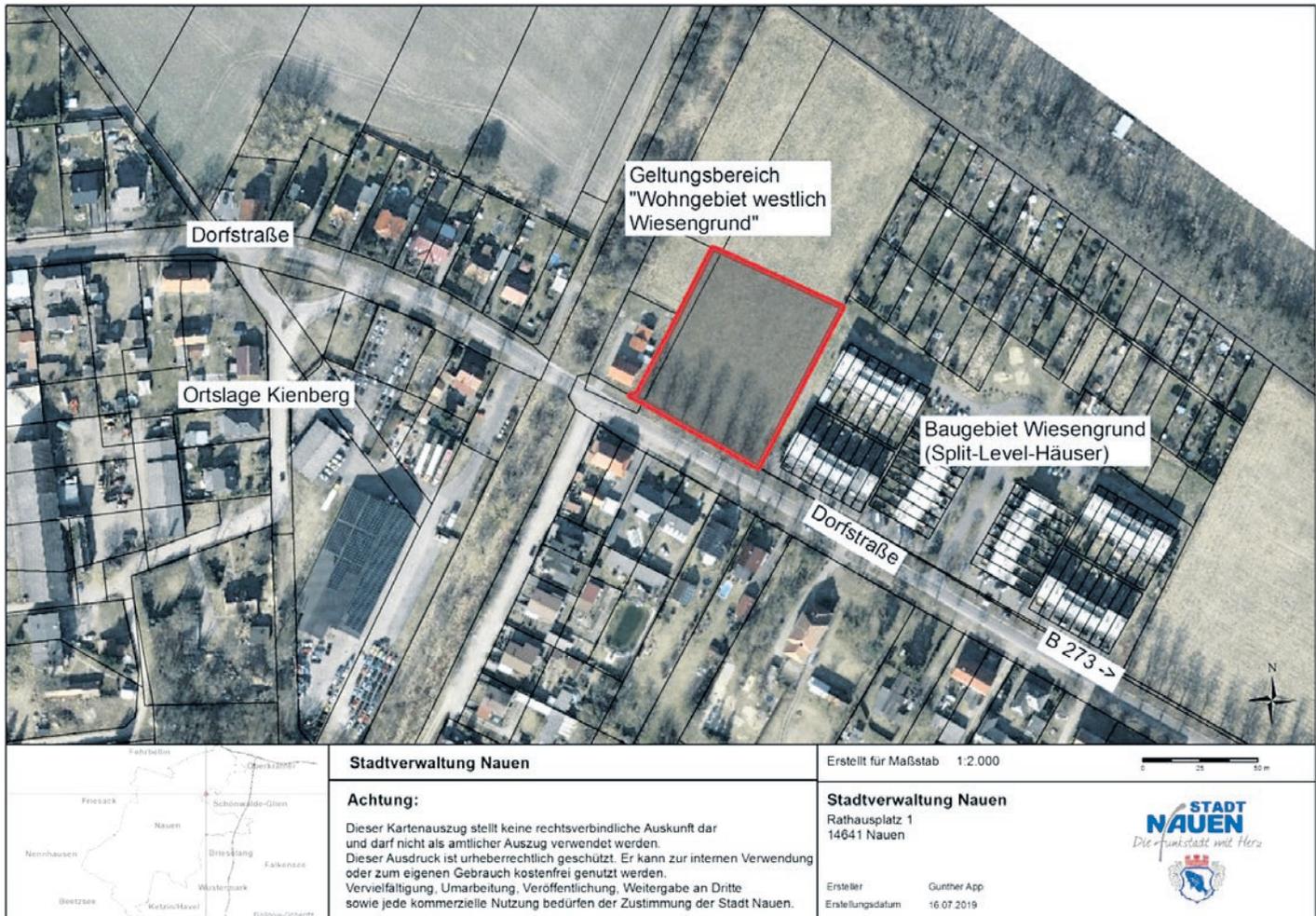
Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, 14641 Nauen, Zimmer 18, während der Sprechzeiten:
Dienstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 17:00 Uhr
Donnerstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 03321 / 408213, Herr App) können auch außerhalb der Sprechzeiten Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind (§ 215 Abs. 2 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen dieses Planes in eine bisherige Nutzung und über das Erlöschen dieser Ansprüche wird hingewiesen.



A – Amtlicher Teil



Skizze der Lage des Geltungsbereichs

Städtische Richtlinie zum Abschluss städtebaulicher Verträge gem. § 11 BauGB unter besonderer Berücksichtigung des Nauener Modells der sozial verträglichen Baulandentwicklung

– Folgekostenrichtlinie –

vom 18.02.2019, Amtsblatt für die Stadt Nauen vom 11.03.2019, zuletzt geändert durch den Beschluss vom 27.06.2022

Präambel

Durch die kommunale Bauleitplanung werden im Regelfall neue Baurechte geschaffen, mit denen erhebliche Bodenwertsteigerungen einhergehen können. Dieser Wertsteigerung stehen aber auch Kosten gegenüber, die sich aus der Baulandentwicklung ergeben: Dazu gehören Planungskosten, Erschließungskosten, umweltbezogene Kompensationsmaßnahmen und Kosten für soziale Infrastruktur. Ohne den Einsatz zusätzlicher Instrumente müssten viele dieser Kosten von der Allgemeinheit getragen werden, während die Bodenwertsteigerung in der Regel allein den Planungsbegünstigten (in der Regel den Grundstückseigentümern) zusteht. Ohne zusätzlichen städtebaulichen Vertrag gibt es Ausnahmen von der vorbenannten Regel nur dort, wo sie im Gesetz – beispielsweise im Erschließungsbeitragsrecht des BauGB oder im Straßenausbaubeitragsrecht des KAG – vorgesehen sind.

Nach § 1 Abs. 5 BauGB besteht u. a. die Aufgabe der Bauleitplanung darin, „eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung“ zu gewährleisten. Nach § 11 BauGB und den ergänzenden Vorschriften des öffentlichen Rechts und des Zivilrechts darf die Gemeinde städtebauliche Verträge im Rahmen der vorbenannten Rechtsvorschriften schließen, um den

Eigentümer an Kosten und Lasten zu beteiligen, die durch sein Vorhaben im Rahmen der Bauleitplanung entstehen und damit die Kommune (die Stadt Nauen) entlasten. Das Instrument des Städtebaulichen Vertrags zur Übertragung einiger der benannten Kosten (z. B. Planungskosten, Erschließungskosten) wird bereits seit Jahren von der Stadt Nauen angewendet.

Die Kommunale Folgekostenrichtlinie wurde am 18.02.2019 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen und mit Beschluss vom 03.05.2021 erstmals novelliert. Auf Grundlage dieser Richtlinie wurden erstmals auch soziale Folgekosten auf die privaten Planbegünstigten übertragen.

Die Richtlinie hat sich dem Grunde nach bewährt: Bis Ende 2021 konnten 12 Städtebauliche Verträge abgeschlossen werden, mit denen auch die Zahlung eines sozialen Folgekostenbeitrags vereinbart wurde. Allerdings stellte sich im Verlauf des Jahres 2021 heraus, dass durch die stark gestiegenen Baukosten der Erschließung bei Beibehaltung der bisherigen Angemessenheitsberechnung keine Zahlungspflicht für soziale Folgekosten begründet werden konnte. Daher wurde die Endwertberechnung (vgl. § 12 neu) überarbeitet.

Die Anwendung der Richtlinie hat darüber hinaus einige Ungenauigkeiten und teilweise zu große Ermessensspielräume für die Bearbeiter der städte-



A – Amtlicher Teil

baulichen Verträge ergeben. Dies soll mit den 2. Novellierung 2022 bereinigt werden. Dabei bleibt darauf hinzuweisen, dass eine Richtlinie die konkreten Vertragsverhandlungen nicht ersetzen kann. Auf die gesetzlichen Beschränkungen der Vertragsfreiheit gem. § 11 Abs. 2 BauGB – Angemessenheitsgebot und Kopplungsverbot – wird hingewiesen.

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- (1) Vorhaben im Sinne dieser Richtlinie sind städtebauliche Planungen, deren Umsetzung durch verbindliche Bauleitplanung (§§ 8 und 12 BauGB sowie nach §§ 13, 13a und 13b BauGB) oder durch städtebauliche Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB ermöglicht wird.
- (2) Planungsbegünstigte im Sinne dieser Richtlinie sind in der Regel die Grundstückseigentümer. Die Planungsbegünstigten werden im Folgenden nicht nur als Grundstückseigentümer, sondern auch als Bauherren oder Vertragspartner der Stadt Nauen bezeichnet.
- (3) Sofern in dieser Richtlinie von der Pflicht zur schriftlichen Mitteilung die Rede ist, gilt immer auch eine E-Mail als formwährend.

§ 2

Vorhaben außerhalb der Richtlinie

Die Richtlinie findet keine Anwendung

- a) bei Vorhaben, die ohne verbindliche Bauleitplanung genehmigungsfähig sind, also durch eine Genehmigung nach §§ 34 und 35 BauGB, soweit nicht der Abschluss eines städtebaulichen Vertrages nach § 11 BauGB zur Ausräumung beeinträchtigter öffentlicher Belange notwendig ist,
- b) bei Bebauungsplanverfahren, die keine über den Bestand hinausgehenden Baurechte begründen oder für Vorhaben in Gebieten mit bereits rechtsgültigen Bebauungsplänen, soweit diese die Festsetzungen des jeweiligen Bebauungsplans einhalten; die Pflicht zur Übernahme der Planungs- und ggf. Erschließungskosten bleibt unberührt,
- c) bei Bebauungsplanverfahren, die Baurecht schaffen für bis zu 3 Wohneinheiten; die Pflicht zur Übernahme der Kosten nach § 4 bleibt unberührt,
- d) bei Bebauungsplanverfahren, bei denen das Erfordernis der Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplans insbesondere zur Beseitigung städtebaulicher Missstände, zum Beispiel bei heterogener Struktur der Grundstückseigentümer, wesentlich das wirtschaftliche Interesse der Planungsbegünstigten überwiegt und dies mit dem Aufstellungsbeschluss für die Aufstellung oder Änderung des Bauleitplans (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB) oder im Nachgang bei weiteren Verfahrensschritten von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen wird; die Pflicht zur Übernahme der Planungs- und ggf. Erschließungskosten bleibt unberührt,
- e) bei Bebauungsplanverfahren in den Ortsteilen der Stadt Nauen (vgl. Anlage C dieser Richtlinie), bei denen die planungsbedingte Netto-Bodenwertsteigerung, die im Rahmen der Angemessenheitsberechnung nach §§ 8 ff dieser Richtlinie ermittelt wird, die Kappungsgrenze von 20 € / qm Nettobauland nach § 10 nicht übersteigt, die Pflicht zur Übernahme der Planungs- und ggf. Erschließungskosten bleibt unberührt,
- f) bei Vorhaben innerhalb von Sanierungsgebieten (§§ 136ff BauGB) in umfassenden Verfahren oder Entwicklungsbereichen (§§ 165ff BauGB)
- g) bei Bebauungsplänen oder Teilen von Bebauungsplänen, in deren Geltungsbereich ein Umlegungsverfahren nach §§ 45 ff BauGB durchgeführt wird.

§ 3

Richtlinienanwendung im Bebauungsplanverfahren

- (1) Die Richtlinienanwendung wird in einem zeitlich koordinierten Verfahren in das Bebauungsplanverfahren eingebunden. Ein Bebauungsplanverfahren beginnt im Regelfall durch einen schriftlichen Antrag des Planbegünstigten an die Stadt auf Einleitung eines entsprechenden Verfahrens. Der Planbegünstigte wird möglichst frühzeitig über die Re-

gelungen der Richtlinie informiert. Im Regelfall soll eine Planungsvereinbarung zwischen der Stadt und dem Planbegünstigten im Anschluss an den Aufstellungsbeschluss zu dem Bebauungsplan abgeschlossen werden. In der Planungsvereinbarung werden Details zur Durchführung des Planungsverfahrens geregelt. Das Muster einer Planungsvereinbarung liegt als Anlage D dieser Richtlinie bei.

- (2) Die Stadt schließt mit dem Planungsbegünstigten bis zum abschließenden Abwägungsbeschluss zu dem Bebauungsplan einen Städtebaulichen Vertrag ab. Der Städtebauliche Vertrag bedarf der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung.
- (3) In diesem Städtebaulichen Vertrag werden im Regelfall folgende Regelungen getroffen, wobei die Aufzählung nicht abschließend und vollständig ist:
 - Art, Umfang und Durchführung der Erschließung durch den Planbegünstigten,
 - Art, Umfang und Durchführung der naturschutzfachlich festgelegten externen und internen Ausgleichs-, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen,
 - kosten- und lastenfreie Übertragung der als öffentlich im Bebauungsplan festgesetzten Flächen an die Stadt; dies ersetzt nicht den dazu abzuschließenden notariellen Übertragungsvertrag,
 - Höhe und Zahlungsmodalitäten der sozialen Folgekosten.
- (4) Der Städtebauliche Vertrag zum Bebauungsplan ist vor dem Abwägungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung vom Vorhabenträger und dem Hauptverwaltungsbeamten der Stadt zu unterzeichnen. Wird der Städtebauliche Vertrag nicht unterzeichnet, wird der Stadtverordnetenversammlung empfohlen, den Abwägungsbeschluss nicht zu fassen. Der Vertrag wird unwirksam, sollte die Stadtverordnetenversammlung den abschließenden Abwägungs- und Satzungsbeschluss nicht fassen bzw. dem Städtebaulichen Vertrag nicht zustimmen. Wird der Städtebauliche Vertrag entgegen der Empfehlung nach Satz 2 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, ist dieser unverzüglich durch den Hauptverwaltungsbeamten zu unterschreiben. Dies gilt nicht, wenn der Vertrag auch vom Planungsbegünstigten nicht unterschrieben wurde.
- (5) Dem Städtebaulichen Vertrag ist eine Angemessenheitsberechnung als Anlage beizufügen.

§ 4

Pflichtige Kostenübernahmen

- (1) Bei Bauleitplanverfahren, die überwiegend im wirtschaftlichen Interesse Dritter liegen, ist grundsätzlich vertraglich im rechtlich zulässigen Rahmen die Übernahme der externen Kosten für Planung und etwaige Gutachten zu vereinbaren.
- (2) Zwischen der Stadt und den Planungsbegünstigten wird ein Erschließungsvertrag über die für die Stadt unentgeltliche Herstellung von Erschließungsanlagen einschließlich der unentgeltlichen Übertragung der dazu erforderlichen Grundstücke an die Stadt abgeschlossen. Die Stadt trägt nach Maßgabe der bundesgesetzlichen Regelungen im Regelfall keine Kosten für die Erschließung des Plangebietes. Der Erschließungsvertrag ist Bestandteil des abzuschließenden Städtebaulichen Vertrages.
- (3) Sofern der Bebauungsplan aus dem konkreten planerischen Konzept und dem jeweils begründeten Bedarf heraus öffentliche Grünflächen oder öffentliche Spielplätze festsetzt, trägt der Planbegünstigte die Kosten für die Herstellung, die Anwuchs- und Entwicklungspflege sowie die kosten- und lastenfreie Übertragung der hergestellten Flächen an die Stadt.
- (4) Die umweltbezogenen Verpflichtungen (insbesondere Arten- und Biotopschutz, Eingriffsregelung, Waldumwandlung), die entsprechend des Bebauungsplans mit Umweltbericht und zur Sicherung der Vollzugsfähigkeit des Plans notwendig sind, werden nach den Bestimmungen des § 1a BauGB und den einschlägigen fachrechtlichen Umweltvorschriften realisiert. Die Kosten tragen die Planungsbegünstigten.



A – Amtlicher Teil

- (5) Die Kosten nach den Abs. 1 – 4 werden pauschaliert und in der Angemessenheitsprüfung gem. §§ 8 ff berücksichtigt. Alternativ kann der Planbegünstigte im Rahmen der finalen Vertragsverhandlung zum Städtebaulichen Vertrag die tatsächlichen Kosten auf der Grundlage erteilter Aufträge oder qualifizierter Angebote eines anerkannten Planungs- bzw. Ingenieurbüros nachweisen und geltend machen.

§ 5

Soziale Folgekosten

- (1) Die Übertragung der Investitionskosten für soziale Infrastruktureinrichtungen ist nur bei Vorhaben anzuwenden, die Wohnungsbau ermöglichen und die nicht unter § 2 Satz 1 Buchst. c fallen.
- (2) Die Richtlinie sieht die Übertragung der vom Vorhaben bedingten Kosten für die Errichtung oder die Erweiterung von sozialen Infrastruktureinrichtungen auf die Planungsbegünstigten vor. Nicht Gegenstand der Richtlinie sind Folgekosten wie Betriebskosten oder Personalkosten. Zur Instandsetzung bestehender sozialer Infrastruktureinrichtungen darf der Folgekostenbeitrag ebenfalls nicht herangezogen werden.
- (3) Soziale Infrastruktureinrichtungen im Sinne dieser Richtlinie sind Kindertagesbetreuungseinrichtungen (Krippen, Kindergärten, Horte) und Grundschulen einschließlich Sportplätze und -hallen. Weiterführende Schulen werden nicht betrachtet.
- (4) Vorhaben, die Wohnungsbau nur für Bevölkerungsgruppen realisieren, die keinen Bedarf an zusätzlichen Plätzen in Kindertagesbetreuungseinrichtungen und Grundschulen generieren, können von der Anwendung dieser Regelung ausgenommen werden, sofern der spezifische Nutzungszweck im Städtebaulichen Vertrag fixiert wird. Die Stadt wird einem Bauantrag des jeweiligen Planbegünstigten, der diese vertragliche Bindung nicht berücksichtigt, das gemeindliche Einvernehmen versagen.

§ 6

Berechnung des Platzbedarfs durch die Baulandentwicklung

- (1) Die Ermittlung des Bedarfs an Plätzen in den sozialen Infrastruktureinrichtungen, der sich aus dem Vorhaben ergibt, erfolgt anhand eines standardisierten Berechnungsverfahrens.
- (2) Dazu wird zunächst die potentielle zukünftige Anzahl von Wohneinheiten im Vorhabengebiet ermittelt. Bei der Überplanung von Bestandsgebieten sind im Anwendungsbereich dieser Richtlinie die potentielle zukünftige Anzahl der durch den Bebauungsplan neu zugelassenen Wohneinheiten im Vorhabengebiet zu ermitteln. Sofern der Planungsbegünstigte bereits die Anzahl geplanter 1-Raum-Wohnungen benennen kann, werden diese von der ermittelten Anzahl von Wohneinheiten abgezogen, gehen also nicht in die Berechnung der sozialen Folgekosten ein.
- (3) Anschließend erfolgt die Berechnung der zukünftigen Bewohner*innen durch Multiplikation der ermittelten Wohneinheiten mit 1,9 bei Geschosswohnungen bzw. mit 2,7 bei Einfamilienhäusern/Doppelhaushälften/Reihenhäusern. Im letzten Bearbeitungsschritt wird von der ermittelten zukünftigen Anzahl der Bewohner*innen der Prozentsatz berechnet, der für die sozialen Folgeeinrichtungen Kita und Grundschule relevant ist. Die vorliegende Richtlinie geht von einem Anteil von 1,5% je Altersjahrgang aus. Daraus ergibt sich dann die Anzahl der aus dem Vorhaben resultierenden zusätzlichen Plätze in den sozialen Infrastruktureinrichtungen.
- (4) Zur Ermittlung des Bedarfs an neu zu errichtenden Plätzen sind die vorhandenen freien Plätze und die prognostizierte Einwohnerentwicklung in der Stadt Nauen zu berücksichtigen.

§ 7

Beteiligung an den sozialen Folgekosten

- (1) In der Regel werden die Herstellungskosten der notwendigen sozialen Infrastruktur durch Zahlung eines pauschalen Finanzierungsbeitrags je herzustellenden Platz vom Planungsbegünstigten abgelöst.

- (2) Die Planungsbegünstigten können alternativ die zusätzlich benötigten Plätze durch Errichtung einer Kindertagesbetreuungseinrichtung in fachlicher Abstimmung mit der Stadt Nauen selbst schaffen oder die tatsächlich entstehenden Kosten für die Schaffung der zusätzlich benötigten Plätze durch Dritte oder die Stadt Nauen tragen („Spitzabrechnung“).
- (3) Für zusätzlich benötigte Plätze in Grundschulen tragen die Planungsbegünstigten die Kosten für die Schaffung der zusätzlich benötigten Plätze. Die Errichtung erfolgt durch die Stadt Nauen.
- (4) Die pauschalierten Kosten betragen für Plätze in Kindertagesbetreuungseinrichtungen 30.000 € pro Platz und in Grundschulen 50.000 € pro Platz.

§ 8

Allgemeine Grundsätze der Angemessenheitsprüfung

- (1) Die Grenze für die Vertragsfreiheit des Städtebaulichen Vertrages findet sich in § 11 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB: Die vereinbarten Leistungen müssen den gesamten Umständen nach angemessen sein und im sachlichen Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen (sogenanntes Koppelungsverbot). Das Koppelungsverbot wird dann verletzt, wenn die vereinbarte Leistung erkennbar nicht mehr dem Vorhaben, sondern zum Beispiel weit überwiegend der Allgemeinheit dient.
- (2) Im Rahmen der Angemessenheitsprüfung werden alle wirtschaftlichen Belastungen berücksichtigt, die dem Planungsbegünstigten durch die Regelungen dieser Richtlinie entstehen. Dazu zählen auch gegebenenfalls notwendige Leistungen wie weitere Grundstücksübertragungen (z. B. für Kindertagesbetreuungseinrichtungen). Bei Grundstücksübertragungen an die Stadt ist grundsätzlich von einer kosten- und lastenfreien Übertragung auszugehen.
- (3) Die Angemessenheitsprüfung erfolgt bis zum Abschluss des Städtebaulichen Vertrages und ist als Anlage dem Vertrag beizufügen (vgl. § 3 Abs. 3).

§ 9

Flächenberechnung in der Angemessenheitsprüfung

- (1) In die Angemessenheitsberechnung, die als Anlage dem Städtebaulichen Vertrag beizufügen ist, gehen folgende Flächengrößen ein.
- Die Größe des Plangebietes, über das der Planbegünstigte verfügt, ggf. zuzüglich der im Bebauungsplan als öffentlich festzusetzende Flächen. Im Regelfall entspricht dies der Größe des Bebauungsplangebietes.
 - Zur Ermittlung des für die Ermittlung der Bodenpreissteigerung relevanten Baulands werden von der Größe des Plangebietes die im Bebauungsplanentwurf festgesetzten öffentlichen und privaten Verkehrsflächen sowie die öffentlichen Grünflächen (einschließlich öffentlicher Spielplätze) abgezogen.
- (2) Für die Angemessenheitsberechnung steht der „Folgekostenrechner“ im EXCEL-Format zur Verfügung, den die Stadt bei Bedarf dem Planbegünstigten frühzeitig zur Verfügung stellt. Der „Folgekostenrechner“ ist als Anlage A dieser Richtlinie beigefügt.

§ 10

Bodenwertsteigerung und Kappungsgrenze

- (1) Die Netto-Bodenwertsteigerung ist die Differenz zwischen Endwert nach Abschluss der Planung (vgl. § 12) und dem Anfangswert (vgl. § 11), abzüglich der (pauschalierten) Kosten für die Erschließung (siehe § 13), die Planung, Gutachten und Vermessung (4 €/qm Plangebiet) und die umweltbezogenen Kompensationsleistungen innerhalb und außerhalb des Plangebietes (3 €/qm Plangebiet).
- (2) Außerhalb der Kernstadt Nauen (vgl. Abgrenzung in Anlage C) wird eine Kappungsgrenze der Netto-Bodenwertsteigerung von 20,- €/qm Netto-Bauland als Investitionsanreiz festgelegt. Das bedeutet, dass Vorhaben, die aufgrund der vorläufigen Angemessenheitsberechnung vor



A – Amtlicher Teil

Beginn des Planverfahrens diese Bodenwertsteigerung voraussichtlich nicht übersteigen werden, nicht zur Beteiligung an den sozialen Folgekosten herangezogen werden.

- (3) Die Kostenbeteiligung für die sozialen Folgekosten wird in der Kernstadt (vgl. Abgrenzung in Anlage C) auf 70% je Euro der Netto-Bodenwertsteigerung gem. Abs.1 festgelegt. Für die Ortsteile gilt dies erst oberhalb der Kappungsgrenze gem. Abs. 2. Der berechnete Maximalbetrag, der sich aus der potentiell benötigten Platzzahl in Folgeeinrichtungen, multipliziert mit den pauschalierten Kosten gem. § 7 (4) ergibt, darf dabei nicht überschritten werden.

§ 11

Anfangswert

- (1) Der Anfangswert im Sinne der Richtlinie ergibt sich in der Regel aus der jeweils aktuellen Bodenrichtwertkarte des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Landkreis Havelland zum Zeitpunkt vor Einleitung des Planungsverfahrens. Der genaue Zeitpunkt wird definiert als Eingang des Schreibens des Planbegünstigten mit dem Antrag auf Einleitung des Planverfahrens bei der Stadt gem. § 3 Abs. 1 Satz 2. Die Stadt teilt dem Planbegünstigten den daraus resultierenden Anfangswert schriftlich mit.
- (2) Sofern der Planbegünstigte das Vertragsgebiet innerhalb von 5 Jahren vor dem Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplans erworben hat, gilt abweichend von Abs. 1 der Kaufpreis pro qm als Anfangswert.
- (3) Im Ausnahmefall, wenn die Grundstücke im Bebauungsplangebiet wesentlich von den Grundstücken, die dem jeweiligen Bodenrichtwert zugrunde liegen, abweichen, wird der Anfangswert durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen/eine Sachverständige für Grundstückswertermittlung auf den Zeitpunkt vor Einleitung des Planungsverfahrens auf Antrag des Planungsbegünstigten bestimmt. Der Planungsbegünstigte hat die Kosten zu tragen.

§ 12

Endwert

- (1) Als Endwert im Sinne dieser Richtlinie wird der Wert bezeichnet, der sich auf der Grundlage der Nutzungsmöglichkeiten (Art und Maß der baulichen Nutzung) des fiktiv rechtskräftigen Bebauungsplanes als Baulandwert aus der zum Zeitpunkt unmittelbar vor bzw. während der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 bzw. § 4a Abs. 2–5 aktuellen Bodenrichtwertkarte des Landkreises Havelland ergibt, multipliziert mit dem Faktor 1,5. Werden in der aktuellen Bodenrichtwertkarte ein unterer und ein oberer Wert angegeben, gilt der obere Wert. Die Stadt teilt dem Planbegünstigten den zum gegebenen Zeitpunkt geltenden Endwert schriftlich mit. Im Fall, dass weitere Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen gem. § 4a Abs. 3 BauGB erforderlich werden, gilt für die Ermittlung des Endwertes immer die letzte Beteiligung als maßgeblich.
- (2) Stimmt der Planungsbegünstigte dem nach Abs. 1 ermittelten Endwert nicht zu, ist der Endwert durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen/eine Sachverständige für Grundstückswertermittlung zu bestimmen. Der Planungsbegünstigte hat die Kosten der Endwertermittlung zu tragen.

§ 13

Erschließungskosten

- (1) Diese Richtlinie geht von pauschalierten Erschließungskosten in Höhe von 45 €/qm Bauland (2019) aus. Die pauschalierten Erschließungskosten werden ab 2020 jährlich um 2 €/qm erhöht, womit z. B. die Erschließungskostenpauschale im Jahr 2022 51 €/qm Bauland beträgt. Für die Ermittlung der pauschalierten Erschließungskosten gilt das Kalenderjahr des Abschlusses des Städtebaulichen Vertrags vor dem abschließenden Abwägungsbeschluss des Planungsverfahrens.
- (2) Sofern keine vollständige Neuerschließung des Vorhabengebietes er-

forderlich wird, werden 50% der pauschalierten Erschließungskosten angesetzt, da davon ausgegangen wird, dass in jedem Fall leitungsbezogene Erschließungsmaßnahmen erforderlich werden.

- (3) Sofern der Planungsbegünstigte im Rahmen der Verhandlung über den städtebaulichen Vertrag bereits die Erschließungskosten konkretisieren kann, werden diese tatsächlichen Erschließungskosten vollständig anerkannt und fließen in die Angemessenheitsberechnung ein. Der Planungsbegünstigte muss dazu Angebote bzw. Kostenschätzungen von anerkannten Ingenieur- bzw. Planungsbüros vorlegen können. Auch Aufwendungen für Besonderheiten im Einzelfall (z. B. die Notwendigkeit einer archäologischen Baubegleitung aus Gründen des Bodendenkmalschutzes oder Altlastenbeseitigung) fließen nur dann in die Angemessenheitsberechnung ein, wenn der Planungsbegünstigte Kostenschätzungen bzw. Angebote anerkannter Planungs- bzw. Ingenieurbüros vorlegen kann.
- (4) Sofern sich bei der Realisierung des Vorhabens herausstellt, dass die tatsächlichen Erschließungskosten durch unvorhersehbare Mehraufwendungen (z. B. Munitionsfunde) die pauschalierten Erschließungskosten um mehr als 20 % übersteigen, kann der Vorhabenträger innerhalb von 12 Monaten nach Rechtskraft des Bebauungsplans die Überprüfung der Angemessenheitsberechnung und ggf. Anpassung der Zahlungsverpflichtungen fordern. Die Stadt wird dann die nachgewiesenen Kosten zu 50 % in der Angemessenheitsüberprüfung anrechnen. Die Übernahme der pflichtigen Kosten gem. § 4 bleibt unberührt. Bei einer Überprüfung nach Satz 1 wird die Stadt jedoch auch den vertraglich vereinbarten Endwert nach § 11 überprüfen. Sollte der aktuelle Bodenrichtwert um mindestens 20 % über dem vertraglich vereinbarten Endwert liegen, geht die Endwertsteigerung ebenfalls zu 50 % in die Überprüfung der Angemessenheit ein. Sollte sich bei dieser Überprüfung herausstellen, dass die Höhe der sozialen Folgekosten, die der Planbegünstigte gezahlt hat, unangemessen war, wird die Stadt den überzähligen Betrag innerhalb einer angemessenen Frist zinslos zurückerstatten.

§ 14

Abschlag für die Errichtung von günstigen Mietwohnungen

- (1) Der Planbegünstigte kann sich gegenüber der Stadt im Städtebaulichen Vertrag dazu verpflichten, einen Teil der neu zu errichtenden Mietwohnungen als günstige Wohnungen zu errichten.
- (2) Als günstig gilt eine Bruttokaltmiete entsprechend den Kosten der Unterkunft bei Bedarfen nach § 22 SGB II, zuzüglich 1 €/qm Wohnfläche. Diese Kosten der Unterkunft werden jährlich vom Jobcenter des Landkreises Havelland veröffentlicht (siehe: https://www.havelland.de/fileadmin/dateien/jobcenter/Formulare/Antragsvordrucke/Infoblatt_KdU.pdf). Dabei handelt es sich um Bruttokaltmieten, also einschließlich Nebenkosten, jedoch ohne Heizkosten.
- (3) Sofern sich der Planbegünstigte verpflichtet, einen Teil der Mietwohnungen, die er im Plangebiet errichtet, für mindestens 10 Jahre mit der günstigen Miete nach Abs. 2 zu vermieten, wird für diese Wohnungen nur 50% des Folgekostenbeitrags erhoben.
- (4) Näheres, wie zum Beispiel Sicherungsinstrumente oder Nachweisverpflichtungen, regelt der Städtebauliche Vertrag.

§ 15

Regelungen zur Zahlungspflicht sozialer Folgekosten

- (1) Die Regelungen zu Höhe und Zeitpunkt der Zahlung sind Gegenstand des Städtebaulichen Vertrages, der vor dem abschließenden Abwägungsbeschluss zum jeweiligen Bebauungsplan abzuschließen ist.
- (2) Der Planungsbegünstigte kann seiner Zahlungspflicht entsprechend der folgenden Regelungen nachkommen.
- a. Der Planungsbegünstigte zahlt den vollen im Städtebaulichen Vertrag auf der Grundlage der Angemessenheitsprüfung festgelegten Betrag spätestens bis zum Abwägungsbeschluss durch die Stadtverordnetenversammlung auf das Konto der Stadt. Die Stadt wird dem



A – Amtlicher Teil

- Planbegünstigten rechtzeitig die notwendigen Angaben schriftlich mitteilen. Eine Überprüfung der Annahmen und ggf. Anpassung an die tatsächliche Preis- bzw. Wertentwicklung erfolgt nicht.
- b. Der Planbegünstigte zahlt 50% der im Städtebaulichen Vertrag vereinbarten sozialen Folgekosten vor dem Abwägungsbeschluss auf das Konto der Stadt. Im Städtebaulichen Vertrag wird zusätzlich vereinbart, dass beiden Seiten das Recht zusteht, die Annahmen des Städtebaulichen Vertrags 12 Monate nach Inkrafttreten des Bebauungsplans an Hand der tatsächlichen bzw. absehbaren Kosten bzw. Erlöse zu überprüfen. Zeichnet sich eine Abweichung von den Annahmen von mehr als 20% ab, wird die Berechnung des sozialen Folgekostenzuschusses nachjustiert. Das Ergebnis der Nachprüfung wird als Nachtrag zum Städtebaulichen Vertrag schriftlich vereinbart. Dieser Nachtrag bedarf nicht der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung. Die Zahlung des Restbetrags erfolgt dann innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss der Nachtragsvereinbarung. Sollten beide Seiten vorfristig auf die Überprüfung nach Satz 2 verzichten, ist darüber eine Verzichtserklärung zu verfassen, die von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen ist. Die Zahlungspflicht für den Restbetrag besteht dann innerhalb von 4 Wochen.
- (3) Bei Herstellung der zusätzlich benötigten Plätze für Kindertagesbetreuungseinrichtungen durch den Planungsbegünstigten selbst sind die Bedingungen für die Herstellungsverpflichtung im städtebaulichen Vertrag zu definieren. Erfolgt die Herstellung der zusätzlich benötigten Plätze und die Übergabe der Einrichtung durch den Planungsbegünstigten an die Stadt Nauen erst nach dem Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan, ist demnach Planreife gem. § 33 BauGB für Vorhaben im Bebauungsplangebiet gegeben, so ist für die Herstellungsverpflichtung bzw. alternativ die Kostenerstattung nach den Regelungen dieser Richtlinie durch den Planungsbegünstigten Sicherheit – insbesondere durch Bürgerschaft – zu leisten.
- (4) Bei Übernahme der tatsächlich entstehenden Investitionskosten sind im städtebaulichen Vertrag die Bedingungen festzulegen, nach deren Eintreten die Zahlungsverpflichtung besteht.
- (5) Die Stadt wird im Falle einer Regelung der Zahlungspflicht nach Abs. 2 Buchst. b mit dem Vorhabenträger eine angemessene Regelung zur Sicherung der Ansprüche der Stadt vereinbaren.
- (6) Die vom Planungsbegünstigten geleisteten Zahlungen werden von der Stadt als zweckgebundene Mittel auf einem Verwahrkonto gebucht (vgl. § 16).

§ 16

Verwendung der Kostenbeteiligung

- (1) Die Realisierung neuer Einrichtungen bzw. die Erweiterung vorhandener Einrichtungen soll im zeitlichen Zusammenhang mit der Realisierung des Vorhabens erfolgen. Dazu wird im Regelfall ein Zeitraum von maximal 5 Jahren nach vollständiger Bezahlung der sozialen Folgekosten angenommen; davon abweichende Regelungen kann der städtebauliche Vertrag treffen.
- (2) Als Realisierung gilt die Nutzungsfreigabe durch die zuständige Baugenehmigungsbehörde. Die Stadt darf die Frist nach Abs. 1 um bis zu 2 Jahre verlängern, wenn innerhalb der Frist mit dem Bau der Folgeeinrichtung begonnen wurde. Näheres kann im Städtebaulichen Vertrag geregelt werden.
- (3) Sofern die Stadt die Realisierung nicht innerhalb der vorgenannten Frist gewährleisten kann, ist die Stadt zur Rückzahlung der zweckgebundenen Mittel an die Planungsbegünstigten verpflichtet. Eine Verzinsung der Mittel erfolgt nicht.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 15.10.2022 in Kraft.

gez. Manuel Meger
Bürgermeister

Anlagen A - D (auf Folgeseiten)



A – Amtlicher Teil

Im Rahmen der Kausalität der Kosten der jeweiligen Infrastruktur wird auch geprüft, ob diese Belegungsquote (bzw. der Bedarf) bereits durch bestehende Einrichtungen gedeckt werden kann. Wenn und soweit dies für eine Einrichtung der sozialen Infrastruktur der Fall ist, erfolgt keine Beteiligung an den Kosten der Infrastruktur. Soweit im Prognosezeitraum (5 Jahre, gerechnet vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des jeweiligen Bebauungsplans) keine oder unzureichende Kapazitäten festgestellt werden, erfolgt bis zur Grenze der Angemessenheit eine Kostenbeteiligung des jeweiligen Planungsbegünstigten nach den jeweiligen Regelungen dieser Richtlinie.

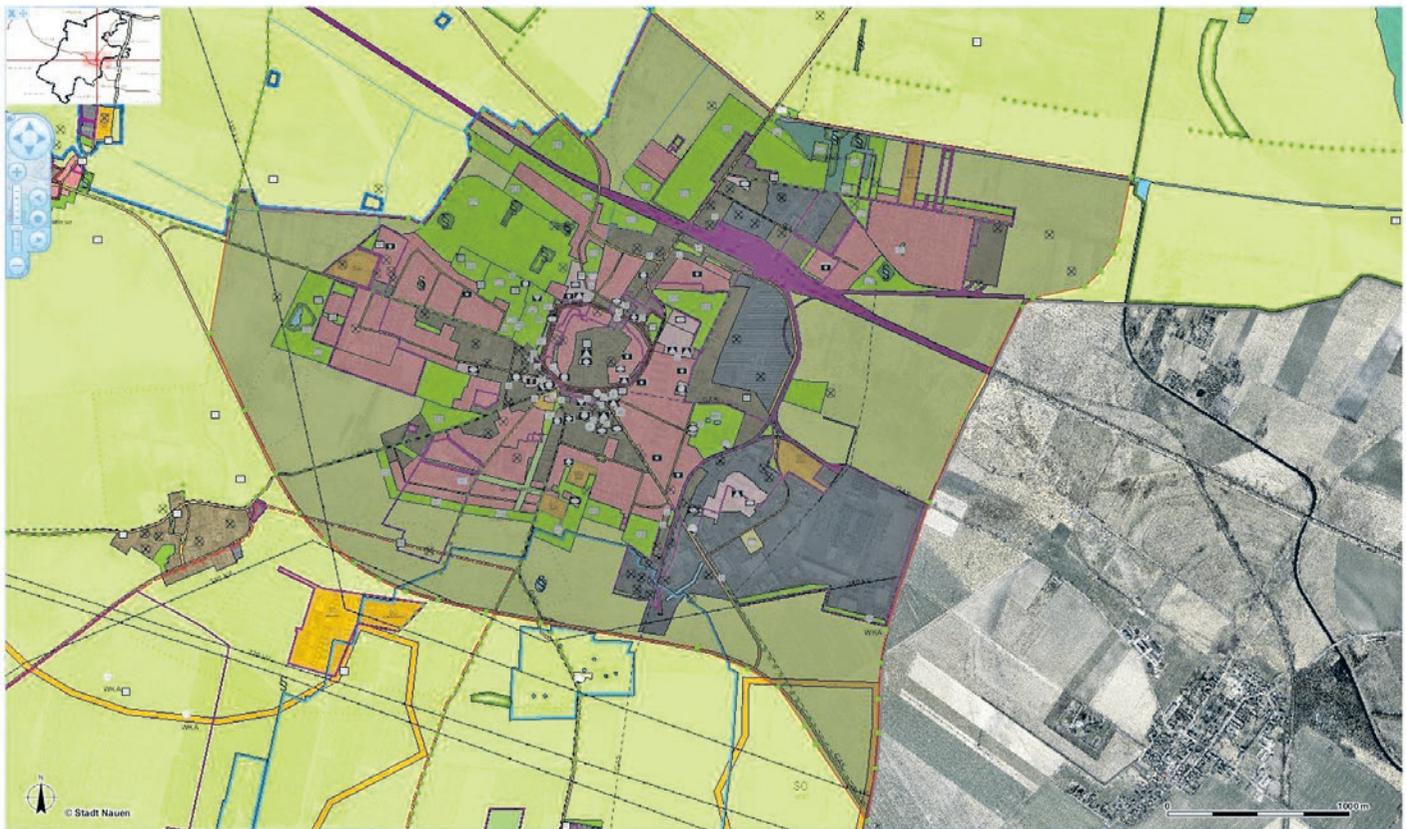
Anlage C

Abgrenzung der Kernstadt Nauen, in der die Kappungsgrenze gem. § 2 Buchst. e i. V. m. § 10 nicht gilt:

Die Kernstadt Nauen wird begrenzt

- im Norden durch den Großen Havelländischen Hauptkanal,
- im Osten durch die Gemarkungsgrenze zur Gemeinde Brieselang,
- im Süden durch den Verlauf der Ortsumgehung Nauen der Bundesstraße B 5 und
- im Westen durch die Grenze des SPA-Gebietes „Rhin-Havelluch“.

Planzeichnung:



Die Abgrenzung entspricht dem Geltungsbereich der FNP-Änderung für die Kernstadt Nauen, deren Aufstellung die Stadtverordnetenversammlung am 09.09.2019 beschlossen hat.

Anlage D

Muster der Planungsvereinbarung

Planungsvereinbarung

Zwischen der Stadt Nauen,
dem FB Bau,
vertreten durch den Bürgermeister, Herr Manuel Meger,
geschäftsansässig Rathausplatz 1, 14641 Nauen,
nachfolgend – Stadt –
genannt und dem Auftraggeber:

vertreten durch
nachfolgend – Auftraggeber –
genannt,

wird auf der Grundlage von § 4b BauGB sowie der kommunalen Folgekostenrichtlinie der Stadt Nauen vom 18.02.2019 in der jeweils gültigen Fassung die folgende Planungsvereinbarung abgeschlossen.



A – Amtlicher Teil

§ 1

Veranlassung

Diese Vereinbarung wird zur Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens zur Aufstellung/Änderung des folgenden Bauleitplanes geschlossen:

Bebauungsplan _____

§ 2

Auftragsverhältnis

1. Der Auftraggeber ist bereit, an der Erstellung des Bebauungsplanes mitzuwirken.
2. Der Auftraggeber wird auf seinen Wunsch die/das Büro für Stadt- und Regionalplanung, _____, im Folgenden „Planungsbüro“ genannt, beauftragen.
Der Auftraggeber wird das Planungsbüro mit den in § 4 dieser Vereinbarung genannten notwendigen Verfahrensschritten beauftragen und auf die Verpflichtungen nach § 7 hinweisen.
3. Die Stadt bevollmächtigt das Planungsbüro mit der Vorbereitung und Durchführung der für die Aufstellung des in § 1 genannten Bauleitplans erforderlichen Verfahrensschritte. Hierzu erhält das Planungsbüro eine vom Bürgermeister der Stadt Nauen unterschriebene Vollmacht.
4. Der Auftraggeber trägt die Kosten des Planungsverfahrens einschließlich aller für die Rechtskraft des Bebauungsplans notwendigen Untersuchungen oder Gutachten. Es erfolgen keine Zahlungen von der Stadt an das Planungsbüro. Die mögliche Beauftragung zusätzlicher Leistungen durch die Stadt bleibt davon unberührt.

§ 3

Planungshoheit

Die Planungshoheit der Stadt Nauen bleibt unberührt. Auf die Aufstellung eines Bauleitplanes besteht kein Anspruch. Dieser kann auch nicht durch Vertrag begründet werden.

§ 4

Verfahrensdurchführung – Aufgaben des Planungsbüros

1. Die Vorbereitung und Durchführung der Bauleitpläne im vereinfachten oder beschleunigten Verfahren umfasst (mindestens) folgende Verfahrensschritte:
 - a. Erarbeitung und Übergabe der Unterlagen für die landesplanerische Anfrage in Papierform und digital an die Stadt, falls erforderlich,
 - b. Erarbeitung und Übergabe der Unterlagen zum Entwurf in der für den Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung erforderlichen Anzahl in Papierform; dabei kann die Planzeichnung auf eine gerade noch leserliche Form verkleinert werden (möglichst kein Papierformat größer als DIN A 3),
 - c. Erarbeitung und Versendung der Unterlagen für die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB,
 - d. Erarbeitung der Abwägungsvorschläge gem. § 1 Abs. 7 BauGB in tabellarischer Form,
 - e. Zusammenstellung und Übergabe der Verfahrensakte, falls erforderlich,
 - f. Benachrichtigung der TöB und Bürger von den Ergebnissen der Abwägung
 - g. Übergabe der Abwägungsunterlagen sowie der Satzungsfassung an den Auftraggeber.
2. Die Vorbereitung und Durchführung der Bauleitpläne im 2-stufigen Regelverfahren umfasst zusätzlich zu den Verfahrensschritten gem. Nr. 1 noch (mindestens) folgende Verfahrensschritte:
 - a. Erarbeitung und Übergabe der Unterlagen zum Vorentwurf in der für die Information des Bauausschusses der Stadtverordnetenversammlung erforderlichen Anzahl in Papierform; dabei kann die Planzeichnung auf eine gerade noch leserliche Form verkleinert werden

(möglichst kein Papierformat größer als DIN A 3),

- b. Erarbeitung und Versendung der Unterlagen für die frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 BauGB,
 - c. Mitwirkung bei der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB, falls diese in Form einer öffentlichen Veranstaltung stattfindet,
 - d. Erarbeitung der vorläufigen Abwägungsvorschläge der zur frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen,
 - e. Erarbeitung und Übergabe der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10a BauGB.
3. Die Entwürfe des Bauleitplans sind möglichst frühzeitig dem FB Bau in einem Planungsgespräch vorzustellen.
 4. Die zur Weitergabe an den Bauausschuss oder andere Gremien bestimmten Unterlagen sind möglichst frühzeitig, spätestens jedoch 3 Wochen vor Sitzungstermin, dem FB Bau zu übergeben.
 5. Alle Unterlagen sind in Papierform und in digitaler Form zu übergeben.
 6. Die Satzungsfassung des Bauleitplans ist zur Einarbeitung in das Geographische Informationssystem der Stadt Nauen zu übergeben. Details sind mit dem GIS-Koordinator der Stadt Nauen, Herrn Sebastian Philipp, geschäftsansässig DLG Nauen mbH, Zu den Luchbergen 20, 14641 Nauen (s.philipp@dlg-nauden.de), bzw. seinem Vertreter / seiner Vertreterin im Amt abzustimmen.
 7. Die Stadt Nauen erhält das uneingeschränkte Recht, im Rahmen des jeweiligen Bauleitplanverfahrens über alle Unterlagen, die zur Rechtskraft des Bauleitplans von Belang sind, uneingeschränkt zu verfügen. Urheberrechtliche Bestimmungen aus anderen Gesetzen und übergeordneten Vorschriften bleiben davon unberührt.
 8. Änderungen an Unterlagen durch die Stadt sind dem Planungsbüro mitzuteilen und mit diesem abzustimmen. Ggf. sind die Änderungen oder Ergänzungen durch Fußnoten entsprechend kenntlich zu machen.

§ 5

FNP Änderungsverfahren (falls erforderlich)

1. Für die Änderung des Flächennutzungsplanes in Bezug auf den in § 1 genannten Bebauungsplan wurde auf Grund des Rahmenvertrages das Büro Dr. Szamatolski Schrickel Planungsgesellschaft mbH, Berlin, beauftragt. Die Kosten für das FNP-Änderungsverfahren übernimmt der Auftraggeber.
2. Für die Erstellung der FNP-Änderungsunterlagen werden die Unterlagen des Bebauungsplanes genutzt.
3. Die Kostenerstattung ist 14 Tage nach Rechnungslegung durch die Stadt fällig.

§ 6

Einstellung der Bauleitplanverfahren

Die Stadt behält sich das Recht vor, die Bauleitplanverfahren nicht weiter zu führen, falls die Unterlagen gem. § 4 dieser Vereinbarung nicht oder nicht vollständig übergeben werden. Das Planungsbüro ist für die Einhaltung der Termine und Fristen, d. h.

- rechtzeitige Abgabe der Unterlagen bei der Stadt zur Prüfung vor Versendung an die Gremien,
- rechtzeitige Versendung der Unterlagen zur frühzeitigen oder förmlichen Beteiligung verantwortlich.

§ 7

Datenschutz

1. Das Planungsbüro verpflichtet sich, sämtliche Informationen, welche ihm in Ausübung oder bei Gelegenheit seiner beruflichen Tätigkeit für die Stadt Nauen anvertraut oder bekannt werden, vertraulich zu behandeln und hierüber gegenüber Dritten Stillschweigen zu wahren.
2. Diese Verschwiegenheitsverpflichtung erstreckt sich insbesondere auf:
 - a) Die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Auftragge-



A – Amtlicher Teil

- bers sowie seine Absichten, Objekte, Planungen und internen Verhältnisse.
- b) Die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse und Daten der Angestellten, Kunden und Geschäftspartner des Auftraggebers,
 - c) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.
3. Das Planungsbüro verpflichtet sich, seinen Angestellten, Beauftragten und Erfüllungsgehilfen die gleichen Verpflichtungen zur Geheimhaltung entsprechend dieser Vereinbarung – im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten schriftlich – auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Arbeits- oder Auftragsverhältnis – aufzuerlegen.
 4. Die Verschwiegenheitserklärung erstreckt sich auf sämtliche Äußerungen nicht nur gegenüber Fremden, sondern auch gegenüber Angehörigen im Sinne des § 11 StGB. Sie erstreckt sich auf sämtliche Unterlagen, Geschäftspapiere, Belege.
 5. Das Planungsbüro verpflichtet sich des Weiteren, geschützte personenbezogene Daten nicht unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Daten werden nur den damit betrauten und auf das Datengeheimnis verpflichteten Mitarbeitern zugänglich gemacht.

§ 8

Sonstige Vereinbarungen

1. Der Auftraggeber hat von den Inhalten der „Städtischen Richtlinie zum Abschluss städtebaulicher Verträge gem. § 11 BauGB unter besonderer Berücksichtigung des Nauener Modells der sozial verträglichen Baulandentwicklung“, kurz „Folgekostenrichtlinie“, in der von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Fassung vom 18.02.2019 (in der jeweils aktuellen Fassung) Kenntnis genommen.
2. Der Auftraggeber hat zur Kenntnis genommen, dass die Stadt Nauen Planungsinhalte nicht verbindlich zusagen kann. Dementsprechend bestehen keine Ansprüche gegen die Stadt Nauen auf die Aufstellung eines Bebauungsplanes und keine Schadensersatzansprüche bei Abbruch des Planverfahrens oder bei einem anderen Inhalt des Bebauungsplanes als dem Erwarteten. Auch in diesen Fällen verbleiben die beim Auftraggeber bereits entstandenen Kosten beim Auftraggeber und sind die bei

der Stadt Nauen bereits entstandenen Kosten durch den Auftraggeber zu tragen.

3. Der Auftraggeber ist bereit, vor dem Abwägungsbeschluss des Bebauungsplanes einen städtebaulichen Vertrag ggf. in Verbindung mit einem Erschließungsvertrag nach § 11 BauGB abzuschließen.
4. Der Auftraggeber ist bereit, auf eventuelle Ansprüche auf Übernahme und Entschädigung nach §§ 39 bis 44 BauGB zu verzichten, die durch die Neubauplanung ausgelöst werden könnten, sofern sein Gesamtgrundbesitz im Planungsgebiet nach der Überplanung mindestens einen Bodenwert hat, der sich aus der Angemessenheitsberechnung des städtebaulichen Vertrags ergibt.

§ 9

Schlussbestimmungen

1. Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Stadt und Auftraggeber erhalten je eine Ausfertigung.
2. Der Planungsbegünstigte bzw. Auftraggeber verpflichtet sich für den Fall eines Verkaufes oder sonstigen Übergangs des Eigentums an einen Dritten, den Käufer / die Käuferin auf die Anerkennung des vorstehenden Vertrags als gegen sich wirksam zu verpflichten.
3. Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.
4. Sollten bei der Durchführung des Vertrages ergänzende Bestimmungen notwendig werden, so verpflichten sich die Vertragsparteien, die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen. Das gleiche gilt, wenn einzelne Bestimmungen dieses Vertrages späteren gesetzlichen Regelungen widersprechen.
5. Als Gerichtsstand wird Nauen vereinbart.

Für den Auftraggeber:

Für die Stadt Nauen:

Öffentliche Bekanntmachung – Zahlungserinnerung

Hiermit werden alle Steuer- und Gebührenpflichtige daran erinnert, dass folgende Zahlungen für das **III. Quartal 2022 am 15.08.2022** fällig sind:

- Grundsteuer A
- Grundsteuer B
- Gewerbesteuer
- Zweitwohnungssteuer
- Hundesteuer

Diese Mitteilung gilt als **öffentliche Bekanntmachung** im Sinne des § 20 Abs. 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVG Bbg).

Bei Nichtzahlung nach einer öffentlichen Zahlungserinnerung bzw. Mahnung wird die zuständige Vollstreckungsbehörde beauftragt.

Ich weise darauf hin, dass durch das Inkrafttreten der neuen Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg zum 02.09.2013 wesentlich höhere Mahn- und Vollstreckungsgebühren erhoben werden.

Für jeden angefangenen Monat der Säumnis ist ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des auf volle 50,00 € abgerundeten Schuldbetrages verwirkt.

Zahlungen richten Sie bitte an die Stadt Nauen:

Mittelbrandenburgische Sparkasse

IBAN: DE83 1605 0000 3810 1095 91

BIC: WELADED1PMB

gez. Meger
Bürgermeister



A – Amtlicher Teil

Bekanntmachung gemäß § 60 Abs. 7 BbgKWahlG – Stadtverordnetenversammlung

Mit Schreiben vom 30. Mai 2022 teilte Frau Monika Hartmann (LWN) mit, dass sie ihr Mandat zum 30.06.2022 niederlegt.

Nachrücker auf der Liste der LWN sind Herr Mike Schöneburg und Herr Jörg Pelzer mit jeweils 159 Stimmen.

In der Sitzung des Wahlausschusses am 7. Juni 2022 wurde durch Losentscheid Herr Mike Schöneburg zum Nachrücker von Frau Monika Hartmann bestimmt.

Herr Schöneburg wurde mit Schreiben vom 8. Juni 2022, ab dem 01.07.2022 zum Stadtverordneten berufen.

Nauen, den 8. Juni 2022

gez. Andrea Bublitz
Wahlleiterin
Stadt Nauen

– Amtliche Bekanntmachungen anderer Ämter und Institutionen –

Landkreis Havelland – Mechanisch-Biologische Abfallbehandlungsanlage (MBA) Schwanebeck

Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Emissionsmessungen an der Abluftreinigungsanlage der MBA

Berichtszeitraum/ Emissionsdaten 2021

1.) Gesetzliche Grundlagen

Entsprechend des § 15 der Dreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen – 30. BImSchV) zur Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Nr. 5.24 des Änderungsgenehmigungsbescheides Nr. 04.00.0/03 vom 30.06.2003 hat der Betreiber von biologischen Abfallbehandlungsanlagen die Öffentlichkeit über die Messungen von Emissionen zu unterrichten. Dabei handelt es sich um die Messungen der Emissionsgrenzwerte gemäß § 6 der 30. BImSchV, wobei der Wortlaut heißt:

„Der Betreiber hat die biologische Abfallbehandlungsanlage so zu errichten und zu betreiben, dass in den zur Ableitung in die Atmosphäre bestimmten Abgasströmen nach § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 und § 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2

1. kein Tagesmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:
 - a) Gesamtstaub 10 mg/cbm
 - b) organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff, 20 mg/cbm
2. kein Halbstundenmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:
 - a) Gesamtstaub 30 mg/cbm
 - b) organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff, 40 mg/cbm
3. kein Monatsmittelwert, bestimmt als Massenverhältnis nach § 10 Abs. 2, die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:
 - a) Distickstoffoxid 100 g/Mg
 - b) organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff, 55 g/Mg
4. kein Messwert einer Probe den folgenden Emissionsgrenzwert überschreitet: Geruchsstoffe 500 GE/cbm und
5. kein Mittelwert, der über die jeweilige Probenahmezeit gebildet ist, den folgenden Emissionsgrenzwert überschreitet: Dioxine/ Furane, angegeben als Summenwert gemäß Anhang zur 17. BImSchV, 0,1 ng/cbm.“

Im Fall der MBA Schwanebeck betrifft das die Emissionen der gefassten und gereinigten Abluft aus der Annahmehalle, der Aufbereitungshalle, der Beschickungshalle, den Intensivrottehallen 1 und 2 sowie der biologischen Behandlungsstufe, gemessen am Kamin der Abluftreinigungsanlage. Die Ableitung der gereinigten Abluft erfolgt über einen Kamin mit einer Höhe von 14 m gemäß den Anforderungen des § 7 der 30. BImSchV die besagt, dass der Betreiber die Abgasströme nach § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz

2 und § 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 so abzuleiten hat, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung erfolgt; eine Ableitung über Schornsteine ist erforderlich.

2.) Allgemeine Angaben

Die MBA Schwanebeck wurde in einer technisch einfachen Form bereits im Februar 1998 erstmalig in Betrieb genommen. Durch die „Verordnung über die umweltverträgliche Ablagerung von Siedlungsabfällen und über biologische Abfallbehandlungsanlagen“ vom 20.02.2001 wurde es notwendig, die MBA technisch zu ertüchtigen. Deshalb wurde im Jahr 2004/2005 der 1. Erweiterungsabschnitt der MBA Schwanebeck errichtet. Dieser ging im Februar 2005 in den Probebetrieb. Der reguläre Anlagenbetrieb begann am 01.06.2005. Im Jahr 2005/ 2006 wurde die Anlage mit dem 2. Erweiterungsabschnitt komplettiert.

Ein Teil der Intensivrottehalle (4 Tunnel) wurde am 19.04.2017 aus der Genehmigung der MBA ausgegliedert. Dieser Anlagenteil wurde Bestandteil der Kompostierungsanlage Schwanebeck, welche weiterhin an die Abgasreinigung der MBA – Schwanebeck angeschlossen ist. Am 30.04.2021 sind weitere 6 Intensivrottetunnel der MBA an die Kompostierungsanlage übergeben worden.

Durchsatzzahlen:

Im Jahr 2021 wurden in der MBA/Kompostierungsanlage Schwanebeck insgesamt behandelt/ erzeugt:

Input:

– Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (LK Havelland)	ca. 27.075 Mg
– Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (sonst. Herkunft)	ca. 10.213 Mg
– Bioabfall und kompostierbare Abfälle (Kompostierungsanlage)	ca. 5.974 Mg

Output:

– Deponiefraktion zur Ablagerung (Deponie Schwanebeck)	ca. 12.120 Mg
– Mechanisch Biologisch behandelte Abfälle (ORS-MEAB)	ca. 6.297 Mg
– Heizwertreiche Fraktion zur energetischen	



A – Amtlicher Teil

Verwertung	ca. 11.254 Mg
– Rotteverlust/Eisen- und Nichteisenmetalle	ca. 7.617 Mg*
– Fertigkompost abgießt	ca. 2.115 Mg

*(rechnerische Differenz)

Die Abluftreinigung erfolgt seit dem Februar 2005 über eine zweilinige „regenerative thermische Oxidationsanlage“ (RTO), die seit Mai 2006 um eine weitere Linie auf insgesamt 3 Linien erweitert wurde. In dieser RTO-Anlage werden die schädlichen Bestandteile der gefassten Abluft bei einer Temperatur von mindestens 850 °C und einer Mindestverweilzeit von 2 Sekunden (vgl. dazu Änderungsgenehmigungsbescheid vom 30.06.2003, Nr. 5.13) nahezu vollständig oxidiert.

Um die Entstehung von Stickoxiden zu vermeiden, werden Stickstoffverbindungen (z. B. Ammoniak) vorher über je einen sauren Wäscher pro Linie ausgefällt.

Am 24.03.2011 wurde ein Antrag auf Temperaturabsenkung (Änderungsanzeige nach § 15 BImSchG) beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Regionalabteilung West (LUGV) gestellt. Der Versuchsablaufplan und der Messplan wurden inhaltlich abgestimmt und die Versuchsdurchführung erfolgte von 24.10.11 bis zum 26.10.11. Mit dem Feststellungsbescheid Nr. 36/11/A15 vom 22.02.2012 wurde die beantragte Temperaturabsenkung in der RTO von 850 °C auf 820 °C genehmigt.

3.) Durchführung, Ergebnisse und Bewertungen der Einzelmessungen am Kamin der Abluftreinigungsanlage

Für das Jahr 2021 wurde eine Messung zur Überprüfung der Einhaltung der Emissionsbegrenzungen im März 2022 durchgeführt. Es wurden entsprechend des § 6 der 30. BImSchV folgende Messwerte ermittelt:

Dioxine/ Furane, PCDD/F		
Emissionsgrenzwert	Datum der Messung	Messergebnis
0,1 ng/m ³ (Halbstundenmittelwert)	07.03.2022	0,001 ng/m ³
	08.03.2022	0,001 ng/m ³
	09.03.2022	0,001 ng/m ³

Geruch		
Emissionsgrenzwert	Datum der Messung	Messergebnis
500 Geruchseinheiten	30.03.2021	110 120 91

Gemäß Änderungsbescheid Nr. 004.00.00/03 vom 30.06.2003 und nach wesentlicher Änderung der Anlage gemäß Nachtragsgenehmigungsbescheid 053.04.00/005 vom 23.05.2006 des Landesumweltamtes Brandenburg, Regionalabteilung West Genehmigungsverfahrensstelle wurden weiter folgende Parameter untersucht:

Kohlenmonoxid		
Emissionsgrenzwert	Datum der Messung	Messergebnis
100 mg/m ³ (Tagesmittelwert)	07.03.2022 10:00 Uhr	< 3,00 mg/m ³
	07.03.2022 10:30 Uhr	< 3,00 mg/m ³
	07.03.2022 11:00 Uhr	< 3,00 mg/m ³

Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid		
Emissionsgrenzwert	Datum der Messung	Messergebnis
100 mg/m ³ (Tagesmittelwert)	07.03.2022 10:00 Uhr	9,50 mg/m ³
	07.03.2022 10:30 Uhr	9,02 mg/m ³
	07.03.2022 11:00 Uhr	9,04 mg/m ³

Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid		
Emissionsgrenzwert	Datum der Messung	Messergebnis
350 mg/m ³ (Tagesmittelwert)	07.03.2022	< 0,83 mg/m ³
	08.03.2022	< 0,83 mg/m ³
	09.03.2022	< 0,83 mg/m ³

Bewertung der Messergebnisse

Die Ergebnisse der Messungen für die Schadstoffgruppen zeigen, dass die Grenzwerte sicher unterschritten werden und z. T. nur im Promillebereich des Halbstundenmittelwertes bzw. Tagesmittelwertes liegen. Die Messungen zeigen, dass alle Grenzwerte sicher eingehalten werden können.

4.) Durchführung, Ergebnisse und Bewertungen der kontinuierlichen Emissionsmessungen am Kamin der Abluftreinigungsanlage

Mit Hilfe einer kontinuierlichen Messung am Kamin werden für die Parameter Gesamtstaub, Gesamtkohlenstoff und Distickstoffoxid halbstündlich Messwerte ermittelt. Diese werden dann zur Berechnung von Halbstunden-, Tagesmittel- und Monatsmittelwerten herangezogen. Die Emissionsgrenzwerte gemäß § 6 der 30. BImSchV werden nachfolgend den ermittelten Messwerten gegenübergestellt.

Im gesamten Jahr 2021 wurde keine ungereinigte Abluft, bedingt durch einen Anlagenausfall, in die Atmosphäre abgeblasen.

Ergebnisse der kontinuierlichen Emissionsmessung RTO Schwanebeck		
Parameter	Grenzwert	Jahresmittelwert
Gesamtstaub	10 mg/Nm ³	1,63 mg/Nm ³
Gesamtkohlenstoff (C ges.)	20 mg/Nm ³	5,97 mg/Nm ³
Distickstoffoxid	100 g/Mg	4,87 g/Mg

Bewertung der Messergebnisse

Im Jahr 2021 konnten von 17.520 Halbstundenwerten 15.774 Halbstundenwerte erfasst bzw. ausgewertet werden. Die Differenz der Halbstundenmittelwerte ergab sich aus Aufzeichnungsverlusten bei Wartungsarbeiten, Messgerädefekten und aus unplausiblen Werten.

Eine detaillierte Darstellung der Emissionswerte mit Klassenhäufigkeitsverteilungen kann beim Anlagenbetreiber auf Anfrage eingesehen werden. Die Protokolle können nach vorheriger Absprache, bei der abh Abfallbehandlungsgesellschaft Havelland mbH, Schwanebecker Weg 25 in 14641 Nauen eingesehen werden.

Nauen, 18.05.2021

Florian Ellbogen
Technischer Leiter



A – Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“ (Körperschaft des öffentlichen Rechts)

Verbandssitz: 16833 Fehrbellin OT Tarmow – Gewerbepark 25
Telefon: (033932) 70250 oder 71902; Fax: 72270; E-Mail: info@wbv-fehbellin.de;
Internet: www.wbv-fehbellin.de

In der Zeit vom 15. Juli 2022 bis zum 15. April 2023 führen der Wasser- und Bodenverband „Rhin-/ Havelluch“ und die von ihm beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.

Im Sinne der Regelungen des § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in Verbindung mit den §§ 38 und 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) **kündigen wir hiermit die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an.**

Gemäß § 41 WHG und der §§ 84, 97 und 98 BbgWG, haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie die Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen. Sie haben ferner zu dulden, dass die Uferbereiche im Interesse der Unterhaltung oder der naturnahen Entwicklung der Gewässer standorttypisch bepflanzt werden. Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und -nutzer, die Uferbereiche als Gewässerschutzstreifen so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und -entwicklung nicht beeinträchtigt wird! Die Breite der Gewässerschutzstreifen (Uferbereiche) beträgt bei Gewässern II. Ordnung 5,0 Meter und an Gewässern I. Ordnung 10,0 Meter von der Böschungsoberkante landeinwärts. Zuwiderhandlungen schließen einen Schadenersatzanspruch nach § 41 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 254 BGB aus. **In Vorbereitung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bitten wir**

alle Anlieger, die freie Zufahrt zum Gewässer zu gewähren, indem z. B. Durchfahrten geöffnet und ortsveränderliche Koppelzäune, Hochsitze etc. aus dem Gewässerrandstreifen herausgesetzt werden.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist durch die Untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig!

Unabhängig davon müssen Anlagen, die durch die technischen Maßnahmen der Gewässer- oder Deichunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungs- oder Dräneinläufe u. ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden. Temporäre Weidezaungeräte, Kabel, Wasserrohre etc. sind ebenfalls kenntlich zu machen oder zu entfernen.

Der Unterhaltungsplan für 2022/2023 kann innerhalb der Geschäftszeiten, Mo–Do 8.00–12.00 und 13.00–16.00 Uhr und Fr 8.00–12.00 Uhr, in der Verwaltung des Verbandes eingesehen werden.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Wasser- und Bodenverband „Rhin-/Havelluch“, 16833 Fehrbellin OT Tarmow, Gewerbepark 25, Telefon: 033932-70250 oder 71902; Fax: 033932-72270; E-Mail: info@wbv-fehbellin.de.

Fehrbellin, den 07.06.2022

*Gez. Philipp
Geschäftsführer*

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

6. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Prenzlau hat beschlossen:

Das mit Beschluss vom 21. Juli 1999 angeordnete und durch den 1. Änderungsbeschluss vom 11. Januar 2006, den 2. Änderungsbeschluss vom 30. April 2014, den 3. Änderungsbeschluss vom 4. November 2015 geänderte Verfahren und dem 5. Änderungsbeschluss vom 12.12.2019 festgestellte Gebiet **der Unternehmensflurbereinigung Vehlefanzen Verf.-Nr. 500199 (alt: 5-001-X)** wird gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wie folgt geändert:

1. Verfahrensgebiet

1.1 Hinzuziehung von Flurstücken

Zum Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit die Regelflurbereinigung gemäß § 1 i. V. m. § 37 FlurbG angeordnet:

Land Brandenburg
Landkreis Oberhavel
Gemeinde Oberkrämer

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Schwante	7	21/3, 150, 255
Vehlefanzen	4	1
Vehlefanzen	5	104, 438

Die Größe der zugezogenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster 2,2978 ha.

1.2 Ausschluss von Flurstücken

Nachstehend aufgeführte Flurstücke werden aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen:

Land Brandenburg
Landkreis Oberhavel
Gemeinde Oberkrämer

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Bärenklau	4	219
Schwante	1	324, 343, 345
Schwante	2	254, 252, 256
Schwante	3	220



A – Amtlicher Teil

Schwante	4	398
Schwante	6	252
Schwante	7	320, 322, 324
Vehlefan	3	366, 384
Vehlefan	4	700
Vehlefan	6	613
Vehlefan	9	165, 166, 171–173, 423, 492, 502, 507, 513
Neu-Vehlefan	3	461, 463, 465

Die Größe der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster 11,2262 ha.

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 2.470 ha. Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage beigefügten Gebietskarte dargestellt.

2. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- **als Teilnehmer**
die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.
- **als Nebenbeteiligte**
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden,
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Verfahrensgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
 - d) Inhaber von Rechten an den zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
 - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
 - f) Eigentümer von nicht zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Verfahrensgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den zugezogenen Flurstücken werden Mitglieder der „Teilnehmergeinschaft der Unternehmensflurbereinigung Vehlefan“ – mit Sitz in Vehlefan.

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Flurstücke sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den ausgeschlossenen Flurstücken scheidet insoweit aus der Teilnehmergeinschaft aus.

4. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte an den zum Verfahrensgebiet zugezogenen Flurstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau anzumelden.

Auf Verlangen der Oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber eines Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Gemäß der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist hinsichtlich der zugezogenen Flurstücke von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Verfahrensgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen.
- c) wenn Obstbäume, Beeresträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden.
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die Obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Für die ausgeschlossenen Flurstücke werden die mit dem Anordnungsbeschluss bzw. dem Änderungsbeschluss verfügten Einschränkungen des Eigentums aufgehoben.

6. Finanzierung des Verfahrens

Die anteiligen Verfahrenskosten und die Ausführungskosten im Bereich der Unternehmensflurbereinigung sind durch den Unternehmensträger zu finanzieren. Die Obere Flurbereinigungsbehörde setzt die Kostenanteile gem. § 88 Nr. 8 und 9 FlurbG fest. Soweit in dem Teilgebiet der Unternehmensflurbereinigung über die unternehmensbedingten Maßnahmen hinausgehende Maßnahmen zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und Landentwick-



A – Amtlicher Teil

lung gem. § 1 i. V. m. § 37 FlurbG durchgeführt werden, fallen die zur Ausführung erforderlichen Aufwendungen der Teilnehmergeinschaft zur Last (§ 105 FlurbG).

Die Verfahrenskosten einschließlich der Kosten der Neuordnung der Eigentumsverhältnisse an der Beregnungsanlage trägt das Land Brandenburg (§§ 104 FlurbG und 62 LwAnpG).

Die Verfahrenskosten der Regelflurbereinigung gem. § 1 i. V. m. § 37 FlurbG trägt das Land Brandenburg (§ 104 FlurbG).

Die Ausführungskosten der Regelflurbereinigung gem. § 1 i. V. m. § 37 FlurbG trägt die Teilnehmergeinschaft (§ 105 FlurbG),

7. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

8. Gründe

Die unter 1.1 genannten Flurstücke wurden zum Verfahrensgebiet zugezogen und für diese die Regelflurbereinigung gemäß § 1 i. V. m. § 37 FlurbG angeordnet, um den Zweck des Verfahrens möglichst vollkommen zu erreichen. Die Umsetzung der im Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (§ 41 FlurbG) enthaltenen Maßnahmen bzw. die Ergebnisse der Umringsvermessung erfordern die Zuziehung und Inanspruchnahme der genannten Flurstücke.

Die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO liegt sowohl im besonderen öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten.

Der zeitliche Ablauf und der Erfolg des Verfahrens werden ganz wesentlich vom Beginn und der Umsetzung der verfahrensgegenständlichen Vorhaben, einschließlich von Maßnahmen des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen, bestimmt. Der Baubeginn der Maßnahmen des Wege- und Gewässerplanes ist dementsprechend avisiert.

Der erwartete baldige Baubeginn erfordert, frühzeitig die notwendigen verfahrenstechnischen Voraussetzungen herbeizuführen. Hierzu gehört auch die Zuziehung der unter 1.1 genannten Flurstücke zum Verfahren.

Die Schaffung der Voraussetzungen für die zeitgerechte Umsetzung der Maßnahmen des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen liegt im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Verfahrensbeteiligten. Daher muss das Interesse einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen gegen den Änderungsbeschluss zurückstehen.

Die unter 1.2 genannten Flurstücke entstanden durch Fortführungsvermessungen an der Verfahrensgrenze bzw. sind Bestandteil eines Bebauungsplangebietes (B-Plan) nördlich des Schäferweges. Die Flurstücke werden zur zweckentsprechenden Abgrenzung und Durchführung des Verfahrens nicht mehr benötigt und werden daher aus dem Verfahren entlassen.

9. Hinweis über die Erhebung personenbezogener Daten

Im Bodenordnungsverfahren werden personenbezogene Daten von Verfahrensbeteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) können auf der Internetseite <https://lelf.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Information-DSGVO-grosse-BOV.pdf> eingesehen werden. Alternativ sind die Informationen auch beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau erhältlich.

10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen 6. Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau Widerspruch erhoben werden.

Prenzlau, 01. Juli 2022

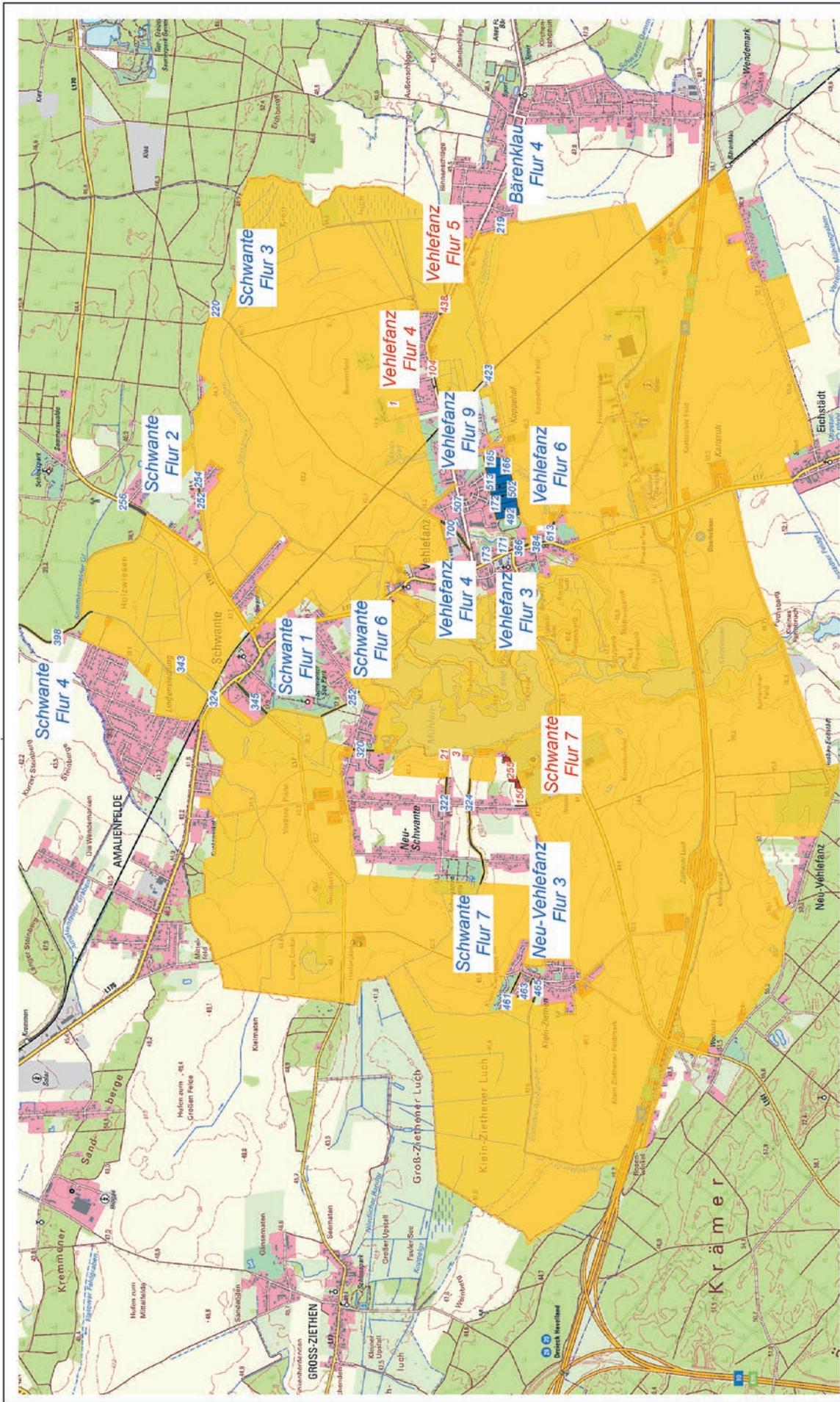
*Im Auftrag
Steffen Brack
Regionalteamleiter*

DS

Anlage
Gebietskarte



A – Amtlicher Teil



 <p>Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Dienstsz: Prenzlau</p>	<p>Unternehmensflurbereinigung Vehlefanz Verfahrens-Nr.: 500199</p>	<p>Gebietskarte zum 6. Änderungsbeschluss</p>	<p>Blatt-Nr.: 1</p>	<p>Maßstab: 1:26.800 (DIN A3) Anlage 1</p>
<p>Legende</p> <ul style="list-style-type: none"> Hinzuziehung von Flurstück(en) Ausschluss von Flurstück(en) Verfahrensgebiet 				



A – Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“

Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ (WAH) gibt bekannt, dass ab

9. Mai 2022

die Schmutzwasserleitung in **14641 Nauen, Werner-Salomon-Straße**

B-Plan „An der Parkpromenade“ der Stadt Nauen

Gemarkung: Nauen
Flur: 18
Flurstücke: 1139 bis 1146

freigegeben ist.

Somit tritt laut Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Verbandes entsprechend § 6 der Anschluss- und Benutzungszwang in Kraft. Grundstückseigentümer, die ihren Antrag auf Anschluss noch nicht gestellt haben, werden aufgefordert, diesen umgehend in der Geschäftsstelle des Verbandes zu stellen.

Nauen, 11. Mai 2022

Thomas Seelbinder
Verbandsvorsteher

Wasser- u. Abwasserverband „Havelland“
Sankt-Georgen-Straße 7, 14641 Nauen
E-mail: service@wah-nauen.de

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“

Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ (WAH) gibt bekannt, dass ab

9. Mai 2022

die Trinkwasserleitung in **14641 Nauen, Werner-Salomon-Straße**

B-Plan „An der Parkpromenade“ der Stadt Nauen

Gemarkung: Nauen
Flur: 18
Flurstücke: 1139 bis 1146

freigegeben ist.

Somit tritt laut Trinkwasserversorgungssatzung des Verbandes entsprechend § 4 ff. der Anschluss- und Benutzungszwang in Kraft. Die Wasserzähler werden durch den Technischen Bereich des WAH installiert. Die Eigentümer haben ihre Grundstücksversorgungsanlage, einschließlich des Wasserzählerhaltebügels, vorzubereiten. Grundstückseigentümer, die ihren Antrag auf Anschluss noch nicht gestellt haben, werden aufgefordert, diesen umgehend in der Geschäftsstelle des Verbandes zu stellen.

Nauen, 11. Mai 2022

Thomas Seelbinder
Verbandsvorsteher

Wasser- u. Abwasserverband „Havelland“
Sankt-Georgen-Straße 7, 14641 Nauen
E-mail: service@wah-nauen.de

LOKALNACHRICHTEN

Bürgermeister Manuel Meger wünscht eine erholsame Ferien- und Urlaubszeit

» Liebe Nauenerinnen und Nauener, die schönste Zeit des Jahres steht vor der Tür – die Sommerpause mit den großen Ferien und der Urlaubszeit! Mit dem Auto oder mit der Bahn, mit dem Flugzeug oder mit dem Fahrrad: Alle Möglichkeiten stehen uns wieder offen, unser Lieblingsreisegefährte selber auszusuchen. Und auch die Reiseziele stehen uns wieder fast wie gewohnt zur Verfügung. Vielleicht sind einige von Ihnen bereits mit der ersten Reisewelle in die Ferne verreist. Manche von Ihnen sind gerade beim Packen oder haben sich entschlossen, gar nicht zu verreisen und machen lieber in hiesigen Gefilden Urlaub: Hauptsache ist, wir alle können genießen und Energie tanken. Bewegte Zeiten haben wir wahrlich mehr als genug hinter uns.

Mein Tipp geht daher dieses Jahr an alle Menschen in Nauen – ob in der Kernstadt oder in den 14 Ortsteilen, ob daheimgeblieben, verreist oder wieder zurückgekehrt: Werfen Sie ruhig einen Blick auf den Veranstaltungskalender der Stadt Nauen unter www.nauen.de! Der ist dieses Jahr endlich wieder reichlich gespickt mit Sommerveranstaltungen für Groß und Klein, Alt und Jung! Viele Open Air-Veranstaltungen finden sich dort oder befinden sich in der Planung. Auch das Nauener Stadtbad lockt neben der klassischen und geselligen Abkühlung wieder mit tollen Veranstaltungen. Auch hier lohnt ein Blick auf den aktuellen Stand: www.stadtbad-nauen.de. Und für die Sommerzeit nach den Schulferien empfehle ich persönlich das Ackerbürgerfest am

27. August. Kurzum: Da ist für jeden Geschmack einiges dabei!

Mein Dank geht an dieser Stelle auch an die vielen ehrenamtlich aktiven Menschen der zahlreichen Vereine, die in diesen Wochen wieder tolle Programme für die Ferien- und Urlaubszeit an den Start bringen.

Wie Sie sich auch entscheiden: Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien eine unbeschwertere und erholsame Sommerzeit.

Ihr und Euer



Manuel Meger
Bürgermeister der Stadt Nauen

Gratulationen zu Jubiläen

Wünsche zum Geburtstag

Glücklich soll dein Tag beginnen,
voller Zufriedenheit wieder verrinnen.
Gesundheit soll dich das Jahr begleiten,
Glück dir deinen Weg bereiten.
Wünsch dir eine schöne Zeit,
dass dir die Sonne immer scheint.
All diese Wünsche nur für dich,
hoffentlich sind sie ewiglich.



Die Stadt Nauen sagt allen Jubilarinnen und Jubilaren der Monate Mai, Juni und Juli 2022 herzlichen Glückwunsch!



Am 14. Juni 2022 beging Frau **Gerda Kuhnert** ihren 90. Geburtstag. Im Namen der Stadt Nauen überbrachten der Bürgermeister der Stadt Nauen, Herr Manuel Meger, sowie der Ortsvorsteher des Ortsteiles Ribbeck, Herr Gordon Gaschler die besten Wünsche sowie ein kleines Präsent.



Am 15. Juni 2022 beging Frau **Ursula Zeise** ihren 95. Geburtstag. Im Namen der Stadt Nauen überbrachte Frau Evelyn Lenz, Mitglied des Seniorenrates, die besten Wünsche sowie ein kleines Präsent.

Sitzungstermine

Stadtverordnetenversammlung und Ausschüsse

AUGUST 2022

- ▶ 24.08. | Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr
- ▶ 29.08. | Ausschuss für Rechnungsprüfung, Finanzen und Personal
- ▶ 31.08. | Ausschuss für Soziales, Kultur, Bildung und Sport

SEPTEMBER 2022

- ▶ 01.09. | Ausschuss für Bau, Wirtschaftsförderung, Landwirtschaft, Umweltschutz und Energie
- ▶ 13.09. | 18.00 Uhr | Hauptausschuss

OKTOBER 2022

- ▶ 05.10. | 18.00 Uhr | Stadtverordnetenversammlung

(Änderungen vorbehalten.)

Die Tagesordnungen und Örtlichkeiten der einzelnen Sitzungen sind 7 Tage vor der Sitzung den Bekanntmachungskästen zu entnehmen. Zusätzlich finden Sie die Tagesordnungen und Örtlichkeiten unter <http://ris.nauen.de>. Die Stadtverordnetenversammlung erreichen Sie auch unter der E-Mail-Adresse StVV@nauen.de

Suche Mehrfamilienhaus von Privat ab 500 m² Wohnfläche

Tel.:
0331 / 28 12 98 44



Liederbörse 2022 unter dem Motto „Wir sind viele“

Schulchor des Goethe-Gymnasiums Nauen tritt in Berliner Philharmonie auf

» Unter dem Motto „Wir sind viele“ haben Schüler*innen von insgesamt sechs Gymnasien am 16.05.2022 gemeinsam mit dem Rundfunkchor Berlin in elf sehr individuellen und international geprägten Gesangsbeiträgen unter Leitung des britischen Dirigenten Max Barley und moderiert von Holger Marks die Gäste in der Berliner Philharmonie begeistert. Die ca. 40 Schüler*innen des Goethe-Gymnasiums Nauen (GGN) haben unter der Leitung von Claudia Stolper den von Martin L. Gore (Depeche Mode) geschriebenen und zum legendären Welthit gewordenen Song „People are People“ für ihren Auftritt ausgewählt. Ineinander harmonisch und wohlklingend hat der Chor mit diesem 80-er-Jahre-Song das Publikum begeistert und die Philharmonie mit tobendem Beifall und herzlichem Applaus als Antwort für diese herausragende Leistung gefüllt. Begleitet wurde der Chor aus eigenen Reihen von Greta Neugebauer am Flügel. Zudem sorgten Emely Mahler, Ole Schmietow und Greta Neugebauer mit ihren kleinen Solobeiträgen für Gänsehaut.

Das Besondere an den Mitsingkonzerten ist, dass die Schüler*innen mit einem Profi-Chor unter professionellen Arbeitsbedingungen proben und singen können. Da steckte jede Menge Vorarbeit drin und zum Schluss vielleicht auch ein



Foto: Peter Adamik

wenig Lampenfieber. Auch Chorleiterin Claudia Stolper vom GGN freute sich nach dem Auftritt für ihre jungen Sängestaltente:

„2019 startete das Projekt mit einem damals sehr motivierten Musik-Wahlpflichtkurs Klasse 9, Corona ließ das Konzert ausfallen. Aus dem Wahlpflichtkurs wurden feste Musikkurse in Klasse 11 und wir starteten einen zweiten Anlauf – fieberten bis zum Schluss um das Stattfinden dieser Veranstaltung.

Und dann lief alles rund: Die Proben

im Vorfeld fanden statt, die Philharmonie öffnete wieder, Anfang Mai wurde die Maskenpflicht aufgehoben, Vollständig, gesund und mit negativen Testergebnissen bestückt, starteten wir in einen langen und intensiven Tag, durchliefen Gesamtprobe, Einzelproben und ein unvergessliches Konzert. Die Stimmung war grandios, und die Berliner Philharmonie als Veranstaltungsort ist ja auch eine Art von Wertschätzung für die fleißige und mühevolle Arbeit der letzten Monate“, lobte sie ihre Truppe.

Zahnarztpraxis in Wachow wiedereröffnet

Breites Behandlungsspektrum inklusive Zahntechnik-Labor wird geboten

» Im Nauener Ortsteil Wachow gibt es wieder einen Zahnarzt. Am 2. Mai empfing das Zahnarzt-Team von Zahnarzt André Rätz die ersten Patientinnen und Patienten. Mit dem überraschenden Fortgang des letzten Zahnarztes im Sommer 2021 machte sich der Ortsbeirat

gemeinsam mit der Stadt Nauen auf die Suche nach einem Nachfolger – mit Erfolg. Anlässlich der Praxiseröffnung gratulierte Bürgermeister Manuel Meger gemeinsam mit Sylvia Mollnau (beide LWN) vom Ortsbeirat dem Praxisteam, das seine Praxis zuvor 28 Jahre in Wer-

der/Havel hatte. Sylvia Mollnau sagte: „Wir freuen uns natürlich, dass wir in unserem schönen Dorfgemeinschaftshaus wieder einen Zahnarzt haben. Wir wünschen Herrn Rätz, dass er sich in Wachow wohl fühlt, und natürlich auch, dass viele Patientinnen und Patienten nicht nur aus Wachow zu Herrn Rätz finden.“

Das Behandlungsspektrum seiner Zahnarztpraxis ist groß: Sie reicht von der Füllungstherapie über chirurgische Tätigkeiten wie etwa das Zahnziehen bis hin zu Zahnpflege und Zahnersatz. Zur Praxis gehört zudem eine Zahntechnikerin im Eigenlabor. Auch Kinder können zur Behandlung zu André Rätz kommen.

Die Sprechzeiten sind: Montag, Dienstag und Freitag von 14 bis 19 Uhr sowie Donnerstag von 8 bis 13 Uhr. Mittwochs ist geschlossen. Telefon: 033239 / 70298.



Neuer Kinderspielplatz in Ebereschenhof eingeweiht

Dank an Bürger*Innen für Bereitstellung der Fläche

» Am 29. April fand in Anwesenheit interessierter Einwohner*innen die offizielle Freigabe des neuen Kinderspielplatzes in dem zum Ortsteil Börnicke gehörenden Ort Ebereschenhof statt. Kinder der Kita „Kinderland“ des benachbarten Ortsteils Kienberg gehörten zu den ersten, die das nagelneue Spielgerät bei strahlendem Sonnenschein ausprobierten.

Gemeinsam mit Bürgermeister Manuel Meger (LWN) sowie dem stellvertretenden Ortsvorsteher Robert Pritzkow (LWN) übergaben Christoph Artymiak vom Fachbereich Bau und Ellen Mahler Ortsteilbeauftragte der Stadtverwaltung die neue Spielstätte. Bereits seit mehreren Jahren hatte man gemeinsam mit den ehemaligen wie auch den derzeitigen Mitgliedern des Ortsbeirates versucht, einen geeigneten Standort zu finden und Vertragsverhandlungen zu führen. Dank der überaus guten Zusammenarbeit mit den Eheleuten Christiane Hein und Johannes Rolland aus Ebereschenhof, die für den Spielplatz eine passende Fläche zur Verfügung gestellt haben, konnte der Ortsbeirat seine Ideen einbringen und die DLG Nauen den Spielplatz am



Sie alle waren bei der feierlichen Übergabe dabei: Manuel Meger, Christoph Artymiak, Peter Hakl von der DLG, Ellen Mahler, Rudi Grau und Dr. Wilfried Kluge (ehemalige Ortsbeiratsmitglieder) sowie Robert Pritzkow (stellvertretender Ortsvorsteher Börnicke)

Wirtschaftsdamm noch in diesem Frühjahr in die Realität umsetzen.

Die Sonderanfertigung stammt vom Spielgerätehersteller Sauerland aus Salzkotten (NRW), an dessen Entwurf auch der Ortsbeirat mitgewirkt hatte. Die Anlage bietet den Kindern Platz zum Spielen, Toben, Bewegen und Ausruhen.

Bei den Kids kam die große Kletterkombination mit Rutsche am Einweihungstag natürlich besonders gut an. Die Baukosten für den Spielplatz beliefen sich auf rund 34.000 Euro, die zum Teil aus dem Sozialraumbudget, das dem Ortsteil Börnicke zur Verfügung steht, mitfinanziert wurden.

Brandenburgische Vereinsmeisterschaft U10, U12, U 14

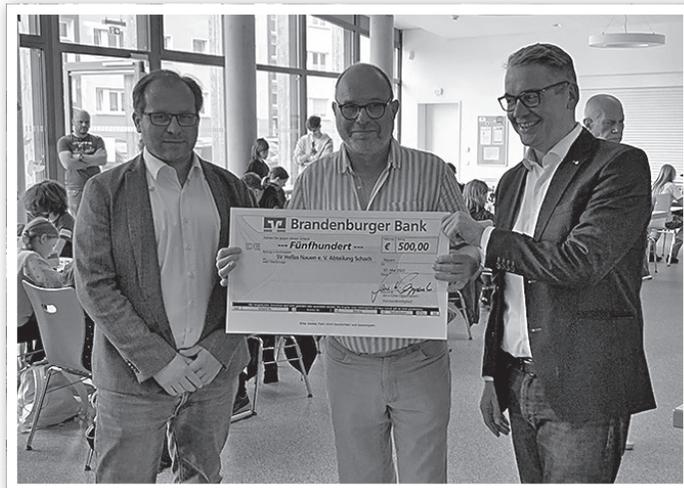
BVJM: Viel Hirnschmalz beim Schachwettkampf im Mai in Nauen

» Das kräftezehrendste Highlight in der regionalen Schachwelt fand am 7. Mai im Multifunktionsgebäude der Stadt Nauen statt. Der SV Hellas e. V. Abteilung Schach richtete dort die Brandenburgische Vereinsmeisterschaft (BVJM) der U10, U12 und U14 aus.

Das Turnier begann mit der offiziellen

Eröffnung durch Achim Rudolf von Hellas Nauen, der vor dem Beginn noch mit wenig Teilnahme gerechnet hatte. Bis zum Spielbeginn hatten sich dann aber 19 Mannschaften angemeldet. Zwölf Helferinnen und Helfer und vier fleißige Unterstützende in der Küche standen dem Wettkampf ehrenamtlich

zur Verfügung. Im Beisein von Bürgermeister Manuel Meger (LWN) überreichte Jens-Uwe Oppenborn vom Vorstand der Brandenburger Bank dem Verein einen Spendenscheck in Höhe von 500 Euro für die weitere Tätigkeit des Vereins. Mehr Infos über den Verein unter www.hellas-schach.de.



Gedenkstunde in Börnicke

Der Opfer des frühen Konzentrationslagers gedacht

» Vor 89 Jahren errichteten die Nationalsozialisten auf dem Gelände einer ehemaligen Zementfabrik in Börnicke, ein frühes Konzentrationslager (KZ), das nur drei Monate existierte. Mit einer Gedenkfeier auf Einladung der Stadt Nauen wurde am Dienstag an die Eröffnung dieses früheren Konzentrationslagers Börnicke erinnert.

Nauens Bürgermeister Manuel Meger (LWN) sagte: „Wir haben uns heute hier in dem zur Stadt Nauen gehörenden Ortsteil Börnicke zusammengefunden, um an dieses dunkle Kapitel, das bedauerlicherweise zur deutschen Geschichte gehört, zu erinnern.“ Innerhalb einer Arbeitsgruppe definieren Vertreter des öffentlichen Lebens und der Zivilgesellschaft gemeinsam Maßnahmen, diese Gedenkstätte zu einem mahnenden Ort zu etablieren, um die Erinnerung wachzuhalten an diejenigen Mitmenschen, die einst in der frühen Zeit des Nationalsozialismus aus der Mitte ihres Lebens herausgerissen verschleppt wurden und an diesem Ort ihren Tod fanden, so der Bürgermeister weiter.

Robert Pritzkow (LWN), Mitglied der Stadtverordnetenversammlung Nauen sowie Mitglied des Ortsbeirates Börnicke, dankte in seiner Ansprache vor den Gästen auch dem Landtagsabgeordneten Johannes Funke (SPD) für die Organisation der Gedenkstunde. Die ersten Häftlinge – eine Gruppe von 15 Verhafteten aus



Nauen – wurden am 17. Mai 1933 eingeliefert. Einige Tage später informierte der Landrat des Kreises Osthaveland, Günther Freiherr von Rheinbaben, den Regierungspräsidenten in Potsdam, Ernst Fromm, dass in Börnicke ein KZ für 50 Häftlinge eingerichtet worden sei. Am 20. Juni 1933 waren im Lager jedoch bereits 107, zwei Wochen später sogar 140 Gefangene inhaftiert. Insgesamt saßen in Börnicke bis zur Schließung des Lagers am 26. Juli 1933 etwa 500 Regimegegner ein. Zehn von ihnen sind dort

gestorben. Symbolisch legten Robert Pritzkow, Johannes Funke und Ralph Bluhm (LWN), der Vorsitzende der Nauener Stadtverordnetenversammlung, drei Blumengebinde am Mahnmahl für sie nieder.

Robert Borchert (SPD), Mitglied der Nauener Stadtverordnetenversammlung, beleuchtete die Gedenkstätte aus sozialdemokratischer Sicht, da die Nationalsozialisten in dem frühen KZ vor allem politisch unliebsame Bürger wie Sozialdemokraten und Kommunisten inhaftiert hatten. Borchert sagte: „Ich möchte mich ausdrücklich bei Robert Pritzkow bedanken, der mit seinem Engagement dafür gesorgt hat, dass wir heute hier stehen. Möge dieses Mahnmahl dazu beitragen, die erkennbaren Vorboten des Extremismus hier und anderswo in Deutschland als auch in Europa nicht zu unterschätzen.“

Agnes Ohm, die Leiterin der museologischen Sammlung der Gedenkstätte und Museum Sachsenhausen, gab einen geschichtlichen Einblick des frühen Konzentrationslagers Börnicke. „Wir begrüßen und unterstützen es sehr, wenn die örtliche Initiative diesen Gedenkstein, der seit 1975 existiert, erneuern will.“ Superintendent Thomas Tutzschke indes mahnte: „Auch heute werden Menschen anderswo gefangen gehalten, gefoltert und getötet in Lagern, wie es hier in Börnicke vor 89 Jahren stand.“

Untermalt wurde die Gedenkstunde von der Havelländischen Musikschule unter der Leitung von Simone Seyfarth.



Spiel- und Freizeitstätte Markee

1. Spatenstich für generationsübergreifendes Projekt

» Auf dem Sportplatz in Markee rollt seit dem Pfingstwochenende vorerst kein Ball über den „Markeer Acker“. Am Dienstag (07.06.) wurde der symbolische erste Spatenstich zum Projekt „Generationsübergreifende Spiel- und Freizeitstätte Markee“ feierlich begangen.

Bürgermeister Manuel Meger griff gemeinsam mit Markees Ortsvorsteher Ralph Bluhm (beide LWN), Stephan Löbig (Vorsitzender des FC Markee e. V.), dem Landtagsabgeordneter Johannes Funke (SPD) sowie weiteren Mitgliedern vom Vorstand der LAG-Havelland mit Sonja Hermann, Cornelia Schmalsch, und Rainer Deutschmann symbolisch zum Spaten. Auch Manuela Materok, Frank Kleinert, Detlef Guder von der DLG Nauen nahmen an dem Ereignis teil.

Ortsvorsteher Ralph Bluhm, der Ideengeber und Initiator des Projektes, bedankte sich bei allen Akteuren, die an Planung und Umsetzung beteiligt sind. „Ohne die Fördermittel des Landesamtes für ländliche Entwicklung im Rahmen von LEADER wäre dieses Projekt nicht realisierbar gewesen. Der Antragsteller für diese Maßnahme ist der FC Markee, der sich mit 25 Prozent der Kosten am Projekt beteiligt. Wichtig war auch die Unterstützung durch die LAG-Havelland und durch unsere Ortsteilbeauftragte der Stadt Nauen, Ellen Mahler. Ohne sie wäre der Baubeginn heute nicht möglich. Der Vereinsvorstand vom FC Markee musste zum Teil Unmögliches leisten und einen langen Atem beweisen, um diese öffentliche Sportstätte für den Ort Markee und den Verein aufzuwerten. Aber so ein Vorhaben wird erst richtig kompliziert, wenn die Fördermittel von 200.000 Euro genehmigt sind. Der Fußballverein muss auch als Bauherr agieren. Das ist eine gewaltige Aufgabe für einen kleinen Verein in der Kreisklasse. Zum Glück konnten wir mit der DLG Nauen einen regionalen Partner für die Planung und Baubetreuung beauftragen,



Manuel Meger, Stephan Löbig, Ralph Bluhm, Sonja Hermann, Rainer Deutschmann, Cornelia Schmalsch (v. l.)

mit dem die Zusammenarbeit bis zum heutigen Tag sehr gut funktioniert. Mit dem Abschluss der Baumaßnahmen im September sind dann vier Jahre von der Idee bis zur Umsetzung vergangen. In dieser Zeit hat der FC Markee Großartiges geleistet“, so Ortsvorsteher Blum in seiner Ansprache.

Stephan Löbig erläutert: „Das generationsübergreifende Projekt soll künftig der Jugend und den Einwohnerinnen und Einwohnern eine attraktive Auswahl an Möglichkeiten bieten, in ihrer Freizeit aktiv zu werden und die neue Spielstätte als Raum für Begegnungen zu nutzen. So erhält der Basketballplatz einen bespielbaren festen Untergrund und der Rasen wird auf dem Groß- und Kleinfeld regeneriert. Südlich der Spielfläche wird ein Ballfangnetz errichtet. Eine Beregnungsanlage wird dafür sorgen, dass der neue Rasen auch strapazierfähig bleibt, wenn er neben dem Fußball auch durch die Kinder der Kita Kunterbunt und der Havellandschule sowie für öffentliche Veranstaltungen von Markee genutzt werden wird. Um auch in der dunklen Jahreszeit die Freizeitanlage nutzen zu können, wird eine Beleuchtungsanlage

am Kleinfeld- und Basketballplatz installiert. Tischtennis-Fans können sich auf eine neue Tischtennis-Platte mit festem Untergrund freuen. Das sportliche Treiben kann zukünftig auch von einer Lümmelbank am Spielfeldrand beobachtet werden“, schildert Löbig. Der Vorsitzende dankte allen Beteiligten, die zum Erfolg dieses tollen Projektes beigetragen haben.

Bürgermeister Meger äußert sich überaus stolz zu dem, was der Markeer Fußballverein hier im Ortsteil von Nauen auf die Beine gestellt hat und schaut erwartungsvoll in die Zukunft: „Mit dieser Maßnahme wird der Vereinssport insgesamt verbessert und auch die Möglichkeit sportlicher, generationsübergreifender Aktivitäten gegeben. Ähnliche bereits abgeschlossene Projekte in Groß Behnitz und Wachow zeigen, dass eine Verbesserung der Sportstätten zu neuen Impulsen führen. Ein weiteres Projekt läuft aktuell in Kienberg. Ich freue mich sehr über die zunehmende Verbesserung des ländlichen Raumes und der Chance zur Weiterentwicklung“, so das Stadtoberhaupt.

ANZEIGEN

 **Ihr Berater im Trauerfall**
PIETÄT

BESTATTUNGEN
MICHAEL GOEBEL

Es ist nicht pietätlos, Leistung und Preis für eine Bestattung zu vergleichen.

14641 Nauen • Ketziner Straße 6
TAG UND NACHT ☎ 0 33 21/ 4 46 00

Lipinsky
Immobilien
Inh. Thomas Lipinsky

Ihr Immobilienmakler aus Nauen –
für Nauen und Umgebung

14641 Nauen, Holzmarktstraße 15
E-Mail: Postbox@Lipinsky-Immobilien.de
www.Lipinsky-Immobilien.de

 Mitglied in

 Tel.: 03321 - 7 47 03 48
Funk: 0173 - 8 10 63 05

Goldener Plan Havelland

Vereinshaus des Kienberger SV 1924 bekommt kräftige Finanzspritze

» Eine regelrechte Rundumerneuerung wird künftig das Antlitz des Vereinshauses in Kienberg erhalten. Dazu hatte Landrat Roger Lewandowski (CDU) am 29. April einen Fördermittelbescheid in Höhe von 59 400 Euro im Gepäck, den er an Nauens Bürgermeister Manuel Meger (LWN) weiterreichte. Die Stadt Nauen steuert 30 600 Euro bei.

Bei der symbolischen Übergabe des Schecks nahmen auch Vertreter des Kreissportbundes, des Landkreises sowie der Stadtverwaltung und des Ortsbeirates teil. Bürgermeister Meger reichte den Scheck sogleich an Bernd Gottlieb weiter, er ist der seit etwa einem Jahr der 1. Vorsitzende Kienberger SV 1924. „Es wird Zeit, dass hier etwas gemacht wird, zumal wir alle versuchen, den Fußballverein zu erhalten, da in diesem Vereinsheim sämtliche Dorfaktivitäten stattfinden“, sagte Gottlieb. Bereits vor drei Jahren war Landrat Lewandowski zu Besuch in Kienberg und hatte sich ein Bild von der Sportstätte gemacht. Im August 2021 war der Kienberger Ortsvorsteher Alexander Schmunk (LWN) im Alter von 67 Jahren überraschend gestorben. Bis dahin war er die treibende Kraft für alle Dorfaktivitäten; im Dezember hatte Vanessa Hackmann (LWN) seine Geschäfte übernommen.

Landrat Lewandowski sagte: „Seit Beginn des Förderprogramms Goldener Plan im Jahr 2009 hat der Landkreis Havelland insgesamt 5 080 000 Millionen Euro Fördermittel in den Sportstättenbau investiert. Gerade im ländlichen Bereich, wo die Vereine nicht so viel Geld haben, ist es wichtig, gute Bedingungen für die Sportler zu schaffen. Und wenn man eine gute sportliche Infrastruktur



hat, kommen auch wieder Leute hinzu.“ Die Sanierung des Sportlerheimes ist eines von sieben Projekten, die 2022 über den Goldenen Plan gefördert werden mit insgesamt 328 000 Euro.

Bürgermeister Meger fügte hinzu: „Wir sind froh, dass wir schon so viel Projekte über den Goldenen Plan für die Vereine in den letzten fünf Jahren auf den Weg gebracht haben: In der Kernstadt beim VfL, in Groß Behnitz, in Wachow und auch in Berge – dafür kann ich als Bürgermeister nur danke sagen.“ Einen kleinen Einblick in einen B-Plan für den Ortsteil Kienberg brachten am Rande Bürgermeister Meger und Ortsvorsteherin Vanessa Hackmann (LWN) den Gästen näher. Auf Planungszeichnungen konnte man den neuen Ortskern mit vielen neuen Wohnungen erkennen.

„Mit ihm käme ein kräftiger Zuwachs an Einwohnerinnen und Einwohner hinzu“, so der Bürgermeister. „Bei einer jetzigen Einwohnerzahl von etwa 550 kämen dann rund 200 neue Menschen hinzu. Von den 70 Projekten, die wir derzeit „in der Pipeline“ haben, ist dieser hier einer der schönsten“, schwärmte der Bürgermeister.

Bauleiter Frank Kleinert von der DLG geht jetzt in die Planung und rechnet damit, dass die Baumaßnahme etwa im September/Oktober dieses Jahres durchgeführt wird. So wird die undichte Dacheindeckung des Altbaus erneuert. Auch Dachrinne und Fassade werden erneuert. Die Eingangstreppe erhält einen neuen Fliesenbelag und auch die Heiztherme wird ausgetauscht.



Wettkampf im Hundesport

6. Obedience-Landesmeisterschaft am Röthehof/Neugarten

» Die Hundesportart Obedience war am 28. April auf dem Hundeplatz in Röthehof angesagt. Für die 6. Landesmeisterschaft Obedience in Neugarten nahe des Nauener Ortsteils Markee kamen am Samstag viele Hundefreundinnen und einige Hundefreunde zusammen, um mit ihren Vierbeinern einen spannenden und sportlichen Wettkampf zu erleben.

Der SGSV Landesverband Berlin-Brandenburg konnte die 6. Landesmeisterschaft bei strahlendem Frühlingswetter auf dem weitläufigen und sehr gepflegten Gelände des HGV Havelland e. V. austragen. Hier fanden die Teilnehmerinnen die optimalen Bedingungen für den Wettkampf – und die Pfoten gaben alles.

Manuela Rügen, die Vorsitzende des HGV Havelland, führte den Bürgermeister und den Ortsvorsteher vor Beginn des Wettkampfes übers Gelände und durch das Vereinsheim. Selbst für die kalten und unfreundlichen Tage bietet das Gebäude jede Menge Platz für das ganzjährige Training, den die Hunde für die Vorbereitungen zur Obedience-LM nun einmal benötigen.

Kunstrasen, Hindernis-Elemente drinnen und noch mehr Platz zum Toben auf der großen Wiese draußen, der mit seinen Ausmaßen an einen prima Fußball-Rasen erinnert, dachte sich wohl auch Nauens Bürgermeister und Fußballfreund Manuel Meger, der als Schirmherr gemeinsam mit dem Vorsitzenden der Nauener Stadtverordnetenversammlung und Markees Ortsvorsteher Ralph Bluhm (beide LWN) den ersehnten Startschuss nach der langen Corona-Pause gab. Der Bürgermeister brachte sogar seine kleine Familie mit – schließlich gibt es im Zuhause des Bürgermeisters auch einen fidelen Schäferhund, der heute jedoch zu Hause bleiben musste. Mit im Gepäck hatte der



Foto: Lutz Klinke, Berlin

Bürgermeistermeister eine kleine Zuwendung der Stadt Nauen in Höhe von 250 Euro für Vereinstätigkeiten und die Erhaltung des Vereinsgeländes. Ralph Bluhm sagte: „Der Ortsbeirat und ich finden es sehr schön, dass die große Truppe den Verein am Leben erhält. Vielleicht wird ja aus der Mitgliederzahl 20 irgendwann auch noch eine größere Zahl.“

Das englische Wort Obedience heißt übersetzt eigentlich Gehorsam. Damit ist der Sinn und Zweck dieser Hundesportart gut erklärt. Gehorsam und freudige Teamarbeit zwischen Hund und Mensch sind die Tragsäulen der aus England stammenden Hundesportart Obedience. In verschiedenen Situationen wird kontrolliertes Verhalten abverlangt; dabei spielen Arbeitswille, Arbeitsgeschwindigkeit und Präzision in den Ausführungen der Übungen eine Rolle.

Obedience ist für Herrchen/Frauchen sehr spannend, ist aber hierzulande nicht ganz so verbreitet wie die Hundesportart Agility. In dieser Disziplin gilt es beispielsweise, mit hohem Tempo, aber möglichst fehlerfrei durch einen Parcours zu kommen. „Unser Hund ist natürlich nicht so gut erzogen wie die teilnehmenden Hunde der Obedience - aber meine Familie wird sich heute ein paar Tricks anschauen“, scherzte Bürgermeister Meger.

Die Siegerinnen des Wettkampfes waren:

- Klasse 3: Sabine Propp (HSV Mühlenbecker Land) – Landesmeisterin Obedience 2022
- Nachwuchssieger Klasse 2: Petra Borger (HSV Plänterwald)
- Klasse 1: Anna Trubel (HSV Teltower Rübchen)



Foto: Lutz Klinke, Berlin

Neue Pumpen und Feuerwehrhelme

Landkreis bringt Fördermittelbescheid für die Nauener Feuerwehr

» Michael Koch (CDU), Beigeordneter und Dezernent des Landkreises Havelland, war am 16. Mai zu Gast bei der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Nauen Einheit Berge, um einen Fördermittelbescheid für die Nauener Feuerwehr zu übergeben.

Die 38.783,99 Euro sind für zwei neue Pumpen sowie für Feuerwehrhelme bestimmt. „Die beiden Tragkraftspritzen (Pumpen) sind für die Einheiten Tietzow und Wachow/Gohlitz bestimmt, die Helme für die Einheiten Berge, Bergerdamm, Ribbeck und Markee“, erläutert Christian Liepe von der Stadtverwaltung. Die Gewährung einer Förderung wird nach der Richtlinie zur Förderung von Technik und Einsatzbekleidung für Freiwillige Feuerwehren des Landkreises Havelland gewährt. Die Eigenmittel der Stadt betragen 11.584,83 Euro und richten sich jeweils nach der Förderhöhe.



Foto: Privat

Andacht an Gedenktafel in Berger Dorfkirche

24. Mai 1944: Bomben töteten in Berge einst 16 Dorfbewohner

» Mit einer Andacht wurde am 24. Mai in Berge an die Opfer der Bombardierung des Dorfes am 24. Mai 1944 erinnert. Die Bomben töteten einst 16 Dorfbewohner.

Um acht Minuten nach elf Uhr läuteten die Glocken der kleinen Dorfkirche zum Gedenken an die Opfer. Vor der Gedenktafel in der Kirche mit den Namen der 16 Opfer zündeten Christa Ebertus vom Gemeindegemeinderat gemeinsam mit Superintendent Thomas Tuttschke 16 Kerzen an. Etliche Einwohner versammelten sich nach der Gedenkrede des Superintendenten vor dem

Gedenkstein auf dem Kirchenfriedhof. Daniela Zießnitz (CDU), Nauens Erste Beigeordnete, legte ein Blumengebinde am Gedenkstein ab. Auch sie ist der Einladung des Kirchengemeinderats zur Andacht gefolgt.

Superintendent Tuttschke sagte: „So etwas wie den 24. Mai 1944 darf es nicht noch einmal geben. Davon reden reicht nicht. Es muss erinnert, es muss gemahnt werden. Tage wie diese dürfen nicht belanglos werden. Wir brauchen nicht nur die schönen Tage wie Ortsjubiläen, sondern wir brauchen auch die Tage, die uns an die dunklen Kapitel

eines Ortes erinnern. Sie sollen mahnen, alles zu tun, dass keine weiteren Kapitel solcher Art geschrieben werden.“

Aus dem Protokollbuch des Gemeindegemeinderates Berge aus dem Jahr 1944 geht hervor, dass am 4. März 1944 die regelmäßigen Großangriffe der Amerikaner auf Berlin begannen. Bei dem zunächst letzten Großangriff auf Berlin machte der letzte Verband mit etwa 60 bis 80 Bomben am 24. Mai um 11:08 Uhr einen Angriff auf Berge im Teppichabwurf.



Internationaler Tag der Milch

Starkmacher für Knochen und Zähne



» Eine gesunde und leckere Naschpause gab es am 1. Juni in der Kita „Zur alten Schäferei“ in Berge sowie in der Kita „Lietzower Luchwichtel“ im Nauener Ortsteil Lietzow. Zum Internationalen Tag der Milch gab's dort die Extra-Portion Milch für die Kleinsten – und die kam gut an. Die Milch-Aktion zum Internationalen Tag der Milch wurde wieder unterstützt vom Kreisbauernverband Havelland und vom Landfrauenverein Havelland, vertreten durch Stefanie Peters, die jüngst zur Vorsitzenden des Landfrauenvereins gewählt wurde. Gemeinsam wurde sie mit dem Bürgermeister Manuel Meger (LWN), der Landfrau Antje Schulze sowie Peter Kaim (LWN-B), der ebenfalls Landwirt und zudem Ortsvorsteher des Ortsteils Berge ist, von den Kita-Kindern und den Erziehern vor Ort empfangen. Im Gepäck

hatten die zwei Landfrauen allerlei Sachen, was die kleinen Milchfreund- Herzen höherschlagen ließen. „Die Erzieherinnen wissen, dass Milch und Milchprodukte – also Joghurt, Quark und Käse – viel Calcium enthalten. Auch Eiweiß, Vitamine und Mineralstoffe stecken in den Produkten, die für eine gesunde Ernährung unverzichtbar sind“, weiß Stefanie Peters.

Bürgermeister Manuel Meger (LWN) freut sich über die Unterstützung seitens der hiesigen Milchindustrie im ganzen Jahr. „Wie man sieht, schmeckt den Kindern „unsere Milchprodukte“ aus regionaler Produktion. Die Milchbauern bieten Arbeitsplätze, stärken den ländlichen Raum und tragen zudem für eine gesunde Ernährung bei, und deshalb unterstütze ich diese Aktion und freue mich, heute persönlich dabei sein zu

können“, betont Manuel Meger.

Bis die Milchprodukte aus dem Havelland die Leckermäulchen erreichen, muss die Milch zunächst einen Verarbeitungsprozess durchlaufen, bei dem in unserer Region zahlreiche Arbeitsplätze beteiligt sind. Milchproduzent Peter Kaim vom Havellandhof in Ribbeck gab den Kids etliche interessante und kindgerechte Einblicke rund ums Thema Kuh und Milch.

Der Internationale Tag der Milch wird seit 1957 weltweit am 1. Juni zelebriert. Ausgerufen wird er von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) und dem Internationalen Milchwirtschaftsverband (IDF). An diesem Tag wird auf dem ganzen Globus über die Herstellung und die Vorzüge von Milch und Milchprodukten informiert.

Benefizkonzert für die Ukraine

Musikkurs des GGN veranstaltet Gesangs- und Instrumentalprogramm zum Theam Frieden

» In der Aula des Goethe-Gymnasiums Nauen (GGN) fand am 9. Juni ein Benefizkonzert für die Ukraine statt. Gestaltet und organisiert wurde es vom Musikkurs der Jahrgangsstufe 11 des Goethe-Gymnasiums unter der Leitung von Claudia Stolper. Dargeboten wurde ein abwechslungsreiches Programm aus Gesangs- und Instrumentalstücken, die das Thema Frieden beinhalteten. „Die Schülerinnen und Schüler haben dieses Konzert nebst Kuchenbasar in der kleinen Pause gänzlich selbständig arrangiert und auch organisiert“, sagte Schulleiter Wieland am Rande der Veranstaltung nicht ohne Stolz. Die Spenden werden nun gemeinnützigen Zwecken in der Ukraine zugutekommen.



Fehlende Einsatzkräfte bei freiwilligen Feuerwehr

Feuerwehrlaute und Ortsbeirat rühren die Werbetrommel in Kienberg

» Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Nauen sucht für die von der Schließung akut bedrohten Einheit Kienberg Feuerwehrfrauen und Feuerwehrmänner, die sich für ihr Kienberg engagieren. Mit einem imposanten Fahrzeugkorso nebst Blaulicht und Martinshorn machten sich am 31. Mai Nauens Bürgermeister Manuel Meger (LWN), Feuerwehrlaute aus den zur Stadt Nauen gehörenden Ortsteilen sowie der Ortsbeirat von Kienberg auf den Weg, die Bewohner persönlich anzusprechen.

Nicht etwa im gewohnten Eiltempo fuhr der rotweiße Feuerwehrkorso aus 13 Fahrzeugen in Kienberg ein, sondern eher im beschaulichen Paradetempo kam die Kolonne daher: Zeit genug für alle Dorfbewohner, sich die Sache aus der Nähe anzuschauen, die sich Bürgermeister Meger und der Stadtwehrlaute zwecks Eigenwerbung einfallen ließen. „Dieser Feuerwehr-Korso aus den verschiedenen Feuerwehreinheiten demonstriert soeben, was Gemeinschaft alles bewirken kann. Mit dieser Aktion



werben wir für die ehrenamtliche Mitarbeit in der Feuerwehr. Mit der Mitgliedschaft in der Feuerwehreinheit leisten Bürgerinnen und Bürger ihren individuellen Beitrag zur Sicherheit ihres Wohnortes, tragen aktiv zur Attraktivität der Dorfgemeinschaft bei und setzen sich insgesamt für eine positive Entwicklung des ländlichen Raumes ein.“, erläutert der Bürgermeister.

Ortsvorsteherin Vanessa Hackmann war mit dabei, als sich die Feuerwehrlaute schließlich am Feuerwehrgerätehaus der Feuerwehr sammelten. Von dort schwärmten die Feuerwehrfrauen und Feuerwehrmänner aus, um Handzettel an die Bewohnerinnen und Bewohner von Kienberg zu verteilen. „Es geht um nichts weniger als um unsere Sicherheit, da unser Dorf schließlich auch weite Anfahrtswege hat. Wenn Minuten

darüber entscheiden, ob Menschen in Not – unsere Menschen – gerettet werden. Mit der Schließung der Einheit in unserem Ortsteil würden wir aber nicht nur ein großes Stück Sicherheit verlieren, sondern auch ein wichtiges Stück unserer Dorfgemeinschaft“, appellierte sie.

An dieser Aktion haben sich rund 80 Feuerwehrfrauen und Feuerwehrmänner beteiligt, bei denen sich Bürgermeister Meger, Ortsvorsteherin Hackmann und Nauens Stadtwehrlaute Jörg Meyer bedankten. Der langjährige Stadtwehrlaute gab aber für die Zukunft des Standortes Kienberg zu bedenken: „Ich wünsche mir für Kienberg das Allerbeste. Wenn das Tor jedoch einmal abgeschlossen ist, wird es nie wieder geöffnet. Das war auch bei anderen Feuerwehrgerätehäusern so der Fall.“



ANZEIGEN

Besuchen Sie unsere großen
Treppenstudios

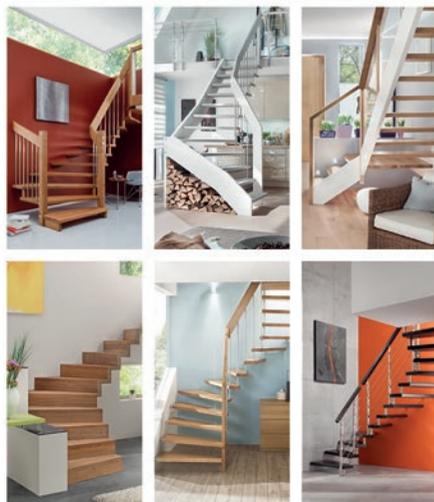
TREPPEN
MEISTER®

FRITZ MÜLLER

Das Original

Gasse 3 · 16775 Altlüdersdorf · Tel. 03306 79950
Nauener Str. 1 · 14641 Wustermark · Tel. 033234 20624
Dorfstr. 33 · 16356 Ahrensfelde · Tel. 030 93494727

www.treppenbau-mueller.de



**Stück für
Stück ...**



bauen Sie mit uns an einer Zukunft,
in der Alzheimer geheilt werden kann.
Möchten Sie weitere Informationen?
Schreiben oder rufen Sie uns an unter:

0800 - 200 400 1
(gebührenfrei)



Alzheimer Forschung

Initiative e.V.

Kreuzstr. 34 · 40210 Düsseldorf
www.alzheimer-forschung.de

Markeer feiern den 825. Geburtstag ihres Dorfes

Mit Jugendblasorchester Havelland und ausgelassener Feier auf Dorfanger

» Das 825-jährige Bestehen ihres Dorfes haben die Markeer am 18. Juni bei tropischen Temperaturen groß gefeiert. Zum Auftakt begeisterte

das Jugendblasorchester Havelland in der Kirche in Markau. Auch sonst hatte das Programm einiges zu bieten. Bis zum späten Abend feierten die Markeer auf

ihrem Dorfanger. Sehen Sie hier einige Impressionen, die der Bürgerverein Markee zur Verfügung gestellt hat.



Neuwahl der Interessenvertreter unserer Senioren*Innen im Januar 2023

Kandidatinnen und Kandidaten für den Seniorenrat Nauen gesucht

» Turnusmäßig endet im Januar 2023 die Amtszeit des amtierenden Seniorenrates. Vorher steht die Neuwahl an. Deshalb werden schon in diesem Jahr Kandidatinnen und Kandidaten gesucht. Die Wahl der Mitglieder durch die Nauener Stadtverordnetenversammlung erfolgt voraussichtlich im November 2022. Kandidatinnen und Kandidaten können sich bis zum 15.09.2022 bei der Stadt Nauen für das Ehrenamt bewerben.

Der Seniorenrat ist die überparteiliche und unabhängige Interessenvertretung der in Nauen und den Ortsteilen wohnenden Seniorinnen und Senioren. Er bildet das Bindeglied zwischen den älteren Bürgerinnen und Bürgern, der Verwaltung und den Stadtverordneten und bietet der älteren Generation damit

die Möglichkeit, ihre Anliegen gebündelt in die Meinungsbildungsprozesse einzubringen. Hierzu kann der Seniorenrat Mitglieder in die Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung entsenden. Die regionale Einbindung erfolgt durch die Vernetzung mit anderen Seniorenvertretungen.

Darüber hinaus bietet der Seniorenrat Information und gesellige Teilhabe für Seniorinnen und Senioren, in dem er eigene Veranstaltungen organisiert und ehrenamtliches Engagement unterstützt sowie selbst ehrenamtlich aktiv ist. Für den Austausch mit der jüngeren Generation sorgt derzeit eine Patenklasse an einer Nauener Grundschule, mit der regelmäßig Veranstaltungen oder Exkursionen durchgeführt werden.

Dem ehrenamtlich arbeitenden

Seniorenrat gehören laut Hauptsatzung der Stadt Nauen sieben Mitglieder an, die mindestens 60 Jahre alt sein müssen und ihren Hauptwohnsitz in der Kernstadt Nauen oder den Ortsteilen haben.

Der Seniorenrat tagt monatlich. Einmal im Quartal führt der Seniorenrat eine öffentliche Sitzung durch, deren Termin im Amtsblatt der Stadt Nauen bekannt gemacht wird. Wer sich für eine Kandidatur interessiert oder mehr über die Arbeit des Seniorenrates wissen möchte, wendet sich an die Vorsitzende des Seniorenrates, Frau Ute Krüger, bzw. an die Seniorenbeauftragte der Stadt Nauen, Frau Prochnow. Beide sind über die Telefonnummer 03321 - 408 -244 oder über die E-Mail-Adresse info@seniorenrat.nauen.de zu erreichen.

IMPRESSUM – AMTSBLATT FÜR DIE STADT NAUEN

Das „AMTSBLATT für die STADT NAUEN“ erscheint in der Regel nach Tagung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen. Das Amtsblatt wird auf der Homepage der Stadt Nauen veröffentlicht sowie im Bürgerbüro der Stadt Nauen, Rathausplatz 2 zum Mitnehmen ausgelegt.

Ihre Anforderung für das Amtsblatt richten Sie bitte an: Stadt Nauen, Büro der Stadtverordnetenversammlung/Wahlleiterin, Frau Andrea Bublitz, Rathausplatz 1, 14641 Nauen

Herausgeber für den amtlichen Teil: Stadt Nauen, Der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 14641 Nauen,

Herausgeber für den nichtamtlichen Teil und Verlag: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Werftstraße 2, 10557 Berlin, Telefon: 030/28 09 93 45, www.heimatblatt.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste der Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

ACHTUNG! Die nächste Ausgabe erscheint am: **Montag, 1. November 2022** | Redaktionsschluss ist am: **Dienstag, 11. Oktober 2022**

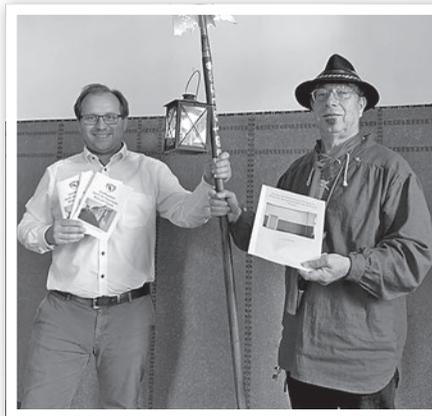
Nachtwächterbummel zum Nachlesen

Nachtwächter überreicht Bürgermeister erste Altstadtbrochure

» Seit beinahe 20 Jahren führt der Nauener Nachtwächter Wolfgang Wiech Touristen und Einheimische durch die hübsche Altstadt von Nauen. Am 2. Juni stattete der ehemalige Polizist dem Bürgermeister einen Besuch im Rathaus ab. Als Geschenk hatte der Nachtwächter die erste Ausgabe seiner Altstadtbrochure im Gepäck.

Der Nachtwächter staunte nicht schlecht, als er das aufwändig sanierte Bürgermeisterzimmer betrat, das vor wenigen Tagen von der Denkmalschutzbehörde abgenommen wurde. Lange Zeit wurde es von der Restauratorin Annett Schulz „in Beschlag“ genommen, um das Zimmer so weit wie möglich in den Originalzustand zurückzusetzen, wie es in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts vorzufinden war. Wie Restaurierung genau geschah, verrät eine mehrseitige Dokumentation, die der Bürgermeister dem Nachtwächter überreichte – quasi als Gegengeschenk. „Jetzt fehlen eigentlich nur noch wenige Kleinigkeiten, bis ich das Zimmer neben dem Rathaussitzungssaal wieder beziehen kann“, sagt der Bürgermeister fast schon erleichtert.

In voller Arbeitsmontur kam der Nachtwächter ins Rathaus: Sommerliches Gewand, Laterne in der linken Hand, der obligatorischen Hellebarde – eine altertümliche Hieb- und Stichwaffe – in der rechten Hand, und den Schlüsselbund am rechten Fleck. „Neuerdings sagen die Leute: Der Nachtwächter



hat 'nen Vogel“, schmunzelt Wiech. Und in der Tat: Auf der Spitze der einst gefürchteten Waffe ist ein kleines Vögelchen aus Stoff gespickt, damit beim möglichen Umherfuchteln nicht doch jemand versehentlich verletzt wird. Nicht ohne Stolz zeigte er dem Stadtoberhaupt einen historischen Stocknagel mit der Prägung „Funken-Station Nauen“ – gemeint ist das Funkamt Nauen. Solche Stocknägel erfreuen sich bei Wandersleuten großer Beliebtheit. Damals wie heute nagelt man sich jedes erwandertes Ziel – egal, ob Stadt oder Gipfelkreuz – in Form einer kleinen, bunten Blechplakette an den Wanderstock. „Bei dem Anblick kommt mir glatt eine Neuauflage des Stocknagels in Sinn“, schwärmt das Stadtoberhaupt.

Aber zurück zur Broschüre. Mit dem „Nauener Altstadtbummel“ ist eine Broschüre des Nauener Nachtwächters



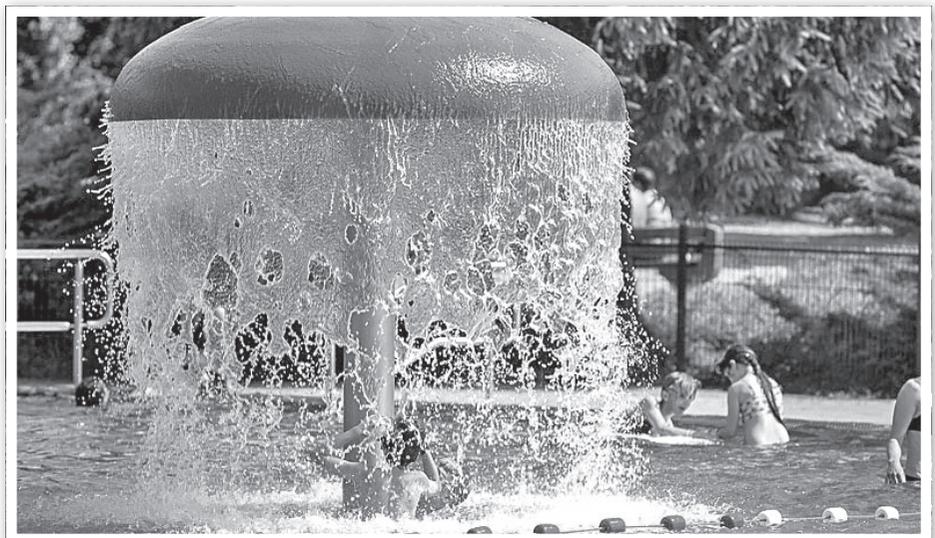
erschieden, die mit Mitteln der städtischen Kulturförderung entstanden ist. „Mit ihr ist ein Nachtwächter-Rundgang zum Nachlesen entstanden, der nicht nur bei Mittelalter-Fans viele Freunde finden wird“, empfiehlt der Bürgermeister und will nicht mehr zum Inhalt der Broschüre verraten. Der Nachtwächter dürfe sich zurecht als Botschafter der Stadt Nauen bezeichnen. Durch Nauens Historie sind viele – teils schauerliche Stadtlegenden entstanden, die der Nauener Nachtwächter auf seinen Rundgängen vortrefflich zum Besten gibt. Ab sofort erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer seiner Touren diese Lektüre. Auch im Richart-Hof in der Gartenstraße 27 ist der „Nauener Altstadt-Rundgang“ ab sofort erhältlich.

Weitere Infos gibt es unter www.nauener-nachtwaechter.beepworld.de

Badespaß im Stadtbad Nauen

Tägliches Öffnen ermöglicht eine schöne Ferienzeit

» Bis zum Ende der Schulzeit konnten Schüler*innen im Rahmen des Schulprogramms die Vormittagsstunden für Schwimmkurse im Stadtbad Nauen nutzen. Mit Beginn der Sommerferien entfallen diese Kurse, sodass die Öffnungszeiten erweitert werden konnten. Badespaß im Stadtbad Nauen gibt es – soweit witterungsbedingt möglich – von Montag bis Sonntag in der Zeit von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr. Informieren Sie sich gerne unter www.stadtbad-nauen.de oder Telefon 03321 / 45 50 67. Manuel Meger – Bürgermeister der Stadt Nauen – sowie das Team des Stadtbades wünschen Ihnen und Euch eine angenehme Ferien- und Urlaubszeit sowie ultimativen Badespaß.



Tietzower feiern mit ihrer Feuerwehr

95. Geburtstag mit Fahrzeugkorso begangen

» Mit einer Feier ist am 7. Mai das 95-jährige Bestehen der Freiwilligen Feuerwehr Nauen Einheit Tietzow gefeiert worden. Zu den Gratulierenden gehörten Bürgermeister Manuel Meger (LWN) und Vertreter der anderen Einheiten der Feuerwehr Nauen, der Feuerwehr Kremmen, sowie der Ortsbeirat von Tietzow. Mit einem imposanten Fahrzeugkorso der Feuerwehren durch den Ort begann um 10 Uhr das Fest. Im Anschluss hielten Bürgermeister Manuel Meger, Ortsvorsteher Mike Schönburg (beide LWN), Kreisbrandmeister Lothar Schneider und Stadtwehrführer Jörg Meyer ihre Ansprachen. Der Bürgermeister übergab gemeinsam mit dem Ortsvorsteher Schönburg dem Förderverein einen symbolischen Scheck in Höhe von 300 Euro.

Wie schwer Rettungsarbeiten für die Feuerwehr sein können, zeigte eine Übung an einem ausrangierten Pkw, den wissbegierige Gäste mit einer Hydraulik-



Foto: Privat

schere und der Unterstützung der Kameradinnen und Kameraden zerschneiden durften. Für frische Unterhaltung sorgte zudem der Wettkampf „Löschangriff Nass“, den die Einheit

Tietzow vor Börnicke und Nauen für sich entschied. Die Klassiker Erbsen aus der Gulaschkanone, Pommes, Bratwurst vom Grill und es Schwein vom Spieß sorgten für das leibliche Wohl.

Abiturfeierlichkeiten im Funkamt Nauen

Feierliche Übergabe der Abiturzeugnisse

» 85 junge Frauen und Männer standen am 25. Juni im Mittelpunkt der Abiturfeierlichkeiten des Nauener Goethe-Gymnasiums. Im Funkamt Nauen wurden ihnen von Schulleiter Wieland Breuer die wohlverdienten Abiturzeugnisse überreicht.

53 Abiturientinnen und 32 Abiturien-

ten gehen von nun an beruflich ihre eigenen Wege. In diesem Jahr ging es coronatechnisch nicht ganz so streng zu wie in den beiden Vorjahren. „Es war eine sehr würdige Veranstaltung im Nauener Funkamt, die von Schülern der 11. Jahrgangsstufe musikalisch eingeleitet und begleitet wurde. Von den 85 zum

Abitur zugelassenen Schülerinnen und Schülern haben alle 85 das Abitur bestanden. Gesamtdurchschnitt war 2,0“, sagte Schulleiter Breuer im Nachgang. Im Anschluss an die Zeugnisübergabe haben die Abiturienten selbst noch einen emotionalen musikalischen Betrag geleistet.

Zu den Gratulanten in der imposanten Halle des Funkamtes gehörte auch Andreas Zahn, Nauens Fachbereichsleiter für Bildung und Soziales. Er vertrat Bürgermeister Manuel Meger (LWN) an diesem Tag. Andreas Zahn sagte in seiner Rede: „Sie können mit Fug und Recht stolz auf das Erreichte sein, denn Sie haben mit Ihrem Abitur den höchsten schulischen Abschluss erworben und dies hier, am prestigeträchtigen Goethe-Gymnasium, wo die Anforderungen sehr hoch sind. Vor Ihnen liegt nun die Herausforderung, daraus auch etwas zu machen. Mit diesem Abschluss gehören Sie zu den privilegierten jungen Menschen, die tatsächlich die Wahl haben, in welche Richtung es geht“, empfahl er den jungen Absolventen. „Lernen ist wie Rudern gegen den Strom. Hört man damit auf, treibt man zurück“, gab der Fachbereichsleiter den jungen Menschen mit auf den Weg.

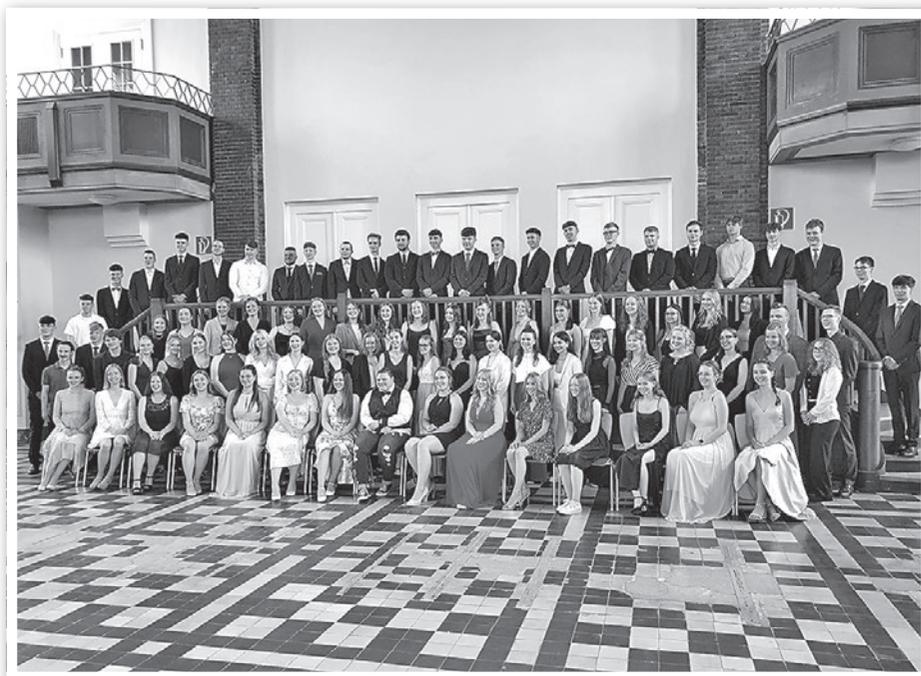


Foto: Torsten Liepe

Lust auf Demokratie machen

Schülerinnen und Schüler des Goethe-Gymnasiums regieren in Nauen mit

» Nach intensiver Vorbereitung war es endlich so weit. Vom 20. bis 22. Juni kam das Demokratie-Planspiel Pimp Your Town! nach Nauen. Schritt für Schritt lernten die Schülerinnen und Schüler das Zusammenspiel von Politik und Verwaltung. Ein Planspiel, das vielleicht „den Funken“ für Politik bei dem einen oder anderen Jugendlichen überspringen ließ.

Aus den Anmeldungen zu diesem Projekt sind zuvor vier Klassen der Jahrgangsstufe neun aus dem Goethe-Gymnasium Nauen (GGN) ausgewählt worden, von denen drei in die Rolle der Stadtverordneten schlüpfen und eine vierte Redaktions-Klasse einen Film und ein Magazin erstellten. Das machte Spaß und es konnten eine Menge neuer Erfahrungen gesammelt werden.

Mit der Begrüßung durch Bürgermeister Manuel Meger (LWN) und Schulleiter Wieland Breuer (Foto: Politik zum Anfassen e. V.) in der Aula des GGN startete das Planspiel. Der Bürgermeister dankte den Projektbeteiligten, allen voran Manuela Tantius, der Schulsozialarbeiterin der Ländlichen Erwachsenenbildung (LEB), die das Projekt an die Schule geholt hat. „In Pimp Your Town könnt ihr bereits in der Schule lernen, wie Politik bei uns in Nauen und anderswo gemacht wird. Mehr noch: Ihr könnt mit Hilfe dieses Projekts sogar das eine oder andere Wunschprojekt selber anschieben, denn eure Anträge werden ja tatsächlich den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt. Möglicherweise werden sie ganz oder teilweise übernommen“, sagte er zu den Jugendlichen. Für ihn sei es vorstellbar, das Planspiel dauerhaft in Nauener Schulklassen zu etablieren.

Es folgte ein Crashkurs zur Einführung in die Stadtverordneten- und Kommunalpolitik. Den Schülerinnen und Schülern wurden dabei Regeln und Abläufe und wichtige Begriffe der Kommunalpolitik anschaulich und vor allem unterhaltsam vermittelt. Die Politik-Klassen wurden zu „Fraktionen“ und sammelten Ideen für konkrete Maßnahmen, um daraus Anträge zu formulieren, die im Laufe des Planspiels in Fachausschüssen beraten und abgestimmt werden – so wie in der echten Kommunalpolitik. Zuständig für die Kinder- und Jugendarbeit bei der Stadt Nauen ist Carolin Mattig, sie sagte: „Das Projekt zeigt, dass Jugendliche viel mehr in die Politik einbezogen werden müssten. Kinder und



Jugendliche haben nochmal eine ganz andere Sichtweise auf die Dinge.“

Am zweiten Tag des Planspiels fanden die Sitzungen der Ausschuss-AGs statt. Es gab einen Ausschuss für Bau, Umweltschutz und Energie, einen Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr sowie einen Ausschuss für Soziales, Kultur, Bildung und Sport. Hier stand als „Pate“ der Stadtverordnete und Ortsbeiratsmitglied Robert Pritzkow (LWN) aus Börnicke den Teilnehmenden beratend zur Seite.

Am dritten und letzten Tag versammelte man sich nach den Fraktionssitzungen zur zweieinhalbstündigen Stadtverordnetenversammlung im Rathaussitzungssaal. Moderiert wurde sie von Ralph Bluhm (LWN), dem echten Vorsitzenden der Nauener Stadtverordnetenversammlung (StVV), und von Bürgermeister Manuel Meger. Beide ließen die Versammlung zum spannenden Highlight vor den Sommerferien werden. Die Jugendlichen debattierten Themen, die während der Vorarbeit ausgelotet wurden. Themen wie Müllvermeidung in der City, WLAN-Ausstattung in den Schulen, Hotspots in der Kernstadt und in den 14 Ortsteilen, Ergänzungen der bestehenden Busanbindungen, eine öffentliche Toilette am Bahnhof, gehörten zu den vielen Themen. Die Liste der Tagesordnungspunkte war somit ziemlich lang, und Bürgermeister Meger konnte viele Fragen aus dem Stand beantworten. Zu fachbezogenen Fragen stellten sich auch Andreas Zahn, Fachbereichsleiter für Bildung und Soziales, und Nauens Stadtkämmerer

Christian Beckmann zur Verfügung. Sie nahmen ebenfalls Stellung zu den Anträgen und erklärten den „Jungpolitikern“ sehr plastisch die Hintergründe und Zusammenhänge, wie Politik und Verwaltung miteinander verzahnt sind.

Die Sitzung verging wie im Flug, und Schulleiter Wieland Breuer sagte am Ende des Projekts: „Meiner Ansicht nach ein prima Projekt, um jungen Leuten Lokalpolitik nahe zu bringen. Stadtverordnetenvorsitzender und Bürgermeister „zum Anfassen“ erlebt man auch nicht alle Tage. Auch in sozialer Hinsicht waren die Fraktionssitzungen und die abschließende Stadtverordnetenversammlung hervorragende Veranstaltungen zur Heranführung an demokratische Verhaltensregeln.“ Fachbereichsleiter Zahn resümierte: „Ich finde das Projekt spannend. Wenn es gelingt, einige Personen für die Stadt, unsere Jugendarbeit oder Politik zu begeistern, dann hat es sich gelohnt.“

Begleitet wurden die Jugendlichen während der ganzen Zeit vom Team des überparteilichen und gemeinnützigen Vereins Politik zum Anfassen e.V. aus Hannover, das jungen Menschen „Lust auf Demokratie“ macht, Schülerinnen und Schüler dabei aktiv beteiligt und sie in unterschiedlichen Projekten Politik hautnah erleben lässt. Pimp Your Town! ist mehrfach ausgezeichnet und hat seit 2009 mehr als 10.000 Jugendliche begeistert. Viele ihrer Ideen sind anschließend in die Tat umgesetzt worden.

Weitere Infos zum Planspiel unter www.politikzumanfassen.de

Jugendhof Berge feiert sein 30-jähriges Bestehen

Eine Einrichtung für Jugendliche, die nicht auf der Sonnenseite des Lebens stehen

» Am 11. Juni feierte der Jugendhof Berge sein 30-jähriges Jubiläum. Auch anlässlich der 27. Landpartie öffnete er für die Besucherinnen und Besucher seine Tore. Neben Ministerpräsident Dietmar Wotke und dem Landtagsabgeordneten Johannes Funke (beide SPD) stattete Nauens Bürgermeister Manuel Meger (LWN) dem Team des Jugendhofs einen Besuch ab.

Die Geschäftsführerin des Jugendhofs, Gudrun Klinner, führte den Besuchertross über die Anlage. Gemeinsam mit der Vereinsvorsitzenden und Gründerin Annette Kelb gaben die beiden Damen einen Einblick in die Geschichte des Jugendhofs und sprachen auch aktuelle Themen und Bedarfe der Einrichtung an.

Bürgermeister Meger richtete seine Worte an das Team des Jugendhofs: „Es erfüllt mich mit Stolz, den Jugendhof in meinem Heimat- und Wohnort sowie in guter Nachbarschaft zu wissen. In den vergangenen 30 Jahren hat sich erwiesen, wie wichtig ihre Arbeit ist.“ Der Jugendhof

gebe jungen Menschen, die nicht auf der Sonnenseite des Lebens stehen, eine Chance, unterstrich er. „Von ihrem Team werden diese jungen Menschen engagiert und voller Leidenschaft betreut, therapiert, durch unzählige Ihrer Projekte sozial integriert und auf das reale Leben vorbereitet.“ Als Geschenk überreichte der Bürgermeister einen jungen Kirschbaum, der auf dem Gelände des Jugendhofs sein neues Zuhause finden soll.

Die diesjährige Landpartie wiederum, bei der die Besucherinnen und Besucher den Landwirten über die Schulter

schauen können, ist für Bürgermeister Meger mehr als nur ein prima Ausflugstipp für den Frühsommer. „Im Havelland beteiligen sich rund zwei Dutzend Höfe und Einrichtungen aus dem Havelland an dieser Werbeaktion für unsern regionalen Wirtschaftszweig, der ein wichtiger Arbeitgeber ist“, so Meger. Laut Veranstalter „pro agro“ haben an diesem Wochenende rund 70.000 Menschen die Landpartie besucht.

Weitere Infos unter: www.jugendhof-brandenburg.de und www.proagro.de



Foto: Vanessa Schmidt

131. Geburtstag würdig begangen

Jubiläum der Freiwilligen Feuerwehr Nauen Einheit Wachow

» Ihr 130. Jubiläum konnten die Kameradinnen und Kameraden der Einheit Wachow coronabedingt nicht feiern. Das 131. Bestehen wurde daher am 25. Juni zum Anlass genommen, um dieses Jubiläum feierlich zu begehen. Mit Feuerwehrfahrzeugen fuhren die Kameradinnen und Kameraden durch alle zum Ortsteil gehörenden Ortschaften Wachow, Niebede und Gohlitz, bevor der Ortswehrführer Ulrich Stein in seiner Begrüßungsrede einen Einblick in die überaus wichtige Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr gab und den Zusammen-

halt sowie den Teamgeist unter den aktuell 30 aktiven Kameradinnen und Kameraden lobte. Auch im Nachwuchsbereich ist die Einheit Wachow aktiv und freut sich über ihre Mitglieder in der Jugendfeuerwehr. Ortsvorsteher Uwe Bublitz (LWN) war einer der ersten Gratulanten und zeigte sich überaus stolz über die Beständigkeit der Einheit Wachow seit nunmehr 131 Jahren. Er lobte das ehrenamtliche Engagement und die Leidenschaft, mit der die Kameradinnen und Kameraden stets zum Wohle und zur Sicherheit ihrer Mitmen-

schen im Einsatz sind. Daniela Zießnitz (CDU) – Erste Beigeordnete der Stadt Nauen besuchte die Einheit Wachow ebenfalls persönlich, um ihre herzlichen Glückwünsche zu übermitteln und die historische Feuerwehrausstellung im Gerätehaus zu besichtigen. Gemeinsam mit dem Stadtwehrführer Jörg Meyer, der ebenfalls persönlich seine Glückwünsche überbrachte, kam sie mit den Kameradinnen und Kameraden sowie den Gästen ins Gespräch. Ein überaus gelungener Festakt, der allen Teilnehmern in guter Erinnerung bleiben wird.

Ansprechpartner in der Stadtverwaltung

↘ Hausanschrift

Stadt Nauen, Rathausplatz 1, 14641 Nauen

Postanschrift: Stadt Nauen, Postfach 1129, 14631 Nauen
 Telefon: 03321/408-0
 Telefax: 03321/408-216
 E-Mail: info@nauen.de
 http://www.nauen.de

Hauptgebäude, Rathausplatz 1: Haus 1
Nebengebäude, Schützenstraße 1: Haus 2
Nebengebäude, Rathausplatz 2: Haus 3
Nebengebäude, Hofgebäude Rathausplatz 2: Haus 4

↘ Sprechzeiten

MO nur nach Terminvereinbarung
 DI 09:00–12:00 und 14:00–17:00 Uhr
 MI keine Sprechzeiten
 DO 09:00–12:00 und 14:00–18:00 Uhr
 FR nur nach Terminvereinbarung

↘ Öffnungszeiten Stadtinformation/Bürgerbüro (Haus 3)

MO 07:00–12:00 Uhr
 DI 08:00–18:00 Uhr (durchgehend)
 MI geschlossen
 DO 08:00–18:00 Uhr (durchgehend)
 FR geschlossen
 SA 09:00–12:00 Uhr (jeden ersten Samstag im Monat)

↘ Hauptgebäude, Rathausplatz 1, 14641 Nauen – Haus 1

Vorwahl: 03321

Bürgermeister	Telefon: /408-221
Vorzimmer	Telefon: /408-222
Ortsteilbeauftragte	Telefon: /408-292
Büro StVV/Wahlen/Amtsblatt	Telefon: /408-206
Pressestelle/Öffentlichkeitsarbeit	Telefon: /408-307
Rechnungsprüfungsamt	Telefon: /408-251
Standesamt	Telefon: /408-219, 220

Stadtinformation/Bürgerbüro, Nebengebäude Rathausplatz 2 (Haus 3)

Anmeldung/Information/ Stadtinformation	Telefon: /408-285
Bürgerbüro	Telefon: /408-218, 234, 283
Leiterin Bürgerbüro	Telefon: /408-285

1. Beigeordnete und

FB Service/Dienstleistung	Telefon: /408-280
Vorzimmer	Telefon: /408-205
Demografieprojekte/Seniorenrat	Telefon: /408-244
Zentrale Verwaltung	Telefon: /408-228
Zentrale Vergabestelle/Organisation	Telefon: /408-230
Personalwesen	Telefon: /408-227
Kämmerei	Telefon: /408-210, 204, 225
Kasse	Telefon: /408-214, 211, 231
Vollstreckung	Telefon: /408-248, 233, 203, 247
Steuern	Telefon: /408-212, 209

FB Bau

Bauverwaltung	Telefon: /408-217
Stadtentwicklung/Stadtplanung	Telefon: /408-213, 240
Liegenschaften	Telefon: /408-207, 249, 202
Technische Infrastruktur	Telefon: /408-241, 238, 246
Umwelt/Grünflächen/Gewässer	Telefon: /408-242, 243
Friedhof	Telefon: /408-242
Sanierungsträger Stadtkontor	Telefon: /408-255

↘ Nebengebäude Schützenstraße 1, 14641 Nauen – Haus 2 (keine Postanschrift)

Vorwahl: 03321

FB Ordnung/Sicherheit

Gefahrenabwehr, Obdachlosenangelegenheiten, Fundbüro, Hundehaltung	Telefon: /408-316
Gefahrenabwehr, Ruhender Verkehr	Telefon: /408-320, 321, 302
Straßenreinigung	Telefon: /408-323
Bußgeldstelle	Telefon: /408-321, 319
Stadtforst/Jagd	Telefon: /408-318
Stadtwehrführer	Telefon: /408-318
Feuerschutz/ Stadtjugendwart	Telefon: /408-314
Feuerwehrberater	Telefon: /408-322
Gewerbe	Telefon: /408-315

FB Bildung/Soziales

Schulverwaltung	Telefon: /408-305
Kita-Verwaltung	Telefon: /408-306, 304, 309
Koordinatorin Kinder- und Jugendarbeit	Telefon: /408-310
Kinderfreundliche Kommune	Telefon: /408-311

↘ Nebeneinrichtungen der Stadt Nauen ohne Schulen und Kitas

Vorwahl: 03321

Dienstleistungsgesellschaft der Stadt Nauen

Zu den Luchbergen 20 Telefon: /46009-0, Fax: -30

Feuerwehr

Schützenstraße 9 Telefon: /454051

Familien- und Generationszentrum Nauen

Ketziner Straße 1 Telefon: /7472277

Stadtbad

Karl-Thon-Straße 20 Telefon: /455067

Stadtinformation Nauen

Rathausplatz 2 (Bürgerbüro) Telefon: /408-285

Kulturbüro der Stadt Nauen

Richart-Hof, Gartenstraße 27 Telefon: 03321/7469105

Schiedsstelle Nauen

2.+4. DO | 15.30–17 Uhr
 im Rathaus Nauen Telefon: /408-123

Störungsmeldestelle Straßenbeleuchtung

Telefon: 03321/408-111
 Mail: Stbl-nauen@e-dis.de

VEREINE & VERBÄNDE

Start einer neuen Tradition

Großer Erfolg beim ersten „Groß Behnitzer Tischtennis Turnier“

» Am 28. Mai fand das erste „Groß Behnitzer Tischtennis Turnier“ am Groß Behnitzer Sportplatz statt. Es war ein großer Erfolg trotz sehr wechselhafter Wetterlage. Nach über 5-stündigem Wettbewerb landete der Turnier-Wanderpokal bei dem Sieger Mike Kozak und dem Ketziner Jugendclub. 35 Teilnehmer*innen aus Nauen, Groß Behnitz, anderen Nauener Ortsteilen und Ketzin konnten ihr Können unter Beweis stellen. Clubs und Vereine aus der Umgebung haben sich durch dieses Turnier zusammen vergnügt. Das Turnier wird organisiert durch Treffpunkt Behnitz, der Kinder- und Jugendclub von Mikado e. V., und somit wurde dies eine Tradition für die Zukunft.

Besonderer Dank geht an: SV Blau Weiß Groß Behnitz e. V., dafür, dass der Sportplatz kurzfristig zur Verfügung gestellt wird, ebenso für das Grillen; an Fred Hoffmann, für die Bereitstellung des Zeltes, ohne dass das Turnier echt ins Wasser gefallen wäre; an Fam. Müller,



Fam. Senger, Fam. Trolder und Fam. Sommerfeld, für den Verleih der Tischtennisplatten; Boxenstopp, Jagdverein, Martin Liepe und Fam. Ebertus, für die gespendeten Preise; den Kirchenförderverein, für die leckeren Waffeln; Frau

Zöllner, für die Getränkeverpflegung; Feuerwehr, für die Bereitstellung der Feuerschale (die leider nicht gebraucht wird); an die Unterstützer während des Turniers und natürlich allen, die dabei waren.

Gemeinsam statt einsam

Der AWO Ortsverein Nauen e. V. sorgt für Abwechslung im Alltag

» Im April trafen sich 17 Mitglieder zum jährlichen Frühjahrsputz. Neben der Gartenarbeit wurden zwei Fundamente für unsere neu erworbenen Gastoschirme geschaffen. Kurioserweise entdeckte man ein Bienenvolk an einer Außenwand unserer Begegnungsstätte. Die Ausreißer wurden vom Nachbarn zurückgeholt. Anfang Mai ging es wieder nach Falkensee zum

Bowlen. Übung macht den Meister und man merkt von Mal zu Mal die persönlichen Rekorde purzeln. Am Nachmittag verbrachten unsere Wanderfreunde einige Stunden in Stöln, dort wo sich Otto Lilienthal den Traum vom Fliegen erfüllte. Bei sommerlichen Temperaturen feierten wir unser Frühlingsfest im Freien. Sketsche und das Ratespiel „Wer bin ich“ sorgten für Amusement. Nach

einem gemeinsamen Abendessen endete ein unterhaltsamer Abend. Unsere Frauen mit dem grünen Daumen machten sich am 16. Mai zum Besuch der Buga nach Beelitz auf. Beim Preisrommé am 24. Mai stellten unsere Ältesten alle Teilnehmerinnen in den Schatten und belegten die ersten drei Plätze. Ihr Sieg kam keineswegs überraschend. Am 21. Juni umrundeten unsere Wanderfreunde den Bruchsee in der Bagower Heide.

Werte Bürgerinnen und Bürger gemeinsam statt einsam lautet unser Motto. Somit kommt ein Langeweilesyndrom gar nicht erst auf. Lernen Sie doch mal unsere Räumlichkeiten kennen, wir sind jeden Dienstag im Büro zu sprechen. Ferner suchen wir ehrenamtliche Kraftfahrer für unseren Kleinbus.



Es ist sinnvoll, dass wir pflegen mit Behagen unseren Geist und auch den Magen, dass wir unseren Körper trimmen mit Sport, Spiel und Wandern.

Historische Altstadt Nauens zur Bühne gemacht

Aus der Arbeit des Heimatvereins Behnitz e. V.



Bürgermeister von der Linde und seine Ackerbürger mit Hochzeitsbitter und dem alten Fritz



Führung durch das historische Nauen

» Sehr gern und voller Neugier folgten wir Mitglieder des Heimatvereins Behnitz e. V. der Einladung der Nauener Heimatfreunde, um uns am 28. Mai auf eine Zeitreise durch die historische Altstadt von Nauen zu begeben. Als Bürgermeister Johann Michael von der Linde (1688) nahm uns der Vereinsvorsitzende Herr Wolfgang Johl mit auf einen spannenden Ausflug in die Vergangenheit, untermalt durch szenische Episoden aus der Stadtgeschichte, bildlich dargestellt von den Nauener Heimatfreunden. Wir „wanderten“ auf den Spuren der alten Ackerbürger und

staunten, wie aus einst tristen Häuserfassaden echte Schmuckstücke entstanden sind. Wieder einmal wurde uns bewusst, wie geschichtsträchtig, wie schön und sehenswert Nauen ist. Beeindruckt waren wir besonders vom Richart-Hof als sehr gelungenes Beispiel für die Restaurierung eines regionaltypischen Vierseitenhofes aus dem 18. Jahrhundert und Zeugnis des Lebens der einstigen Nauener Ackerbürger. (Übrigens wurde vor genau 30 Jahren die „Arbeitsgemeinschaft Städte mit historischem Stadtkern“ gegründet – auch ein Grund zum Feiern.) Im angenehmen

historischen Ambiente dieses Kleinods konnten wir nach einer Besichtigung und einem regen Gedankenaustausch von Verein zu Verein eine gute Tasse Kaffee und köstlichen, hausgebackenen Kuchen genießen. Ein großes Dankeschön und ein Kompliment an Herrn Wolfgang Johl und seine Heimatfreunde für die künstlerischen Darbietungen, die uns viel Freude bereiteten und die herzliche Gastlichkeit – ein gelungener, ereignisreicher Nachmittag, der uns in bester Erinnerung bleiben wird.

Rita Jung

Zirkushof Renz aus Friesack zu Gast

Tolles Programm im ASB Seniorenzentrum Nauen

» Nun war es endlich wieder soweit... Im Rahmen der „Brandenburger Seniorenwoche“ begrüßten wir, dass ASB Seniorenzentrum Nauen „Haus Jüdenstraße“, den Zirkushof Renz aus Friesack. Der bunt verkleidete Clown mit seiner roten Nase, die „Fliegenden Teller“ sowie die Tiershow mit dem Ziegenpaar „Heidi“ und „Peter“ begeisterten bei herrlichem Sonnenschein das Publikum bis auf den letzten Platz. Viel zu schnell ging das kleine Zirkusprogramm vorbei.

ASB Seniorenzentrum Nauen
„Haus Jüdenstraße“



Veranstaltungsplan der AWO

Ständige Termine und Sommerfest

**Ortsverein in der Paul-Jerchel-Str. 6,
Tel.: 03321/48781**

- Jeden Dienstag von 9.00 bis 11.00 Uhr Sprechstunden. Es besteht die Möglichkeit, Beiträge zu bezahlen, Tagesausflüge und Reisen zu buchen.
- Jeden Montag 10.00 Uhr Gymnastik im AWO Treff

- Jeden 2. Dienstag 13.00 Uhr Wandern im schönen Havelland, Abfahrt vom AWO-Ortsverein, Paul-Jerchel-Straße 6
- Jeden Mittwoch 14.00 Uhr Informative Kaffeetafel.
- Jeden Donnerstag 13.00 Uhr Spielnachmittag mit Skat und Rommé.
- Jeden 2. Donnerstag um 9.00 Uhr

Frauenklatsch bei gemütlichen Frühstück.

- Jeden Freitag 9.30 Uhr nach Brandenburg zum Schwimmen.
- August-Termine laut Aushang AWO-Treff – AWO-Preis-Rommé, Spreewaldfahrt, Gemeinsam Kochen

SONSTIGES

Ernsthaft und mit Späßen durch Nauener Historie

Der Nauener Nachtwächter informiert

» „Hört ihr Leut und lasst euch sagen, die Uhr hat sechs geschlagen...“, mit dem traditionellen Ruf des Nachtwächters lade ich regelmäßig Interessierte zu einem Rundgang durch die geschichtsträchtige Nauener Altstadt ein, nunmehr bereits seit zwei Jahrzehnten und traditionell mit dem langen schwarzen Mantel, dem Schlüsselbund, der Hellebarde, Horn und Laterne – und natürlich mit dem Hut mit der breiten Krempe, so wie einst auch meine Vorgänger ausgestattet waren. Zu dem manchmal auch verwundert als albern bezeichneten Hut muss ich dann erklären, dass der auch gleichzeitig dem Arbeitsschutz dient. In früheren Jahrhunderten war es üblich, das Nachtgeschirr gleich aus dem Fenster zu entleeren. So ganz ernst sollen meine Führungen schließlich nicht verlaufen, auf jeden Fall sind meine Fakten historisch belegt und auch aus meinem Archiv mit inzwischen mehreren Tausend historischen Postkarten und Fotos kann ich die Nauener Geschichte ablesen. So sind wir wenige Meter vom Treffpunkt an der Stadtinformation bereits 1891 im Stil norddeutscher Backsteingotik fertiggestellten sehenswerten Rathaus der Stadt angekommen. Verwunderte Blicke gehen dann zur Turmspitze des ehrenwerten Rathauses. Bei starkem Sturm stürzte diese am 27. Februar 1911 durch das Dach und blieb wie ein Speer mitten im Rathaussaal stecken. Es ist ja nicht die einzige Katastrophe, die ich den geneigten Zuhörern vermitteln muss. So unter anderem auch über die verheerenden Stadtbrände, deren größter im Jahre 1695 stattfand. Folglich sind alle Gebäude, die ich Ihnen vorstelle, erst nach diesem Datum

gebaut worden. Besonders gern gehe ich mit meinen Gästen in die Goethestraße. Nicht nur, weil hier Harald Juhnke seine dreifreie Zeit für den Film „Der Trinker“ in der Filmwohnung verbrachte, weil Kronprinz Friedrich im Jahre 1732 ein viertel Jahr lang auf dem Grundstück der Familie Kerkow wohnte und von hier aus ein Infanterieregiment führte, das mit einem Bataillon im Quartier der Stadt lag, oder weil der Eiserne Gustav, der in der traditionellen Gaststätte Berliner Hof nächtigte, vor allem aber wegen der Geschichte vieler sehenswerter inzwischen wieder liebevoll restaurierter Fachwerkhäuser mit ihren oft großen Innenhöfen. Auf mein großes Schlüsselbund angesprochen, muss ich meinen geneigten Zuhörern immer wieder gestehen, dass ich zwar über den Schlüssel für das Rathaus verfüge, aber nicht über den vom Tresor, was aber nicht so schlimm wäre, da dieser ohnehin leer sei. Historisch interessante Gebäude, meist wieder sehenswert hergerichtet, sind allerdings nur ein Thema über die ich als Nachtwächter berichten kann. Mehr als 30 Persönlichkeiten hinterließen erzählenswerte Spuren in unserer Stadt. Die Nauener Brauereien, die Nauener „Unterwelt“, die Gaststätten, Gebäude und Einrichtungen aus den neueren Jahrzehnten und vieles andere sind Themen, mit denen ich meinen Gästen die Geschichte unserer Stadt, die im Jahre 1292 ihr Stadtrecht

erhielt, näherbringen möchte. Das sind manches Mal auch unbeachtete Kleinigkeiten wie die Gullydeckel in der Lazarettstraße. Die zeigen das Nauener Stadtwappen mit dem Fisch. Warum ein Fisch ausgerechnet im Nauener Stadtwappen, ist immer die erste Frage. Ich muss dann zugeben, dass auch ein Nachtwächter nicht alles weiß. Aber Nauen hatte einst eine wasserreiche Umgebung und ein Flüsschen mit vielen Fischen darin. Vermutlich aber kann der Fisch als christliches Symbol abgeleitet werden, der hier in unserem Wappen überliefert wurde. Dass der Fisch aus eben jener darunter befindlichen Kanalisation stammt, ist dann doch wohl sehr, sehr unwahr-



Der Nauener Nachtwächter inmitten der Altstadt

scheinlich, gebe ich zu.

Begleitet werde ich auf meinen Touren von meinen Freunden, die auch unterwegs mit einigen Einlagen für Aufmerksamkeit sorgen.

Vom 26. bis 28. August gibt es hier in der Stadt Nauen ein großes Nachtwächtertreffen aus der Region Ost, aber auch anderen Regionen und Österreichs. Bei den Rundgängen mit den Gästen ist die Öffentlichkeit natürlich eingeladen. Nach Terminvereinbarung führe ich meine Gäste durch die historische Altstadt Nauens. Gerne willkommen sind die Neu-Nauener und Gäste aus dem ganzen Land. Treffpunkt am Rathausplatz gegenüber der Stadtinfor. Gruppenführungen gern auch nach Absprache: Info: 0151-50909646

Mit Wachs zum Zombie werden

Bericht über den Ausflug der AG Video zur Maskenbildnerschule

» Langsam und sorgfältig rollen Lucy und Monique das Wachs. Kurz bleibt die Wachsrolle, die so lang und dick wie ein kleiner Finger ist, an ihren Händen kleben. Durch ein paar geschickte Handbewegungen löst sich die Wachsrolle aber wieder schnell von ihren Händen. Nach ein paar Sekunden legt Lucy sie auf die Innenseite von Moniques Handgelenk, drückt das Wachs vorsichtig auf die Haut, die Enden der Rolle leicht zur Seite, wie bei einem Kuchenteig am Rand der Backform. Danach noch etwas Glycerin drauf, damit es schön plastisch aussieht. Fertig ist der erste Teil einer Schnittwunde für einen Horrorfilm.

Lucy und Monique sind zwei der acht Mitglieder der Video-AG und nehmen mit den Mitschülerinnen und Mitschülern Anfang Mai an einem Workshop an der Maskenbildnerschule Hasso von Hugo in Berlin teil. Sie lernen in einem Schnupperkurs, wie man beim Horrorfilm mit Makeup Schnitt- und Risswunden sowie Brandwunden kreierte. In der Sprache der Filmschaffenden heißt dies „Special Effects“, oder kurz SFX.

„SFX Make-up kommt in Horror- und Science-Fiction Filmen aber auch auf der Theaterbühne zum Einsatz,“ sagt Tizia, die den Workshop leitet. Die Österreicherin ist selbst ausgebildete Maskenbildnerin, sie arbeitet vor allem am Theater. „Wichtig ist, dass die Wunden nicht perfekt symmetrisch sind. Auch das Blut muss unregelmäßig verteilt sein. Sonst sieht es nicht realistisch aus.“

Lucy und Monique sind mit den Schnittkanten fertig, jetzt muss das



milchig, weiße Wachs an die Hautfarbe angepasst werden. Dazu nehmen die beiden einen dünnen, feinen Pinsel, wenden mehrmals ihn in einem Malkasten mit unterschiedlichen Hauttönen. Zwei, drei Striche, dann ist der richtige Farbton gefunden.

Die richtige Farbe müssen die beiden Schülerinnen auch beim Blut finden. Kunstblut besteht häufig aus Gelatine mit Lebensmittelfarben. Und je nach Farbe ist das Blut hell-, mittel- oder dunkelrot. Lucy und Monique entscheiden sich für den mittleren Farbton. Mit einer Art Skalpell verteilen sie das Blut in der künstlichen Wunde, Schicht für Schicht. Nach ein paar Minuten ist die Schnittwunde gefüllt. Jetzt geht's wieder weiter mit einem feinen Pinsel, dieses Mal ist das Kunstblut flüssiger. Erst wird die Wunde damit bemalt, anschließend die Haut drumherum. Alles, um den erschreckend echten Look, den Zombie-look, zu bekommen.

Wer Maskenbildner werden will, muss eine Ausbildung machen. Sie dauert drei Jahre. Es gibt staatliche und private Schulen wie die Maskenbildnerschule Hasso von Hugo in Berlin. Neben den SFX lernen die Azubis, wie man Perücken herstellt oder wie man Menschen für Film- und Fernsehaufnahmen richtig schminkt. Das ist besonders wichtig bei hochauflösenden Bildern in HD- oder 4K-Qualität. Denn sonst sehen die Zuschauer beispielsweise jede Pore im Gesicht eines Moderators oder Schauspielers. Was man mitbringen sollte? „Ehrgeiz,“ sagt Tizia. „Der Beruf ist ein Handwerk. Man braucht halt viel Übung und dementsprechend Geduld.“

Diese braucht man auch bei Brandwunden. Mit einem weißen Schwamm

streichen Tyler und Derek Latexmilch über ihre Handinnenfläche. Latex ist ein flüssiger Kautschuk, der als Naturprodukt aus dem Saft des Gummibaums oder künstlich aus Erdöl hergestellt wird. Aufgrund seiner gummielastischen Eigenschaften stellt man aus dem Stoff Kondome oder Einweghandschuhe her. Oder eben auch Brandwunden. Tyler und Derek lassen die Latexmilch ein paar Minuten trocknen.

Auf ihren Handinnenflächen hat sich eine hauchdünne, durchsichtige Haut gebildet. Mit einem Skalpell reißen Tyler und Derek nun kleine Löcher in die Latexhaut. Nicht zu groß, nicht zu klein, sonst löst sich sie wieder ab. Zwei Löcher sehen gut aus, jetzt füllen die beiden Jungs sie mit dunklem Kunstblut. Und wie bei den Schnittwunden: Wieder das Kunstblut unregelmäßig verteilen, weil es sonst nicht echt aussieht. Der Unterschied zwischen Schnitt- und Brandwunden? Die Farben! Denn bei Verbrennungen der menschlichen Haut entstehen auch gelblich-bräunliche Töne. Dazu nehmen Tyler und Derek einen Pinsel in die Hände und tränken ihn in Alkoholfarben. Danach lassen sie gelbe und braune Farben auf die Brandwunden tropfen. Kurz trocknen lassen, dann sind auch die Brandwunden fertig.

Maskenbildner arbeiten in Schminkräumen, in Werkstätten (um beispielsweise Perücken herzustellen), im Studio oder im Freien bei Filmdreharbeiten. Rechtlich ist kein bestimmter Schulabschluss nötig für die Ausbildung. Wer in einem Betrieb seine Ausbildung macht, verdient zwischen 700 und ca. 1200 Euro pro Monat. Danach arbeiten viele Maskenbildner freiberuflich und verdienen natürlich mehr. Vor allem beim Film.



So gut für uns!

IKKBB
Innungskrankenkasse
Brandenburg und Berlin

Wer, wenn nicht
Wir.
Wo, wenn nicht
Hier.

➤ **100 % Erstattung** aller laut STIKO empfohlenen **Reiseschutzimpfungen**

Tipp: Das Tropeninstitut rechnet Reiseschutzimpfungen direkt mit der IKK BB ab. **Ihr Vorteil: Vorkasse und Kosten-erstattungsantrag entfallen.**

ICH BIN FÜR SIE DA

Volker Zobel

0151 65 61 68 39

vertrieb-potsdam@ikkbb.de

Wenn die Sonne lacht, muss dann die Haut weinen?

Sonne, Wärme und Licht tun gut. Doch Sonnenbaden daheim und an den Stränden der Welt birgt auch Risiken. Gut geschützt lassen sich die Strahlen aber ohne Reue genießen. Die IKK BB rät:

Die Wirkung von Licht und Wärme ist wohltuend. Sparsam dosiert, hebt die Sonne die Stimmung, regt Kreislauf und Stoffwechsel an, fördert die Vitamin-D-Bildung und kräftigt den Knochenbau. Doch es gibt Schattenseiten: Wer das Sonnenbaden übertreibt, riskiert Sonnenbrand, Hitzschlag oder sogar Hautkrebs. Auf ungeschützte Stellen der Haut gehört daher immer Sonnenschutz! Und Sie sollten sich nie lange in der prallen Sonne aufhalten. Viel Sonneneinstrahlung schädigt Haut und Augen nachhaltig durch UV-A und UV-B-Strahlen: UV-B-Strahlen sind verantwortlich für die Entstehung von Hautkrebs. Um ihr Eindringen zu reduzieren, schützt sich unsere Haut durch eine verdickte Hornschicht („Lichtschwiele“) und durch Bräunung (eingelagerte Melanin-Pigmente in der Oberhaut).

Die UV-A-Strahlen bräunen, dringen dabei aber besonders tief in die unteren Hautschichten ein. Ungeschütztes Sonnenbaden schädigt so die elastischen und kollagenen Fasern und beschleunigt z.B. Faltenbildung oder löst Sonnenallergien aus.

Kleinkinder sollten übrigens gar nicht direkt in die Sonne! Die kindliche Haut sollte vollständig bedeckt sein und das Kind im Schatten spielen. Und auch dann gilt: Kinder im Sommer immer mit hochdosierten Sonnencremes schützen!

Kleines Hautschutz-ABC:

A wie Ausweichen

Gönnen Sie der Haut Zeit zum Gewöhnen, mit gehörig viel Schatten. Brutzeln in der Mittagssonne zwischen 11 und 15 Uhr ist selbst für fortgeschrittene Sonnenanbeter nichts.

B wie Bekleiden

Zum coolen Sommer-Outlet gehören als Kopfbedeckung auch eine trendige Mütze, Hut oder bunte Tücher. Achtung: Gesicht und Nacken verbrennen leicht. Eincremen!

C wie Cremen

Viel hilft viel! Cremen Sie unbedeckte Körperstellen mit einer ordentlichen Portion Sonnencreme mit hohem Lichtschutzfaktor ein. Einmal hilft nicht durch

den sonnigen Tag, also zwischendurch erneuern.

IKKBB-Tipp: Auch wer sich vor Sonne schützt, sollte regelmäßig die Haut untersuchen lassen. Gesetzlich Versicherte können ab 35 alle zwei Jahre ein kostenloses Hautkrebscreening in Anspruch nehmen. Für jüngere Versicherte gibt's als Extraleistung bei der IKK BB ebenfalls einen kostenlosen Hautcheck! Mehr auf www.ikkbb.de, Stichwort „Hautkrebs-Check“.

Noch mehr Rundum-Rat gibt der „Urlaubspass 2022“. Bestellen Sie ihn noch heute kostenlos bei der IKK BB auf ikkbb.de/infomaterial.



Kaufe Haus von Privat Rentenbasis/Wohnrecht

Tel.: 0331 / 281 298 65

möglich sind:

- Einmalzahlung
- monatliche Rente
- festes Einkommen
- lebenslanges Wohnrecht
- Unterstützung im persönlichen Umfeld



Brandenburger Pfanne – Für jeden etwas dabei !

ausreichend für ca. 20-30 Personen bestehend aus Wildschwein, Reh und Hausschwein sowie Steinpilzsoße, Gemüse und Zwiebelbrot

350,- Euro

Backschwein.de

Bestellungen und weitere Informationen:

0170 936 63 24



BACKSCHWEIN.DE

NATÜRLICH FRISCH



Qualität von Essen und Service definiert sich aus unserer Sicht über regionale Verbundenheit. In Zeiten, in denen es nur noch schwer nachvollziehbar ist, wo und unter welchen Bedingungen Zutaten hergestellt werden, legen wir besonderen Wert auf unsere Region Berlin-Brandenburg.

NISSAN INTELLIGENT MOBILITY

Nissan CARE for YOU²

- 1 Jahr Anschlussgarantie
- 4x Wartung
- Bei Finanzierung, Leasing oder Barkauf

Das Rundum-sorglos Paket für nur 10€/Monat²

Nissan Qashqai Visia 1.3 DIG-T Mild-Hybrid 6MT, 103 kW (140 PS), Benzin, Neuwagen, inkl. Klimaanlage, Voll-LED, Einparkhilfe hinten, elektr. & beheizb. Außenspiegel, Zentral-Airbag u.v.m.

€ 28.480,- Alter Preis
- € 3.000,- Wegener-Vorteil¹
= € 25.480,- Aktionspreis

+ € 480,-
Optional CARE for YOU²

Nissan Qashqai Visia 1.3 DIG-T Mild-Hybrid 6MT 4x2, 103 kW (140 PS), Benzin: Kraftstoffverbrauch (l/100 km): innerorts 7,0, außerorts 5,0, kombiniert 5,8; CO₂-Emissionen kombiniert (g/km): 131; Effizienzklasse: B.

¹Ersparnis gegenüber unserem Normalpreis. ²Optional bei Barzahlung zzgl. € 480,-. Inkl. Leistungen gemäß den Bedingungen der Verträge 48 Monate Nissan 5★ Anschlussgarantie (36 Monate Herstellergarantie + 12 Monate Anschlussgarantie), 48 Monate Nissan Assistance und 48 Monate Nissan Service+ Wartungsvertrag der Nissan Center Europe GmbH, 50389 Wesseling. Weitere Einzelheiten finden Sie unter www.nissan.de. **Das Angebot gilt für Privatkunden bis 31.07.2022.** Abb. zeigt Sonderausstattungen.

AUTOHAUS WEGENER
 Weil Vertrauen wichtig ist!

Auto-Center Wegener GmbH
 Waldemarstr. 11 a, Nauen
 Tel. 03321 74407-0

www.autohaus-wegener.de

Wir wünschen allen Lesern einen schönen Sommer!

Heimatblatt Brandenburg Verlag

Timo Schönefeld

Tel.: (03382) 706 78 51

Mobil: 0162 672 59 93

E-Mail: schoenefeld@heimatblatt.de

NABU

Schillernder Tauchexperte sucht steiles Ufer!
 Tel.: 030.284984-1574

Werden Sie Havel-Pate!

Schützen Sie mit uns diesen einzigartigen Lebensraum und seine Bewohner.

www.NABU.de/havel-pate